

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Zu den Artikeln 1 und 2

Nachdem der Bund im Jahr 2009 das Wasserrecht auf Bundesebene durch eine Novelle des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) neu geordnet hat, ist das Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) an das neue WHG anzupassen. Dabei werden Regelungen getroffen, die das WHG ergänzen, neben dem WHG gelten oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Grundgesetzes abweichen. Die Systematik des LWGs wird der neuen des WHG weitgehend angepasst, um die parallele Anwendung des Bundes- und Landesrechts, die nach wie vor erforderlich ist, zu erleichtern. Dazu kommt, dass das zum letzten Mal im Jahr 1977 grundlegend novellierte LWG nach vielen Novellen einzelner Bereiche auch im Übrigen einer grundlegenden Überarbeitung und Modernisierung bedarf. Die Herauslösung der landesrechtlichen Regelungen zum Vollzug des bundesrechtlichen Abwasserabgabengesetzes in ein eigenständiges Ausführungsgesetz (Artikel 2) setzt die für das Wasserentnahmeentgeltgesetz in jüngerer Zeit gewählte Systematik für den Bereich des Abwasserabgabenrechts um.

Außerdem haben die Erfahrungen bei der Bewirtschaftungsplanung und im wasserwirtschaftlichen Vollzug gezeigt, dass gewässerökologische Ziele verdeutlicht und die Rahmenbedingungen für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele der §§ 27 ff. WHG verbessert werden müssen. Die Ergebnisse des 2. Monitorings lassen klar erkennen, dass das Land Nordrhein-Westfalen den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 19), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008, ABl. L 81 vom 20.3.2008, S. 60) - Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nur nachkommen können wird, wenn es die Rahmenbedingungen für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele entscheidend verbessert. Flüsse, Bäche und ihre Auen sollen wieder zu zentralen Lebensadern werden. Dementsprechend folgt aus der Evaluierung des Gesetzes nach § 172 LWG ein Änderungsbedarf bei verschiedenen gesetzlichen Regelungen. Weiter werden die im Bereich der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung die Möglichkeiten interkommunaler Kooperationen durch eine interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts erleichtert und Kooperationsmöglichkeiten zwischen Kommunen und Wasserwirtschaftsverbänden (Übertragung der Kanalnetze) erweitert.

2. Zu den Artikeln 3 bis 11

Seit der letzten Novellierung der nordrhein-westfälischen Wasserverbandsgesetze ab 1990 haben sich im Rahmen des Verwaltungsvollzugs durch Änderungen von Rechtsvorschriften in anderen Gesetzen sowie durch die im Artikelgesetz vorgesehenen Änderungen im Landeswassergesetz Notwendigkeiten auch für eine begrenzte Änderung der Verbandsgesetze ergeben.

Die Gesetzesänderungen lassen sich von folgenden Erwägungen leiten:

Die Verbandsgesetze stehen in engem Zusammenhang mit dem Landeswassergesetz. Die dort erfolgten Änderungen in den die Verbandsgesetze betreffenden Bereichen sollen hier adäquat angepasst werden. Die grundsätzliche Aufgabenzuweisung an die Verbände wird dadurch weder erweitert noch geändert.

Regelungen zur Kanalnetzübernahme und Fragen der Gewässerunterhaltung erfolgen nicht in den sondergesetzlichen Verbandsgesetzen, sondern richten sich nach den Vorgaben des Landeswassergesetzes.

Entsprechend dem bisherigen gesetzlichen Auftrag erfolgte inzwischen bei allen Verbänden die Umstellung von der kameralistischen Haushaltsführung auf die kaufmännische Buchführung. Die Vorschriften über die kameralistische Buchführung können daher aufgehoben werden. Gleichzeitig sind alle Vorschriften von allen bislang noch enthaltenen kameralistischen Elementen entfrachtet worden.

Zudem wird die bisherige statische Verweisung auf die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 1988 auf eine dynamische Verweisung umgestellt, um die Verbände an den aktuellen Entwicklungen der für die Eigenbetriebe geltenden kaufmännischen Regelungen teilnehmen zu lassen.

Gemäß § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) steht dem Landesrechnungshof ein allgemeines Prüfungsrecht für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts zu. Schon im Gesetzgebungsverfahren 1990 sah die Landesregierung dieses Recht bereits als gesetzlich verankert an. Dieses Prüfungsrecht bleibt auch nach den erfolgten Umstellungen uneingeschränkt und wird zur Klarstellung im Gesetz verankert.

Finanzierungsformen, die bislang im Gesetz nicht erfasst waren und im Verwaltungsvollzug zu Auslegungsfragen geführt haben, werden ergänzend in das Gesetz aufgenommen.

Bis heute wurden bei allen Verbänden (mit Ausnahme des Niersverbandes) Gesellschaften des privaten Rechts gegründet. Sie dienen im Wesentlichen der Vermarktung des Know-hows im Bereich der Energieerzeugung aus Wasserkraft, der Trinkwasserversorgung und der Abwasserreinigung.

Die Gründung einer solchen 'Tochtergesellschaft' steht unter Genehmigungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde. Zur Klarstellung werden die bereits jetzt bei der Genehmigung zugrunde gelegten Voraussetzungen in die Gesetze neu aufgenommen.

In den letzten Jahren erfolgte Änderungen in gesetzlichen Regelungen anderer Landesgesetze, wie in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind in den Verbandsgesetzen noch nicht berücksichtigt und daher aufzunehmen. Gleichzeitig werden einige redaktionelle Bereinigungen vorgenommen.

Zudem werden mit der Berücksichtigung der politischen Verhältnisse in der Verbands- bzw. Genossenschaftsversammlung Regelungen eingeführt, die zu mehr demokratischer Kontrolle und Transparenz führen. Dazu wird es erforderlich, zur Kommunalwahl im Jahr 2020 die Termine der Wahlen der Verbands- bzw. Genossenschaftsversammlungen an die Kommunalwahltermine anzugleichen.

3. zu den Artikeln 12 bis 25

Die wasserrechtlichen Verordnungen sind an das geänderte WHG und LWG anzupassen bzw. aufzuheben.

4. Zu Artikel 26

Das Landesbodenschutzgesetz wird um ein Abgrabungsverbot in Gebieten zum vorsorgenden Bodenschutz ergänzt.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründungen

Zu Artikel 1

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 (Sachlicher Anwendungsbereich)

§ 1 bestimmt den Anwendungsbereich des Landeswassergesetzes und führt im Wesentlichen die bisherige Regelung fort.

Die Öffnungsklausel in § 2 Absatz 2 Satz 1 WHG, Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung von den Bestimmungen auszunehmen, wird in Fortführung des geltenden § 1 Absatz 2 LWG (alt) in Satz 2 für Entwässerungsgräben umgesetzt, die nicht der Vorflut der Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen. Häufig sind Entwässerungsgräben keine Gewässer, sondern Anlagen, wenn sie z. B. zur dezentralen Niederschlagswasserbeseitigung als Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung errichtet werden. Sie nehmen dann zwar auch am Wasserkreislauf teil, haben aber keine Gewässerfunktionen. Unklar ist häufig die Rechtslage bei Gräben zur Entwässerung, in der Regel im Außenbereich, die schon lange bestehen. Hier kommt es im Einzelfall vor, dass sie mittlerweile Gewässerfunktionen übernommen haben.

Es kann nach Satz 2 dahinstehen, ob solche Gräben überhaupt Gewässer sind und nicht Anlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung. Sofern mit einem solchen Graben nicht nur Grundstücke eines Eigentümers entwässert werden, sondern mehrerer Eigentümer, übernimmt der Graben die Vorflut und damit eine Gewässerfunktion. Für diesen Fall werden, unabhängig von der Diskussion über die Frage, ob es sich um eine Anlage oder um ein Gewässer handelt, Entwässerungsgräben, die nicht der Vorflut der Grundstücke mehrerer Eigentümer dienen, aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht in diesem Fall kein Regelungsinteresse. Dies gilt nicht für § 89 WHG.

Im Übrigen wird die Öffnungsklausel in § 3 Absatz 2 Satz 1 WHG nicht umgesetzt. Sofern es die Bewirtschaftungsziele nicht erfordern, an Gewässer mit untergeordneter Bedeutung Anforderungen zu stellen, können sie auch bei Geltung des Wasserrechts nicht gestellt werden. Sollten im Einzelfall die Bewirtschaftungsziele erfordern, wasserwirtschaftliche Anforderungen an diese Gewässer zu stellen, dann verhindert eine solche Regelung die Erfüllung des Bewirtschaftungsauftrags.

Zu § 2 (Einteilung oberirdische Gewässer, Begriffsbestimmungen)

§ 2 übernimmt inhaltlich weitgehend den bisherigen § 3 LWG (alt) bei gleichzeitiger redaktioneller Anpassung an die Vorschriften des WHG.

Eine Einteilung der oberirdischen Gewässer in Ordnungen entsprechend ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung ist für den Vollzug von erheblicher Bedeutung und fehlt im WHG. In der Anlage wird die Liste der Gewässer 2. Ordnung um die Gewässer Issel, Bocholter Aa, Berkel und Dinkel ergänzt. Diese Gewässer sind zu den Niederlanden grenzüberschreitend und liegen jeweils mit einem relevanten Anteil in Deutschland und in den Niederlanden. Angesichts der internationalen Verpflichtungen bei der Bewirtschaftung grenzüberschreitender Gewässer in Hinblick auf die WRRL und Hochwasserschutz werden diese Gewässer in die 2. Ordnung zu überführt.

Die Definition des fließenden Gewässers in § 3 Absatz 3 LWG (alt) wird nicht beibehalten, ebenso werden die bisherigen Regelungen zu Einzelheiten bei künstlichen Gewässern nicht weitergeführt, da sie für den Vollzug nicht erforderlich sind.

Zu § 3 (Eigentumsverhältnisse an Gewässern erster und zweiter Ordnung, sonstige Gewässer)

Die bisherigen §§ 4 und 5 LWG (alt) werden bei gleichzeitiger systematischer Anpassung im neuen § 3 in einer Vorschrift zusammengeführt. Das WHG enthält zu den Eigentumsverhältnissen an Gewässern in § 4 Absatz 5 eine Öffnungsklausel zu Gunsten der Länder. Insoweit gilt die bisherige Rechtslage fort.

Lediglich die Regelung zu den Grenzgewässern mit Rheinland-Pfalz wird gestrichen: Das Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz enthält keine entsprechende Sonderregelung, ein Anwendungsfall ist nicht ersichtlich.

Zu § 4 (Grundbuch):

§ 4 führt die bisherige Vorschrift des § 6 LWG (alt) inhaltlich unverändert fort. Das WHG lässt insoweit die bestehenden landesrechtlichen Vorschriften für das Eigentum an Gewässern unberührt (§ 4 Absatz 5 WHG). Dies gilt auch für die nachfolgenden Vorschriften (§§ 5 bis 11).

Zu § 5 (Bisheriges Eigentum)

§ 5 übernimmt § 7 LWG (alt). Da weiterhin nicht alle Gewässergrundstücke an Gewässern erster Ordnung dem Bund oder dem Land zustehen, ist die Regelung fortzuführen.

Zu § 6 (Uferlinie)

§ 6 führt § 8 LWG (alt) über die Uferlinie inhaltlich unverändert fort.

Zu den §§ 7 – 10 (Verlandung, Überflutung, Uferabriss, neues Gewässerbett, Inseln, Verlassenes Gewässerbett)

Die bisherigen Regelungen über die Rechtsfolgen von Gewässerveränderungen wie Verlandung, Inselbildung, Uferabriss und neues Gewässerbett werden im Wesentlichen weitergeführt. Ihre praktische Bedeutung ist bislang gering. Da aber die Gewässerentwicklung erklärtes Ziel der Wasserwirtschaft ist, ist in Zukunft von einem erweiterten Anwendungsbereich auszugehen.

Zu § 11 (Bildung und Information)

Die Regelung ist neu.

Anders als das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, enthält das WHG keine Regelung über die Umweltbildung im Gewässerschutz. Daher wird neu eine Regelung aufgenommen, die sich an die im BNatSchG geregelte anlehnt. Das Verständnis über den Schutz der Gewässer und Grundwasser ist ebenso zu fördern wie das Verständnis über den Naturschutz. Dazu sollen die Zielsetzungen der Bildung für nachhaltige Entwicklung zur Orientierung herangezogen werden. Dabei geht es darum, interdisziplinäres Wissen, die Fähigkeit zum vernetzten Denken, zum Perspektivenwechsel und (vorausschauenden) Handeln in unterschiedlichen Kontexten zu fördern.

Kapitel 2 Bewirtschaftung von Gewässern

Abschnitt 1 Gemeinsame Bestimmungen

Zu § 12 (Bewirtschaftung in Flussgebietseinheiten)

§ 12 Satz 1 übernimmt ohne inhaltliche Änderung die bislang in § 2b LWG (alt) geregelte Zuordnung der für Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Flussgebietseinheiten Ems, Maas, Rhein und Weser mit ihren Einzugsgebieten. § 7 Absatz 5 Satz 3 WHG sieht insofern die Möglichkeit der Zuordnung durch Landesgesetz vor. Ferner wird die Anlage in Satz 2 neu nummeriert.

Eine Koordinierungspflicht innerhalb der Flussgebietseinheiten ist nicht mehr zu regeln, da sie bereits in § 7 Absatz 2 WHG enthalten ist.

Zu § 13 (Rechtsverordnungen zur Gewässerbewirtschaftung)

§ 13 löst § 2a LWG (alt) ab, der bisher die Ermächtigungsgrundlage zur Umsetzung von europäischen Regelungsaufträgen zur Gewässerbewirtschaftung, insbesondere der EU-Wasserrahmenrichtlinie, bildete. Das neue WHG enthält in § 23 eine Verordnungsermächtigung für den Bund, mit der bindende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften, zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Vorschriften zum Schutz und zur

Bewirtschaftung der Gewässer bundeseinheitlich umgesetzt werden können. Die Bundesverordnungsermächtigung wird durch weitere, der Konkretisierung dienende gesetzliche Vorgaben in speziellen Vorschriften des WHG ergänzt. Da derzeit nicht absehbar ist, ob bzw. wann der Bund auf der Grundlage seiner neuen Verordnungsermächtigung bundeseinheitliche Regelungen erlässt und wann diese in Kraft treten, muss für den Landesgesetzgeber die Möglichkeit bestehen, einerseits die vorhandenen Fachverordnungen zum Landeswasserrecht bei Bedarf fortzuschreiben bzw. – soweit dies im Hinblick auf eine fristgerechte Umsetzung bindender europäischer Rechtsakte zur Gewässerbewirtschaftung erforderlich ist – entsprechende Landesverordnungen neu zu erlassen. In der Zwischenzeit gelten die auf der bisherigen Grundlage erlassenen Fachverordnungen zum Schutz der Gewässer und zur Gewässerbewirtschaftung auf Landesebene fort (BT-Drs. 16/12275, S. 58) Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 23 Absatz 3 WHG zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 1 WHG, § 48 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 sowie nach § 62 Absatz 4 und § 63 Absatz 2 Satz 2 WHG wird auf die oberste Wasserbehörde übertragen.

Zu § 14 (Gehobene Erlaubnis)

Die bislang in § 25a LWG (alt) geregelte gehobene Erlaubnis ist in den §§ 15 und 16 WHG geregelt. Fortgeführt wird der nicht in Bundesrecht übernommene Ausschluss der Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen. Insofern übernimmt § 14 bei gleichzeitiger redaktioneller Anpassung die bisher geltende Vorschrift des § 25a Absatz 1 Satz 2 LWG (alt). Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der ökologische und chemische Zustand insbesondere durch Abwassereinleitungen wesentlich beeinflusst wird. Die Erkenntnisse über die Anforderungen beider Komponenten schreiten stetig fort. Dazu kommt, dass es im Regelfall nicht nur eine Abwassereinleitung in ein Gewässer geben wird. Um die Bewirtschaftung eines Gewässers für zukünftige Abwassereinleitung offen zu halten, ist die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder einer Bewilligung zu beschränken.

Ebenfalls fortgeführt wird die Rechtslage nach § 25a Absatz 1 Satz 3 LWG (alt) in Verbindung mit § 8 Absatz 5 WHG (alt) zur Befristung der gehobenen Erlaubnis. § 14 Absatz 2 des WHG, der die Befristung der Bewilligung regelt, wird für die gehobene Erlaubnis für entsprechend anwendbar erklärt.

Ebenfalls fortgeführt wird der Verweis auf die Regelung zur Rechtsnachfolge in § 16.

Zu § 15 (Bewilligung)

§ 26 Absatz 1 LWG (alt) wird in das neue LWG übernommen. Die Verletzung einer erteilten Bewilligung kann zivilrechtliche Abwehr- und Schadensersatzansprüche zur Folge haben. Insoweit enthält das WHG keine Regelung. Die Regelung ist konstitutiv (BGH, Urteil vom 23.6.1983, III ZR 79/82).

Art und Umfang der Entschädigung müssen angesichts von § 96 WHG nicht mehr geregelt werden.

Zu § 16 (Rechtsnachfolge)

§ 16 übernimmt unter redaktioneller Anpassung die bisherige Regelung zur Anzeigepflicht bei Rechtsnachfolgen bei wasserrechtlichen Zulassungen. Insoweit ergänzt das LWG die bundesrechtliche Regelung zu Rechtsnachfolgen in § 8 Absatz 4 WHG. Die Beibehaltung der Anzeigepflicht ist im Hinblick auf die Aktualität der Wasserbücher, in die nach § 87 WHG insbesondere nach dem WHG erteilte Erlaubnisse und Bewilligungen einzutragen sind, erforderlich.

Abschnitt 2 Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer

Zu § 17 (Erlaubnisfreie Benutzungen)

§ 17 stellt ergänzend zu den in § 8 Absatz 2 und 3 WHG geregelten Fällen einer zulassungsfreien Gewässerbenutzung klar, dass die Entnahme von Wasserproben und das Wiedereinleiten der Proben nach ihrer Untersuchung ebenfalls nicht zulassungspflichtig sind. Insofern wird die bisherige Rechtslage nach § 32 Absatz 2 LWG (alt) fortgeführt.

Zu § 18 (Duldungspflichten des Gewässereigentümers)

Die Duldungspflichten des Gewässereigentümers bei Gewässerbenutzungen sind in Teilen bereits im WHG geregelt (§ 4 Absatz 4 WHG). Es verbleibt die Sonderregelung für künstliche Gewässer, wobei auf Talsperren besonders hingewiesen wird.

Zu § 19 (Gemeingebrauch)

§ 19 löst die Regelung zum Gemeingebrauch in § 33 LWG (alt) bei gleichzeitiger Integration der Regelung in § 37 Absatz 1 und 6 LWG (alt) ab.

Zum Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern hat der Bundesgesetzgeber in § 25 WHG unter Verweis auf die historisch gewachsenen und teilweise auch regionalen Besonderheiten Rechnung tragenden Vorschriften der Länder zum Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern keine umfassende bundeseinheitliche Regelung getroffen (vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 59). Der Landesgesetzgeber ist damit weiterhin befugt, den Gemeingebrauch, auch seinen Umfang, genauer auszugestalten. Die bisherige Regelung wird weitgehend weitergeführt.

Zu Absatz 1

Satz 1

Mit Satz 1 werden die bislang in den Sätzen 1 und 2 geregelten einzelnen Tatbestände des Gemeingebrauchs zusammengeführt.

Satz 2

In Satz 2 wird in Anknüpfung an den Anwendungsbereich des Satzes 1 „natürliche oberirdische Gewässer“ klarstellt, dass die Regelung des Satzes 1 nicht für künstliche Gewässer gilt. Die bisherige Formulierung in Satz 1 LWG (alt) „mit Ausnahme von Talsperren“ ist lediglich deklaratorisch, weil sich die Regelung des Gemeingebrauchs lediglich auf natürliche oberirdische Gewässer bezieht. Sie ist missverständlich, weil sie den

Eindruck erweckt, als ob lediglich Talsperren von der Regelung des Gemeingebrauchs ausgenommen sind und nicht alle künstlichen Gewässer.

Satz 3

Die Ermächtigungsgrundlage für Regelungen zum Gemeingebrauch wird neu gefasst. Eine Erweiterung des Gemeingebrauchs ist möglich, soweit schädliche Gewässeränderungen i.S. von § 3 Nummer 10 WHG nicht zu besorgen sind. Dabei sind die Vorgaben des § 25 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG zu beachten. Eine Einschränkung des Gemeingebrauchs wiederum ist zulässig, soweit durch ihn schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind. Es ist davon auszugehen, dass es Gewässer gibt, bei denen Nutzungen, die unter den Gemeingebrauch fallen, maßgeblich zu Verfehlung der Bewirtschaftungsziele beitragen. Hier dürfte sich in Einzelfällen das Ermessen der Behörde in Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele verengen.

Die bisherige Regelung zur Entnahme von geringen Mengen für bestimmte Wirtschaftszweige wird angesichts der generellen Ermächtigung nicht fortgeführt. Eine generelle Regelung ist angesichts der unterschiedlichen Gegebenheiten vor Ort in Hinblick auf die Bewirtschaftungsziele auch nicht zielführend.

Zu Absatz 2

Absatz 2 führt die bislang bestehende Rechtslage nach § 36 LWG (alt) fort, lediglich die Verortung ist geändert. Insoweit wird von der in § 25 Satz 3 Nummer 2 WHG eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, den Gemeingebrauch hinsichtlich des Einbringens von (festen) Stoffen in oberirdische Gewässer für Zwecke der Fischerei zuzulassen, was im Ergebnis der bisherigen Rechtslage entspricht. Das Einbringen von Fischnahrung und Fischereigeräten mit „signifikant nachteiligen“ Auswirkungen unterfällt der Erlaubnispflicht. So ist ein Einbringen ohne Auswirkungen auf den Gewässerzustand erlaubnisfrei und nachteilige Auswirkungen machen das Einbringen von Fischnahrung nur dann erlaubnispflichtig sind, wenn sie erheblich sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt aus systematischen Gründen die bisherige Regelung in § 40 Absatz 3 LWG (alt) zur Duldungspflicht beim Transport von kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft ohne inhaltliche Änderung.

Zu den Absätzen 4 und 5

Absatz 4 regelt das Befahren des Gewässers bei schiffbaren Gewässern jenseits des Gemeingebrauchs.

Die bislang in § 37 Absatz 6 LWG (alt) geregelten Möglichkeiten, das Befahren des Gewässers über einzelne Genehmigungen zu regeln, wird in Absatz 5 in der Sache fortgeführt. Redaktionell angepasst wird der bisherige Satz 4 von § 37 Absatz 6 LWG (alt) in Absatz 5 Satz 4 (neu) zur Vermeidung von Redundanzen zu dem Begriff „schädliche Gewässeränderungen“ (§ 3 Nummer 10 WHG), der die bisherigen Belange „Wohl der Allgemeinheit“ und „öffentliche Wasserversorgung“ umfasst. Die Regelungen zur technischen Sicherheit werden überarbeitet.

Das Befahren des Gewässers ist als Gemeingebrauch, vorbehaltlich anderer Regelungen, möglich mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft. Das Befahren ist im Übrigen nur möglich, wenn entweder das Gewässer für schiffbar erklärt (§ 123) oder das Befahren im

Einzelfall (Absatz 5) genehmigt worden ist. Die Genehmigung wird in den Sätzen 1 bis 4 geregelt.

§ 37 Absatz 6 Satz 4 LWG (alt) wird Satz 5. Die Regelung berücksichtigt, dass die technische Zulassung eines Wasserfahrzeugs nach § 5 Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) erhebliche technische Sachkunde voraussetzt, die jedoch regelmäßig bei den Wasserbehörden nicht vorgehalten wird, wodurch die sachgerechte Erfüllung dieser Aufgaben praktisch erheblich erschwert wird. Auch wird durch die Nachweispflicht des Antragstellers die Kostenlast für die technische Begutachtung ohne zusätzliche Kostenfestsetzung diesem auferlegt. Die alternativ mögliche Vorlage eines gültigen Schiffsattests trägt dem Umstand Rechnung, dass häufig entsprechende Schiffsatteste bereits vorliegen, die eine erneute technische Zulassung unnötig machen. Mit dem Erfordernis der „besonderen Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse“ wird dem Umstand Rechnung getragen, dass zahlreiche Bestimmungen der BinSchUO für größere, schiffbare Gewässer und die dort zu erwartenden Gefahren und Besonderheiten entwickelt worden sind. Viele dieser Sachverhalte stellen sich auf dem nichtschiffbaren Teil eines Gewässers nicht oder nur in völlig atypischen Ausnahmefällen (z. B. Begegnungsverkehr mit „blauer Tafel“ für Linksverkehr), so dass hier eine individuelle Anpassung sinnvoll erscheint.

Dem stehen auch die Vorgaben der EU-Richtlinie 2006/87/EG nicht entgegen.

Zu Absatz 6

Die bisherige Regelung in § 33 Absatz 2 LWG (alt) zur Erweiterung des Gemeingebrauchs auf das Befahren mit kleinen elektrisch angetriebenen Fahrzeugen und Segelbooten mit elektrischen Hilfsmotor auf nicht schiffbaren Gewässern wird beibehalten.

Zu Absatz 7

Die Regelung zum Gemeingebrauch an Gewässern in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen entspricht § 33 Absatz 3 LWG (alt).

Zu § 20 (Regelungen des Gemeingebrauchs sowie des Verhaltens im Uferbereich)

Zu Satz 1

Die Regelung zum Gemeingebrauch an künstlichen Gewässern übernimmt bei gleichzeitiger redaktioneller Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des WHG den bisherigen § 34 LWG (alt). Das WHG enthält insofern in § 3 Nummer 10 mit der Definition der „schädlichen Gewässerveränderungen“ einen Oberbegriff, der die in § 34 Satz 1 LWG (alt) verwandten Begriffe des „Wohls der Allgemeinheit“, der nachteiligen Veränderung der „Eigenschaften des Wassers“ und des „Bildes der Gewässerlandschaft“ umfasst. Schädlich sind danach alle Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Der Begriff der schädlichen Gewässerveränderungen umfasst auch solche Veränderungen, die nur Teilaspekte des Begriffs „Gewässereigenschaften“, z. B. die Hydromorphologie von Gewässern (siehe § 3 Nummer 7 WHG), betreffen.

Da der Begriff der „öffentlichen Wasserversorgung“ in § 3 Nummer 10 WHG ferner die öffentliche Trinkwasserversorgung erfasst, kann Satz 2 in § 34 LWG (alt) entfallen, der auf diesen Aspekt abstellt.

Zu Satz 2

Die Regelung des Gemeingebrauchs muss in Zukunft im Einvernehmen nur noch mit dem Gewässereigentümer erfolgen. Bislang war auch das Einvernehmen der zur Benutzung Berechtigten erforderlich. Diese Vorgabe wird gestrichen. Der besondere Charakter von künstlichen Gewässern rechtfertigt, dass der Eigentümer bei der Regelung des Gemeingebrauchs entscheidend mitreden kann, da davon auszugehen ist, dass er das Gewässer in Hinblick auf eine bestimmte Nutzung angelegt hat. Die übrigen Nutzer haben entweder eine rechtlich abgesicherte Position über eine Vereinbarung mit dem Eigentümer, der diese Rechte dann einbringen kann, oder sind lediglich mit Gewässerbenutzern an natürlichen Gewässern vergleichbar, die auch keine Mitspracherechte bei der Regelung des Gemeingebrauchs haben.

Zu § 21 (Eigentümer- und Anliegergebrauch)

Die Regelung übernimmt weitgehend den bisherigen § 35 LWG (alt) bei gleichzeitiger Anpassung an die neuen bundesgesetzlichen Vorschriften zum Eigentümer- und Anliegergebrauch.

Die Regelungen des bisherigen § 35 Absatz 1 und Absatz 3 werden nicht weitergeführt, da der Eigentümer- und Anliegergebrauch sowie sein Ausschluss an künstlichen Gewässern, insbesondere Talsperren, bereits in § 26 WHG geregelt ist. Die neue Regelung unterscheidet sich von der bisherigen im Übrigen in Folgendem:

§ 35 Absatz 3 Satz 1 LWG (alt) wird nicht weitergeführt, da der Ausschluss des Anliegergebrauchs an künstlichen Gewässern bereits in § 26 Absatz 3 WHG geregelt ist.

Der Verweis in § 35 Absatz 3 Satz 2 LWG (alt) auf die Regelung des Gemeingebrauchs an Gewässern, die in Hofräumen, Gärten und Parkanlagen liegen, wird nicht weitergeführt, da ein Eigentümer- und Anliegergebrauch an solchen Gewässern stattfinden kann. Lediglich der Gemeingebrauch an solchen Gewässern, die innerhalb privater Grundstücke liegen, soll nicht allgemein durch Gesetz zugelassen werden.

Es wird in Anschluss an die neue Ermächtigung in § 19 Absatz 1 Satz 3 LWG (neu) auch beim Eigentümer- und Anliegergebrauch eine Ermächtigungsgrundlage für Regelungen eingefügt. Solche Regelungen sind je nach Gewässerzustand erforderlich, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. So können z. B. bei einem Gewässer mit einem geringen Abfluss in Trockenzeiten nicht nur Entnahmen, die unter den Gemeingebrauch fallen, sondern auch solche die unter den Eigentümer- und Anliegergebrauch fallen, zu einer Verfehlung der Bewirtschaftungsziele beitragen. Die Vorgabe in § 26 WHG, dass nur solche Benutzungen unter den Eigentümer- und Anliegergebrauch fallen, die keine nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit oder eine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts bewirken, reicht im Vollzug wegen ihrer Unbestimmtheit nicht aus.

Den Behörden stehen als Regelungsinstrumentarium Verwaltungsakt und Rechtsverordnung zur Verfügung. Sofern die möglichen Adressaten einer solchen Regelung überschaubar sind, ist eine Regelung durch Allgemeinverfügung sinnvoll. In anderen Fällen ist eine Rechtsverordnung der praktikablere Weg.

Zu §§ 22 bis 24 (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern)

Allgemeines

Die Regelung zur Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter Gewässern (§§ 94, 99 LWG (alt)) wird im Wesentlichen fortgeführt, aber auch den aktuellen Bedürfnissen angepasst und erweitert. Diese Fortführung ist erforderlich, weil das WHG zwar erstmals in seinem § 36 materielle Anforderungen für die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Stilllegung dieser Anlagen aufgestellt, aber keine weitergehenden Regelungen zur Zulassung, Unterhaltung und Anpassung an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse getroffen hat. Nun wird im Vollzug die Erfahrung gemacht, dass Anlagen nach § 36 WHG, insbesondere Verrohrungen und Durchlässe, nicht selten aufgrund veränderter wasserwirtschaftlicher Verhältnisse im Einzugsgebiet oder weil sie nach heutigen Erkenntnissen von vornherein falsch dimensioniert sind, zu Rückstau und Überschwemmungen und damit zu Schäden führen. Dazu kommt, dass solche Anlagen von erheblicher Bedeutung für die Gewässermorphologie und den Abfluss sind. Anders als in den zurückliegenden Jahrzehnten ist in Anbetracht der neuen wasserwirtschaftlichen Ziele in vielen Fällen davon auszugehen, dass sich Gewässer natürlich entwickeln, also verändern und nicht künstlich der Ist-Zustand aufrechterhalten wird. Daher ist davon auszugehen, dass in Zukunft das sich verändernde Gewässer mit Anlagen i.S. von § 36 WHG, also Anlagen in räumlicher Nähe zum Gewässer, häufiger in Konflikt kommt, was wiederum zu Überschwemmungen führen könnte.

Um die Zulassung wie erforderlich zu flexibilisieren und damit die Zulassungsbehörde zu befähigen, die Regelung der Anlage den ändernden wasserwirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, ist die Zulassung im Grundsatz zu befristen (§ 22 Absatz 3 Satz 1) und es wird die Möglichkeit eröffnet, auch die Anpassung der Anlage zu fordern (§ 24 Absatz 1) bzw., sollte eine Anpassung nicht möglich sein, wie bisher die Zulassung zu widerrufen (§ 24 Absatz 2). Mit diesen Regelungen rückt die Anlagenzulassung in die Nähe der Benutzungszulassung.

Neben den Instrumentarien der Anpassung und des Widerrufs ist auch die Befristung erforderlich. Nicht nur in Anbetracht der Erfahrungen im wasserwirtschaftlichen Vollzug der Zulassungen von Benutzungen, sondern auch in Hinblick auf den Schutz, den ein Recht verleiht, ist davon auszugehen, dass einer Zulassungsbehörde bei Ablauf einer Befristung weitere Möglichkeiten rechtlich und faktisch zur Verfügung stehen, die wasserwirtschaftliche Situation nach den Anforderungen des § 36 WHG sachgerecht zu regeln, als bei einer laufenden Zulassung.

Im Einzelnen

Zu § 22 (Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern)

Zu Absatz 1

Es wird wie nach bisherigem Recht die Genehmigungsbedürftigkeit solcher Anlagen geregelt.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Ausnahmen von der Genehmigungspflicht in § 99 Absatz 1 Satz 2 LWG (alt) werden übernommen und nur redaktionell überarbeitet. Sie sollen in solchen Fällen doppelte Zulassungsverfahren vermeiden, in denen sichergestellt ist, dass die materiellen

Anforderungen des § 36 WHG anderweitig geprüft werden. Dementsprechend wird die Eingangsformulierung neu gefasst und nicht mehr die Befreiung von der Genehmigungspflicht geregelt, sondern die Anlagen aus dem Anwendungsbereich der Regelung herausgenommen.

Zu Absatz 3

§ 99 Absatz 2 LWG (alt) wird bei gleichzeitiger redaktioneller und systematischer Anpassung als Absatz 3 fortgeführt. Die Genehmigung ist befristet zu erteilen. Über die Länge der Befristung ist im Einzelfall zu entscheiden. Eine Genehmigung sollte nur für einen Zeitraum erteilt werden, innerhalb dessen davon auszugehen ist, dass die Anlage in ihrer aktuellen Ausgestaltung den Anforderungen nach § 36 WHG im Wesentlichen entspricht. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die beantragte Anlage nicht die materiellen Anforderungen nach § 36 Satz 1 WHG erfüllt. Die Erteilung der Genehmigung liegt wie bislang im Ermessen der Behörde, daran knüpft auch die Befristung an. Die Möglichkeit für die Behörde, nach Ablauf der Zulassung den Rückbau der Anlage zu fordern, wird wie bisher entsprechend den Regelungen zur Benutzungsanlagen in § 25 geregelt.

Die bisherige Regelung zur Prüfung von baurechtlichen Anforderungen in § 99 Absatz 3 LWG (alt) wird durch die §§ 109 und 110 weitergeführt.

Die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung zur Freistellung von der Genehmigungspflicht wird nicht weitergeführt. Von der Ermächtigung wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Angesichts der fehlenden Typisierbarkeit von Anlagen mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung und der unterschiedlichen Gewässermorphologie vor Ort wird die Vorschrift nicht mehr fortgeführt.

Zu § 23 (Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern)

Zu Absatz 1

§ 36 WHG regelt lediglich die materiellen Anforderungen an die Unterhaltung von Anlagen, weist aber nicht die Pflicht zur Unterhaltung zu. Daher wird die bestehende Zuweisung der Pflicht an den Eigentümer der Anlage in § 94 LWG (alt) weitergeführt. Allerdings entfällt die bisherige Beschränkung auf Anlagen an fließenden Gewässern, da auch bei Anlagen an stehenden Gewässern Unterhaltungsbedarf besteht. Eine besondere Regelung für eine Anlage, die wesentlicher Bestand eines Erbbaurechtes ist (§ 12 Erbbaurechtsgesetz) ist nicht erforderlich. Die Anlage steht im Eigentum des Erbbauberechtigten, der damit Eigentümer der Anlage ist (Palandt, BGB-Kommentar, 74. Auflage, 2015, Erbbaurechtsgesetz § 12 Rz. 2).

Mit der Regelung, dass der Besitzer unterhaltungspflichtig ist, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nach spezielleren Regelungen, z. B. nach § 21 Absatz 4 Nummer 2 UVPG bzw. § 3 Absatz 1 RohrFLtgV, der Vorhabenträger und Betreiber für die Unterhaltung einer Anlage zuständig ist. In diesem Fall ermöglicht die Regelung, dass die Behörde auch in Hinblick auf die wasserrechtlichen Pflichten nach §§ 23 ff. auf diesen zugreifen kann.

Zu Absatz 2

Die Regelung greift die Fälle auf, in denen die Durchsetzung der Unterhaltungspflicht ansteht und besondere Probleme bestehen. Die zuständige Behörde kann ohne weitere ausdrückliche Ermächtigung ordnungsrechtlich gegen den Pflichtigen nach Absatz 1 vorgehen. Es kann aber Fälle geben, in denen dieses Vorgehen auf Schwierigkeiten stößt, so wenn der Pflichtige nach

Absatz 1 nicht feststellbar ist oder die Anlage im Eigentum mehrerer steht. Wegen der Sachnähe der Anlagenunterhaltung zur Gewässerunterhaltung kann die zuständige Behörde in diesen Fällen den Gewässerunterhaltungspflichtigen zur Durchführung der Maßnahme heranziehen (Satz 1). Da Maßnahmen der Anlagenunterhaltung aber abzugrenzen sind von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, muss für diese Fälle die Kostenerstattung geregelt werden (Sätze 3 und 4). Satz 2 regelt die Duldungspflicht des dinglich Berechtigten.

Zu Absatz 3

Die Regelung konkretisiert die Unterhaltungspflicht. Gerade bei alten Anlagen sind nach vorliegenden Erfahrungen Standsicherheit und Abflussleistung der Anlage problematisch, da der Bauzustand der Anlage selbst aufgrund ihres Alters beeinträchtigt ist und der Querschnitt der Anlage durch andere Nutzungen beeinträchtigt wird. Diese Umstände sind nicht immer offenkundig. Häufig wird es Indizien geben, dass Standsicherheit und/oder Abflussleistung mangelhaft sind, aber keine ausreichenden Erkenntnisse für eine abschließende Einschätzung. Die Regelung ermöglicht daher der für die Überwachung zuständigen Behörde, einen entsprechenden Nachweis zu verlangen, dass die Anlage sich im genehmigten Zustand befindet (Satz 1). Da sich bei dieser Anordnung die gleichen Probleme stellen könnten wie bei der Anordnung von anderen Maßnahmen der Anlagenunterhaltung, wird auch für diesen Fall die Heranziehung des Gewässerunterhaltungspflichtigen geregelt (Satz 2).

Zu § 24 (Anpassung und Rückbau von Anlagen in, an über und unter oberirdischen Gewässern)

Anlagen nach § 36 WHG sind häufig gerade für die Gewässermorphologie und seine Entwicklung von erheblicher Bedeutung. Das gilt insbesondere für Verrohrungen des Gewässers, die als Anlagen eingestuft werden, aber auch für Leitungen entlang des Gewässers, z. B. wenn das Gewässer zur Erreichung des guten Zustands zu entwickeln ist. Dazu kommt, dass nicht an ein Gewässer angepasste Anlagen nach § 36 WHG durch Rückstau zu Überschwemmungen führen können.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Daher wird die Pflicht des Anlageneigentümers und Besitzers geregelt, die Anlage anzupassen (Absatz 1 Satz 1) in Abhängigkeit von den materiellen Vorgaben des § 36 WHG, wobei die wesentlichen Anwendungsfälle des Begriffs „schädliche Gewässeränderungen“ für Anlagen nach § 36 WHG die Verfehlung der Bewirtschaftungsziele und der Hochwasserschutz sein dürften. Häufig dürfte eine Anpassung an die Abflussverhältnisse erforderlich sein.

Zu Satz 2

Nicht in jedem Fall hat der Pflichtige alle mit der Anpassung verbundenen Kosten zu tragen. Wenn die Anlage, ggfls. auch, anzupassen ist, weil sich der Abfluss des Gewässers durch Handlungen Dritter verändert hat, hat der Verursacher der Abflussveränderungen die Kosten insoweit zu tragen. Gedacht ist dabei insbesondere an Niederschlagswassereinleitungen, aber auch an eine Bauleitplanung, die zu zusätzlichen Versiegelungen führt, die nicht ausschließlich über Einleitungen entwässern. Nicht darunter fällt ein Gewässerausbau, mit dem lediglich gesetzliche Pflichten erfüllt werden.

Zu Satz 3

Die Aufteilung der Kosten zwischen Eigentümer bzw. Besitzer und Dritten ist nicht immer einfach. Im Grundsatz trägt der Eigentümer die Kosten aller Anpassungen seiner Anlage, die durch eine natürliche Gewässerentwicklung oder durch Gewässerentwicklungsmaßnahmen mit dem Ziel einer natürlichen Gewässerentwicklung zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich werden. Die Dritten tragen die Kosten, soweit das Anpassungserfordernis durch sie verursacht worden ist, weil sie das Gewässer oder das Einzugsgebiet für eigene Zwecke nutzen oder verändern. Eine Abgrenzung der Anteile wird nicht immer einfach sein. Daher wird für den Streit eine zuständige Behörde geregelt.

Zu Absatz 2

Für die Fälle, in denen eine Anpassung der Anlage nach Absatz 1 nicht ausreicht, schädliche Gewässerveränderungen zu verhindern, werden der Widerruf und der Rückbau geregelt. Etwaige Erstattungsansprüche richten sich nach den vorherigen Regelungen.

Zu Absatz 3

Anlagen stehen teilweise nicht nur im Eigentum eines einzelnen Eigentümers, z. B. Verrohrungen verlaufen häufig über mehrere Grundstücke. Außerdem kann in Einzelfällen die Anpassungspflicht allein durch Veränderungen des Abflusses durch Einleitungen oder anderweitigen Zufluss über Versiegelungen hervorgerufen werden. In diesem Fall kann es wasserwirtschaftlich zweckmäßig sein, dass nicht die Anlageneigentümer bzw. Erbbauberechtigte, sondern der Unterhaltungspflichtige die Maßnahme durchführt. Satz 2 regelt die erforderliche Pflicht des Anlageneigentümers bzw. Erbbauberechtigten zur Duldung der Maßnahme, die dann der Unterhaltungspflichtige durchführt. Satz 3 regelt die Kostenfolgen. Satz 4 regelt die Streitentscheidung, sollte sie erforderlich sein.

Zu § 25 (Anlagen zur Benutzung eines Gewässers)

Die bisherige Regelung über Anlagen zur Benutzung eines Gewässers (§ 31 Absätze 2 bis 4 LWG (alt)) wird bei gleichzeitiger redaktioneller Anpassung größtenteils übernommen (Absatz 2 und 3) und um eine materielle Anforderung ergänzt (Absatz 1).

Benutzungsanlagen werden im Regelfall über die Zulassung der Benutzung zugelassen, die im Wesentlichen eine Befugnis regelt. Sie unterliegen bis auf die Abwasserbehandlungsanlage zumindest keiner eigenen wasserrechtlichen Zulassungspflicht. Es wird vereinzelt Zulassungserfordernisse nach anderen Rechtsbereichen geben.

Absatz 1 Beim Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewässerbenutzung ist auf einen effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie zu achten.

Absatz 2 stellt klar, dass angeordnet werden kann, Anlagen zur Benutzung eines Gewässers, für die die Zulassung nicht mehr besteht, zurückzubauen. Mit dem Wegfall der Zulassung der Benutzung fehlt auch die Zulassung der Anlage.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, wann eine Änderung der Benutzungsanlagen keiner weiteren Zulassung bedarf. Es wird außerdem daraufhin gewiesen, dass neben der Frage, ob sich die Anlage noch unter die bestehende Zulassung fassen lässt, erheblich ist, dass anderweitige

ordnungsrechtlichen Vorschriften beachtet werden. Satz 2 knüpft an Änderungen der Benutzungsanlage eine Anzeigepflicht. Die zuständige Behörde hat zwei Monate Zeit um zu prüfen, ob die Voraussetzungen von Satz 1 vorliegen oder ob ein Antrag auf Zulassung der geänderten Benutzung zu stellen ist.

Der bisherige Absatz § 31 Absatz 4 wird nicht weitergeführt, da er § 104 WHG widerspricht.

Zu § 26 (Außer Betrieb Setzen und Beseitigen von Stauanlagen)

Die Regelung greift in Weiterführung von § 31 Absatz 1 LWG (alt) verschiedene Konstellationen auf, die einer Regelung bedürfen. Zum einen verleihen die Zulassungen von Benutzungen nur ein Recht zu Benutzung, verpflichten aber nicht, die Benutzung durchzuführen, und daher auch nicht, die mit einer Benutzung verbundenen Anlage zu betreiben. Erlaubnis und Bewilligung verhindern daher nicht, dass die Benutzungsanlage rückgebaut wird.

Das ist so lange kein zu regelndes Problem wie der Zulassungsinhaber seine Benutzungsanlagen außer Betrieb setzen oder beseitigen kann ohne schädliche Auswirkungen für andere. Das gilt aber nicht immer für Stauanlagen. Auf Stauanlagen haben sich aber teilweise die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und Nutzungsverhältnisse vor Ort eingestellt. Daher stellt § 26 in Weiterführung des § 31 Absatz 1 LWG (alt) die dauernde Außerbetriebnahme oder das Beseitigen eines Stauwehrs unter eine Genehmigungspflicht (Satz 1). Für den Fall, dass die Stauanlage im Interesse Dritter weiterbetrieben werden sollte, bietet die Regelung die Grundlage, entweder den Weiterbetrieb oder dessen Kosten dem durch die Anlage Begünstigten aufzuerlegen.

Satz 2 der Regelung war zu überarbeiten. Das mit der Regelung angesprochene Problem betrifft die Anlagenzulassung, nicht die Zulassung der Benutzung. Die ursprüngliche Regelung, dass die Benutzung durch eine andere Behörde als die zuständige Wasserbehörde zugelassen worden ist, kann nur im Fall der Zulassung der Benutzung durch eine Bergbehörde eintreten. Da die Zulassung der Benutzung nicht konzentriert wird, ist ein anderer Fall nicht denkbar.

Soweit § 31 LWG Absatz 1 (alt) auf die Benutzung des Grundwassers bezogene Regelungen trifft, werden diese aus systematischen Gründen in Kapitel 2, Abschnitt 3 (Bewirtschaftung des Grundwassers) § 33, überführt.

Zu § 27 (Anschluss an Stauanlagen)

Der Eigentümer ist nach bisherigem Recht zur Duldung des Anschlusses einer Stauanlage verpflichtet (§ 127 LWG (alt)). Diese besondere Duldungspflicht regelt das WHG nicht. Sie soll beibehalten werden. Der in § 27 neu eingefügte Satz 2 ist aus verfassungsrechtlichen Gründen (Artikel 14 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 GG) erforderlich, um Betroffenen in Fällen einer unzumutbaren Eigentumsbeschränkung, die noch keine Enteignung im Sinne von Artikel 14 Absatz 3 GG darstellt, einen Entschädigungsanspruch zu gewähren.

Zu § 28 (Nutzung der Wasserkraft)

Die Regelung über Zulassungen für die Wasserkraft wird mit redaktionellen Anpassungen an das neue WHG weitergeführt.

Die geänderte Fassung der bisherigen Regelung in § 31a Absatz 4 LWG (alt), dass bestehende Rechte zur Benutzung eines Gewässers zum Zweck der Energieerzeugung durch den Betrieb einer Wasserkraftanlage zum Betrieb dieser Anlagen berechtigen, soll den Inhalt verdeutlichen und knüpft an die Fassung vor der Novelle 2007 an.

Zu § 29 (Staumarke)

Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 41 LWG (alt). Die Staumarke ist eine wichtige Voraussetzung dafür, dass der Stauberechtigte die ihm vorgegebenen Stauauflagen einhält; sie ist für eine wirksame wasserbehördliche Überwachung unentbehrlich.

Zu § 30 (Unbefugtes Ablassen)

Die bisherige Regelung in § 42 LWG (alt) wird weitergeführt und an die aktuellen Bewirtschaftungsgrundsätze angepasst.

Das Ablassen aufgestauter Wassermassen kann gefährlich sein. Es wird daher verboten, wenn es mit Gefahren für die Unterlieger verbunden ist und, insoweit wird die Regelung angepasst, den Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung widerspricht.

Zu § 31 (Gewässerrandstreifen)

Der Gewässerrandstreifen mit seinen Nutzungsbeschränkungen ist ein wichtiger Beitrag zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Die Zwecke des Gewässerrandstreifens sind in § 38 WHG geregelt. Die bundesgesetzliche Regelung eröffnet den Ländern weitgehende Möglichkeiten, entsprechend den landesspezifischen Erfordernissen eigene Regelungen zu treffen.

Zu Absatz 1

Es wird an den Fließgewässern, die durch die gewässerangrenzende landwirtschaftliche Nutzung besonders stofflich beeinflusst sind, durch Gesetz in Verbindung mit einer Landesverordnung, die diese Gewässer festsetzt, ein Gewässerrandstreifen mit erhöhten Anforderungen (10 m Breite, ab 1. Januar 2022 Ackerbauverbot sowie Verbot der Anwendung und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln) festgesetzt. An Stehgewässern, die nicht mit einem Fließgewässer oberirdisch verbunden oder durchflossen sind und die eine Größe von 50 ha nicht überschreiten, werden diese erweiterten Gewässerrandstreifen nicht festgesetzt, weil bei der Vielzahl der kleineren Gewässer eine Beprobung und damit Überwachung der stofflichen Belastung nicht regelmäßig erfolgt und daher eine mögliche Beurteilung einer Verfehlung bzw. Einhaltung der stofflichen Anforderungen nicht im Zuge der WRRL-Monitoringzyklen erfolgen kann. Dagegen werden natürliche Stehgewässer mit einbezogen, die mit Fließgewässern oberirdisch verbunden oder durchflossen sind.

In Nordrhein-Westfalen verfehlen nach den Ergebnissen des 2. Monitoringzyklus bereits knapp 40 % der Gewässer (-Wasserkörper) den guten Zustand bzw. das gute ökologische Potential bzw. wegen Pflanzenschutzmitteln, für die eine Umweltqualitätsnorm geregelt ist,

teilweise den guten chemischen Zustand u. a. deswegen, weil in sie Stoffe aus der gewässerangrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung eingetragen werden. Bei Stickstoffverbindungen (wie z. B. Nitrat), Phosphor, Pflanzenschutzmitteln und Feststoffen (gemessener Parameter TOC) aus der Landwirtschaft hat der Gewässerrandstreifen bei einer entsprechenden Breite und entsprechenden Bewirtschaftungsvorgaben nach vorliegenden Erkenntnissen eine relevante Rückhaltewirkung. Die bisherige Strategie, den Eintrag durch freiwillige Vereinbarungen und Förderung zu vermindern, war bislang überwiegend nicht erfolgreich. Auch die bisherigen Regelungen zum Gewässerrandstreifen waren nicht ausreichend, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen oder auch nur den Eintrag in die Gewässer ausreichend zu vermindern.

Satz 1

Infolgedessen wird der Gewässerrandstreifen in Satz 1 (in Verbindung mit der ebenfalls geregelten Rechtsverordnung) an den Fließgewässern, die durch die gewässerangrenzende landwirtschaftliche Nutzung besonders stofflich beeinflusst sind, gegenüber der bisherigen landesgesetzlichen und bundesgesetzlichen Regelung auf 10 Meter erweitert, wie es § 38 Absatz 3 Nummer 2 WHG ermöglicht. Damit wird den wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen, dass zwar Randstreifen eine effektive Rückhaltung von gelösten und an Feststoffen gebundenen Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen bewirken, aber ein 5 m breiter Streifen lediglich ausreicht, um Sediment und damit verbundene Pflanzenschutzmittel und Nährstoffe bis zu durchschnittlich ca. 80 % zurückzuhalten. Bei gelösten Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen liegt die Rückhaltung bei durchschnittlich 50 %. Die Regelungen des Gewässerrandstreifens nach § 38 Absatz 4 WHG zielen sowohl auf die Rückhaltung von gelösten Stoffen durch den Oberflächenabfluss und Sediment (Absatz 4 Nummer 1 und 2) als auch allein von Sediment ab (Absatz 1 Nummer 4). Durch eine Erweiterung des Gewässerrandstreifens auf 10 m soll ein noch weitergehender Rückhalt von Sediment und Oberflächenabfluss aus landwirtschaftlich genutzten Flächen erreicht werden. In einer umfassenden Meta-Analyse (Modellierung) der vorliegenden aktuellen Literatur kommen z. B. die Autoren (Zhang et al. 2010: A Review of vegetated Buffers and a Meta-analysis of their Mitigation Efficacy in reducing Nonpoint Source Pollution, J. Environ. Qual. 39; 76-84) zum Ergebnis, dass eine Erhöhung des Randstreifens von 5 auf 10 m zu einem über alle ausgewerteten Studien hohen Sedimentrückhalt von über 90 % der Einträge ermöglicht, während die Rückhaltefunktion eines nur 5 m breiten Streifens eine deutlich höhere Streuung der Effizienz aufwies. Bei gelösten Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln ermöglicht die Verbreiterung des Randstreifens einen Rückhalt von 70 bis über 80 % der Einträge.

Einträge aus diffusen Quellen, hier landwirtschaftlichen Nutzflächen, können erhebliche Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Ökosystems und damit den ökologischen Zustand von Fließgewässern haben. Eingebrachte Feinsedimente und gebundene organische Partikel können zu einer Kolmation (Verklebung) der Gewässersohle und des darunter befindlichen hyporheischen Interstitials führen. Darüber hinaus können die organischen Anteile zu einer erhöhten Sauerstoffzehrung im Gewässersediment führen und für Fließgewässerorganismen kritische Sauerstoffdefizite zur Folge haben. Das vom Wasser durchströmte und von Bakterien besiedelte Kieslückensystem der Gewässersohle wirkt wie ein Bioreaktor und hat eine erhebliche Bedeutung bei der mikrobiellen Selbstreinigung der Gewässer, die eine wichtige Ökosystemdienstleistung darstellt. Darüber hinaus ist das Kieslückensystem Kinderstube vieler Fischarten, insbesondere empfindlicher Fischarten wie Bachforelle und Äsche sowie Refugium für die Kleinlebewesen der Gewässer (Makrozoobenthos), die sich bei Hochwasser zum Schutz vor Abdrift dorthin zurückziehen. Eine gute Sauerstoffversorgung des Kieslückensystems und ein Schutz vor anthropogen

verursachten organischen Einträgen sind daher für den Stoffhaushalt der Fließgewässer und ihre biologische Artenvielfalt besonders wichtig.

Eingetragene Nährstoffe (N und P) tragen zur Eutrophierung der Fließgewässer und eine dadurch hervorgerufene Änderung der Zusammensetzung der Fließgewässerbiozöten bei. Ein durch die Nährstoffzufuhr ausgelöstes intensives Wachstum von Algen und Makrophyten führt u. a. zu einer Übersättigung des Wassers mit Sauerstoff in den lichtintensiven Tagesstunden und zu schädlichen Sauerstoffdefiziten in der Nacht. Auch ein Abbau absterbender dichter Algen- und Makrophytenbestände kann zur Sauerstoffzehrung im Fließgewässer und u. U. Faulschlamm- und toxischen Abbauprodukten führen. Eine biogene Entkalkung verbunden mit einem starken pH-Anstieg ist für viele Fließgewässerorganismen kritisch. Insbesondere kann der Anteil des giftigen Ammoniaks ansteigen (im Vergleich zum gelösten Ammonium). Auch weitere Stickstoffkomponenten, insbesondere das lösliche Nitrit ist für seine toxische Wirkung auf Fische und ihre Respirationleistung bekannt.

Auch die in der landwirtschaftlichen Praxis eingesetzten Pflanzenschutzmittel können zu einer Belastung der Fließgewässer in erheblichem Maße beitragen (siehe z. B. Stehle & Schulz: Agricultural insecticides threaten surface waters at the global scale, Proceedings of national Academy of Sciences, early Edition, 2015 sowie zitierte Literatur). Daher sind in der EU-Richtlinie (2013-39-EU) und in der OGWV (2011, Anlage 5 und 7) viele Mittel als prioritäre Stoffe eingestuft worden, deren festgelegte Konzentration (Umweltqualitätsnorm) entsprechend nicht überschritten werden darf. Die Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln auf landwirtschaftliche Flächen in unmittelbarer Nähe der Fließgewässer kann, insbesondere wenn kurz nach der Verwendung Niederschläge einsetzen, in signifikantem Umfang durch den Oberflächenabfluss erfolgen. Ein gut dokumentiertes Beispiel ist das Mittel Isoproturon, das als sogenanntes Vorlauf- und Nachlaufherbizid saisonal eingesetzt wird. Dies belegt u. a. der regelmäßige Nachweis von Isoproturon zur Zeit der Ausbringung von Winter- und Sommergetreide an den Rheinmessstellen (IKSR Bericht 211; www.iksr.org). Isoproturon verfügt über keine hohe Adsorptionskapazität an Bodenpartikel und kann daher über Auswaschung oberflächlich in die nahegelegenen Gewässer gelangen. Eine aktuelle Modellierung mit dem regionalisierten Stoffeintragsmodell „Moneris“ geht von einem Eintrag über den Oberflächenabfluss von 45 % am Gesamteintrag aus (vergleiche Hillenbrand et al. 2007: Emissionsminderung für prioritäre und prioritär gefährliche Stoffe der Wasserrahmenrichtlinie, UBA-Text 27/07, Dessau). Die Autoren schätzen eine jährliche Eintragsmenge von 2000 kg aus diffusen Quellen ab, die bis zu 60 % dem Oberflächenabfluss zugeordnet werden kann. Der Landtagsbericht „Herbizidfunde in der Lippe 2013“ (Vorlage 16/1522) beschreibt die Herbizidbelastung im Lippe – Einzugsgebiet nach Starkregenereignissen und empfiehlt als mögliche Maßnahme zum Schutz der Gewässer und der Trinkwasserversorgung u. a. die Ausdehnung von Uferstreifen.

Der Eintrag von Stickstoff in die Oberflächengewässer kann auf der Grundlage zur Verfügung stehender Daten ebenfalls durch Modellierungen quantifiziert und die Bedeutung der verschiedenen Eintragspfade bei mittlerem Abfluss abgegrenzt werden. In allen NRW-Flussgebieten ist der Eintrag über das Grundwasser dominant und erreicht ca. 50 % der eingetragenen Menge von ca. 70 000 t/a. Mit Abstand folgen Punktquellen und der Oberflächenabfluss sowie Drainagen. Die beiden letzten können der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Nutzflächen zugeordnet werden und erreichen jeweils ca. 5 000 t/a (unveröffentl. Ergebnisse LANUV 2014).

Bei der Modellierung des Phosphor-Eintrags in die Oberflächengewässer von NRW ist der Oberflächenabfluss neben den Punktquellen der wichtigste Eintragspfad in die Fließgewässer. Er erreicht bezogen auf mittlere Abflüsse eine Größenordnung von ca. 30 % im Landesmittel. In landwirtschaftlich geprägten Einzugsgebieten (z. B. dem Münsterland) ist der Eintrag aus

Oberflächenabfluss der mit Abstand bedeutendste Eintragspfad, wogegen seine Bedeutung in den Ballungsräumen (Ruhrgebiet – Emscher) mit dem großen Anteil an Siedlungsflächen naturgemäß geringer ausfällt.

Die in der Rechtsverordnung zu regelnden Gewässerstrecken, an denen dieser erweiterte Gewässerrandstreifen festgesetzt wird, sind Wasserkörper, die bei den Parametern Nitrat, Phosphor oder Feststoffe (Parameter TOC) die Umweltqualitätsnorm (Nitrat) bzw. die Orientierungswerte überschreiten und daher ursächlich für die Verfehlung des guten Zustands bzw., weil der Wasserkörper als erheblich veränderte Wasserkörper eingestuft ist, für die Verfehlung des guten ökologischen Potenzials sind bzw. wegen Pflanzenschutzmitteln des guten chemischen Zustands. Dabei sind nicht nur die landwirtschaftlichen Nutzungen an den berichtspflichtigen Gewässern mit einem Einzugsgebiet von mehr als 10 km² für den Stoffeintrag in die Wasserkörper relevant, sondern auch die Nutzungen an den kleineren, nicht berichtspflichtigen Gewässern, die diesen Wasserkörpern zufließen. Daher wird der erweiterte Gewässerrandstreifen an allen erfassten Gewässern im Einzugsgebiet eines solchen Wasserkörpers festgesetzt, und nicht nur am ausgewiesenen Wasserkörper selbst.

Dabei werden zum einen zur Definition der Anforderungen an den guten Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial die Vorgaben aus der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) herangezogen (Pflanzenschutzmittel Anlage 5 und Anlage 7, Tabelle 1; Nitrat Anlage 7, Zeile Nr. 34), wobei lediglich die Pflanzenschutzmittel zugrunde gelegt werden, die vornehmlich aus der Landwirtschaft stammen, und die noch nach Fachrecht zugelassen sind. Soweit die OGewV keine Vorgaben für den guten Zustand, sondern nur für den sehr guten enthält (Feststoffe und Phosphor, Anlage 6 der OGewV), werden die von der Umweltministerkonferenz beschlossenen aus Anlage 6 fachlich abgeleiteten Vorgaben (Orientierungswerte) für den guten ökologischen Zustand verwendet.

Nach der aktuell vorliegenden Definition (LAWA ACP-Projekt 03.12, Abschlussbericht 2014) ist ein Orientierungswert „derjenige Schwellenwert eines ACP, dessen Verletzung dazu führt, dass die Erreichung des guten ökologischen Zustands unwahrscheinlich ist, ohne dass es dazu noch eines anderen Belastungseinflusses bedarf.“

Zum anderen erfolgt die Bewertung, ob der jeweilige Wasserkörper die Vorgaben erreicht, jeweils nach der letzten Überwachung nach § 9 Absatz 1 OGewV. Diese wird seit 2006 alle drei Jahre durchgeführt und abgeschlossen. Der letzte Monitoringzyklus ist Ende 2014 mit der Erhebung der Proben im Gewässer abgeschlossen worden. Eine vollständige Auswertung der Ergebnisse liegt nach den Erfahrungen der letzten Jahre dann etwa 9 Monate später vor. Die Ergebnisse dieses Zyklus werden als Grundlage zur Festsetzung der Gewässerrandstreifen herangezogen. Die Ergebnisse des 2015 begonnenen neuen Monitoringzyklus (2015-2017) werden nach Auswertung im Herbst 2018 zur Verfügung stehen, und zur Überprüfung der Ausweisung der Gewässerrandstreifen herangezogen. Innerhalb von 3 Jahren werden in jedem Jahr ca. 1/3 der Gewässer untersucht, die Ergebnisse werden am Ende des 3-Jahreszeitraums zusammengefasst veröffentlicht. Auf dieser Grundlage wird die Verordnung angepasst. Damit erfolgt die Anpassung der betroffenen Gewässerstrecken auf der einen Seite nicht sofort mit Vorliegen eines Beprobungsergebnisses, auf der anderen Seite wird die Anpassung auch nicht von dem mehrfachen Vorliegen von Beprobungsergebnissen abhängig gemacht, sondern stellt allein auf die Ergebnisse eines Monitoringzyklusses ab. Damit wird auf der einen Seite die Regelung in ihrer Umsetzung praktikabel, auf der anderen Seite wird dem Bedürfnis der Landwirtschaft Rechnung getragen, die Regelung möglichst auf die Fälle zu beschränken, in denen sie zur Verfehlung der Bewirtschaftungsziele beiträgt. Wenn die Entwicklung zeigen sollte, dass diese Vorgehensweise dazu führt, dass beim nächsten Monitoring die jeweiligen Strecken wieder das Ziel verfehlen, wird die Regelung zu überdenken sein.

Die Gewässerstrecken, die die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen, werden durch Landesverordnung festgesetzt, die lediglich die Anforderungen anhand der jeweils vorliegenden Monitoring-Ergebnisse nachvollzieht. Daher enthält die Regelung der Ermächtigungsgrundlage für diese Rechtsverordnung in Satz 1 keine Beteiligung des Landtags.

Von der Erweiterung des Gewässerrandstreifens von 5 auf 10 m im Außenbereich an ausgewählten Gewässerstrecken sind aktuell ca. 23 800 km Fließgewässerstrecke im Außenbereich (von ca. 53 700 km des Gewässernetzes insgesamt) sowie bis zu 25 berichtspflichtige Seen (> 50 ha) betroffen. Damit sind durch die Erweiterung des Gewässerrandstreifens von 5 auf 10 m neu ca. 23 950 ha Fläche durch die Vorgaben nach § 38 Absatz 4 WHG in ihrer Bewirtschaftung beschränkt, davon maximal ca. 13 100 ha landwirtschaftliche Fläche, davon wiederum ca. 7 300 ha Ackerfläche und ca. 5 800 ha Grünland und damit ca. 0,8% Anteil der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche (NRW gesamt ca. 1 719 300 ha aus dem digitalen Landschaftsmodells (Basis-DLM) des Amtlichen Topographisch-Kartographische Informationssystem (ATKIS) mit Stand Datenbankabzug September 2014).

Die beiden die Landwirtschaft speziell betreffenden Regelungen des § 38 Absatz 4 WHG geben für betroffenen Flächen teilweise lediglich Regelungen wieder, die sich bereits aus anderen Vorschriften ergeben. Der 10 m Streifen im Außenbereich liegt zu 11 % im Überschwemmungsgebiet. Das Umwandlungsverbot nach § 38 Absatz 1 Nr. 1 WHG ergibt sich für Überschwemmungsgebiete bereits aus § 78 Absatz 1 Nummer 8 WHG. Außerdem gibt es nach den Cross-Compliance-Vorschriften im Rahmen des Förderrechtes seit 2011 ein Umwandlungsverbot. Eine Betriebsprämie wird nur dann gezahlt, wenn das bestehende Dauergrünland erhalten bleibt.

Das Verbot, standortgerechte Bäume und Sträucher zu entfernen, ausgenommen die Entnahme im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, bzw. nicht standortgerechte Bäume und Sträucher anzupflanzen in § 38 Absatz 4 Nummer 2 WHG entspricht bei einer landwirtschaftlichen Nutzung des Gewässerrandstreifens der Regelung in § 2 c Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG).

Das Verbot des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln und ausgenommen des Umgangs in und im Zusammenhang mit zugelassenen Anlagen in § 38 Absatz 4 Nummer 3 WHG ist für die Landwirtschaft von geringer Relevanz, weil Pflanzen- und Düngemittel ausgenommen sind. Betroffen sein kann die Landwirtschaft z. B. beim Umgang mit Kraftstoffen. Hier ist die Einschränkung aber als gering zu bewerten. Im Übrigen ist es für Überschwemmungsgebiete bereits in § 78 Absatz 1 Nummer 4 WHG geregelt.

Das Verbot der nicht nur zeitweisen Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, in § 38 Absatz 4 Nummer 4 WHG ergibt sich ebenfalls bereits aus dem § 78 Absatz 1 Nummer 5 WHG.

Satz 2

Die landesspezifischen Regelungen im Gewässerrandstreifen an den durch die Landwirtschaft stofflich beeinträchtigen Gewässern werden den dargelegten Erkenntnissen angepasst.

Die das Bundesrecht ergänzenden Verbote der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und das Ackerbauverbot tragen den Zweckbestimmungen des Gewässerrandstreifens – Verbesserung der ökologischen Funktion oberirdischer Gewässer, Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und Sicherung des Wasserabflusses –

Rechnung. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sind beide Verbote auf einen Bereich von fünf Metern ab der Uferlinie bzw. Böschungsoberkante beschränkt. Mit diesen Regelungen wird die Belastung des Gewässers durch gewässernahe Nutzungen erheblich gemindert, das Gewässer vor Einträgen geschützt sowie ein von der landwirtschaftlichen Nutzung auch sichtbar abgegrenzter Gewässerrandstreifen geschaffen. Dies erleichtert auch die behördliche Überwachung der Beachtung der Verpflichtungen und Verbote durch die jeweiligen Normadressaten.

Betroffen sind maximal ca. 13 100 ha landwirtschaftliche Fläche, davon wiederum ca. 7 300 ha Ackerfläche und ca. 5 800 ha Grünland und damit ca. 1,39 % Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche (NRW gesamt ca. 1 719 300 ha).

Nummer 1

Nach § 38 Absatz 4 Nummer 3 WHG, der den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Gewässerrandstreifen regelt, können die Länder von der Regelung abweichen. Da die Rückhaltewirkung des gewässerangrenzenden Streifens gemindert wird, wenn zusätzlich die Stoffe, die zurückgehalten werden sollen, auf die Fläche aufgebracht werden, steigert das generelle Verbot, auf dieser Fläche Dünger und Pflanzenschutzmittel einzusetzen, die Rückhaltewirkung des Streifens. In jedem Fall ist für den weiteren biologischen Abbau der Schadstoffe und die Aufnahme der Nährstoffe in den Boden eine möglichst intakte Biozönose notwendig, die nicht nur die Pflanzendecke umfasst, sondern auch die Bodenlebewelt einschließlich Bakterien, Pilzen, Collembolen, anderen Gliedertieren und nicht zuletzt Regenwürmern. Nur ein intakter „Bioreaktor“ Boden kann auch einen effektiven Schadstoffabbau leisten.

Da ein wesentlicher Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Nährstoffen in Gewässer über den oberflächigen Abfluss in Folge von Niederschlagsereignissen stattfindet, liegt die Wirkung eines Gewässerrandstreifens von 5 m beim Rückhalt dieser stofflichen Belastungen in gelöster Form bei mindestens 50 % (siehe Zhang et al.). Es ist davon auszugehen, dass das Verbot nach Nummer 1 diese Rückhaltung erheblich verbessert.

Die Ausnahme für den Einsatz von Düngemitteln auf Grünland gewährleistet, dass eine Grünlandbewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis innerhalb des Gewässerrandstreifens weiterhin möglich bleibt.

Nummer 2

Das Verbot der Ackernutzung auf einem gewässerangrenzenden Streifen von 5 m schützt diese für den Zustand des Gewässers bedeutenden Fläche vor der Nutzung, die für den ökologischen Gewässerzustand angesichts der mit ihr verbundenen Folgen wie Erosion, und fehlende Rückhaltung von Schadstoffeinträgen von erheblicher Bedeutung ist.

Beide Verbote gelten erst ab dem 1. Januar 2022. Mit dieser Übergangsfrist wird berücksichtigt, dass das zu Beginn des Jahres 2015 von der Europäischen Kommission genehmigte neue NRW-Programm "Ländlicher Raum" in Kontinuität zur Vorgängerregelung die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen wie z. B. der Anlage von Uferrandstreifen vorsieht, mit der ein freiwilliger Verzicht auf die Nutzung von Ackerflächen in Gewässernähe zugunsten einer mehrjährigen Begrünung honoriert wird. Die Förderung umfasst aufgrund EU-rechtlicher Bestimmungen mindestens 5jährige Verpflichtungen. Die Übergangsfrist ermöglicht, dass Anträge mit 5jähriger Verpflichtung noch für den Zeitraum 2016 bis 2020 und den Zeitraum 2017 bis 2021 bewilligt werden können, bevor mit Ablauf der

Übergangsfrist die Förderfähigkeit im 5-Meter-Bereich entfällt. Beide Verbote bewirken jeweils für sich, dass eine Förderung im 5-Meter-Bereich nicht mehr möglich ist.

Damit wird der Landwirtschaft im Übrigen eine weitere Zeit gegeben, ihre Bewirtschaftung freiwillig so umzustellen, dass die wasserwirtschaftlichen Anforderungen gewahrt und die Einträge von Nährstoffen, TOC und Pflanzenschutzmitteln in Gewässer von landwirtschaftlich genutzten Flächen relevant zurückgehen.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes soll dann die Landesverordnung in Kraft gesetzt werden, die auf der Grundlage der letzten Monitoringergebnisse (Monitoringzyklus 2018 - 2020) die erfassten Gewässerstrecken am Ende des 3. Quartals 2021 festsetzt.

Die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Wasserhaushalts nach Art. 72 Absatz 3 Nummer 5 des Grundgesetzes ermöglicht eine solche ergänzende Regelung, da sie nicht Stoff- oder anlagenbezogen ist.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Regelung sind mit ca. 1 000 €/ha zu beziffern. Dem liegt zum einen zugrunde der Verdienstausschlag durch den Verzicht auf die ackerbauliche Nutzung selbst in Höhe von ca. 810 €/ha und zum anderen ca. 200 € Pflegekosten der jährlichen Mindestpflege (Mulchen oder Mähen des Aufwuchses sowie Abfuhr des Mähguts).

Die Nummer 2 des bisherigen § 90 a LWG (alt) wird nicht weitergeführt, da die Ausnahme durch die Ausgestaltung des Verbots in § 38 Absatz 4 Nummer 2 WHG nicht mehr erforderlich ist.

Satz 3

Die Regelung soll gewährleisten, dass das in Satz 2 geregelte Ackerbauverbot entgegen seiner Zielsetzung nicht dauerhaft über gesetzliche Grünlandumwandlungsverbote implementiert wird.

Die weiteren Regelungen in § 90 a Absatz 1 Satz 2 LWG (alt) zur Bemessung des Gewässerrandstreifens müssen nicht weitergeführt werden, weil sie bereits in § 38 Absatz 2 WHG enthalten sind.

Nicht weitergeführt wird die Regelung zur Lage des Gewässerrandstreifens in § 90 a Absatz 1 Satz 2 LWG (alt), da § 38 Absatz 2 WHG die Festlegungen trifft. Die Breite des Gewässerrandstreifens bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Das Ufer wird nach § 38 Absatz 2 Satz 1 WHG vom Gewässerrandstreifen umfasst.

Zu Absatz 2

Unmittelbar an das Gewässer angrenzende Bebauung beeinträchtigt die Morphologie eines Gewässers erheblich. Mit der Festlegung eines Gewässerrandstreifens im Innenbereich soll verhindert werden, dass die noch freien unmittelbar an ein Gewässer im Innenbereich angrenzenden Flächen bebaut und damit dort die ohnehin im Innenbereich in der Regel insbesondere die Sicherung des Wasserabflusses gewährleistet bleibt und die Belange des Hochwasserschutzes bei der Bauleitplanung sowie die Bewirtschaftungsziele gestärkt werden. Dementsprechend werden nicht die Regelungen für den Außenbereich übernommen, sondern

allein ein Anlagenverbot geregelt. Bestehende bauliche und sonstige Anlagen genießen Bestandsschutz, da sich das Verbot nur auf ihre Errichtung bezieht. Daher gilt auch das Bauverbot nicht auf Flächen, auf denen bei Inkrafttreten des Gesetzes ein Baurecht besteht. Ungefähr 35 % der gewässerangrenzenden Flächen im Innenbereich sind bislang nicht bebaut. Betroffen ist davon eine Fläche von ungefähr 1 500 ha.

Bereits nach geltendem Recht (§ 97 Absatz 6 LWG (alt), das weitergeführt wird (§ 97 Absatz 3) darf eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegensteht. Diese Regelung dient der Sicherstellung der Gewässerunterhaltung.

Wenn der Gewässerabschnitt im Innenbereich zu einem natürlichen Wasserkörper mit vorwiegend natürlichen oder naturnahen Fließstrecken gehört, so gilt als Ziel der Bewirtschaftung der gute ökologische Zustand. Dieser ist nur erreichbar, wenn sich das Fließgewässer und sein natürliches Umfeld (Sohle, Uferbereich und Auenanbindung) in einem dem Referenzzustand (LAWA-Fließgewässertyp) nahen Zustand befindet und weiter entwickelt, oder durch geeignete Maßnahmen wieder in diesen versetzt werden kann. Dazu wird in Nordrhein-Westfalen das Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept umgesetzt, das eine einzugsgebietsbezogene Betrachtung und eine zielorientierte Kombination von Maßnahmen zur Schaffung von gewässertypspezifischen Lebensraumstrukturen vorsieht. Die Anforderungen an Strahlwege für natürliche Wasserkörper, die auch im Innenbereich liegen können, umfassen naturnahe gewässertypspezifische Strukturen (für Fische und das Makrozoobenthos), die nicht nur die Gewässersohle, sondern auch das Ufer und das unmittelbare Gewässerumfeld einschließen. Daher sind strukturverbessernde Maßnahmen im Gewässer, am Ufer und im Umfeld erforderlich, die einen über die eigentliche Gewässersohle hinausreichenden Raumbedarf auch im Innenbereich beanspruchen.

Die Bewirtschaftungsziele in erheblich veränderten Wasserkörpern unterscheiden sich deutlich hinsichtlich des erreichbaren guten ökologischen Potenzials zwischen einer Bebauung mit Vorland oder einer Bebauung ohne Vorland, die direkt bis an das Gewässerufer heranreicht. Das Erreichen des guten ökologischen Potenzials (mit unbebautem Vorland) setzt die Umsetzung von Maßnahmen voraus, die auch eine Aufwertung des Gewässerufers und des unmittelbaren Gewässerumfeldes einschließt. Dazu kann insbesondere gehören, die (Wieder-) Herstellung eines naturnahen Substrats mit geringem Feinsedimentanteil, möglichst wenig Verbau (und ohne gewässerfremdes Material), lebensraumtypische Vegetation, naturnahe Tiefenvarianz, begrenztes Zulassen eigendynamischer Entwicklung, eine Auenanbindung oder zumindest einzelne Auenstrukturen (Sekundäraue) sowie eine ökologisch verträgliche Gewässerunterhaltung. Die biologische Diversität (Arteninventar, Altersstadien etc.) nähert sich dadurch einer natürlichen Gewässersituation (Referenzzustand wie im Außenbereich) deutlich stärker an, als wenn die Bebauung bis ans Gewässerufer heranreicht, und nur noch wenige Maßnahmen im Gewässerbett selbst möglich bleiben.

Zu Absatz 3

An einzelnen Gewässern kann der gesetzliche Gewässerrandstreifen nicht ausreichend sein, um seiner Zielsetzung zu entsprechen, oder nicht erforderlich sein, weil seine Zielsetzung auf anderem Weg erreicht wird bzw. spezifische Gegebenheiten vorliegen. Absatz 3 eröffnet daher in Fortführung des bisherigen Absatzes 4 Abweichungsmöglichkeiten für besonders gelagerte Gegebenheiten vor Ort.

Satz 1

§ 90a Absatz 4 Nummer 1 LWG (alt) wird weitergeführt und ermöglicht in Ergänzung zu § 38 Absatz 3 Nr. 1 und 2 WHG für den landesrechtlich durch Absatz 1 auf 10 m erweiterten Gewässerrandstreifen und für den Gewässerrandstreifen im Innenbereich, in besonderen Situationen entweder die Breite des Gewässerrandstreifens zu erhöhen oder zu verringern oder ihn insgesamt aufzuheben.

Wie auch in § 38 WHG wird davon ausgegangen, dass eine Aufhebung von Anforderungen im Gewässerrandstreifen nicht generell durch Festsetzung, sondern lediglich im Einzelfall (§ 38 Absatz 5 WHG, für landesrechtliche Anforderungen Absatz 4 Satz 1) möglich sein wird, so dass insoweit keine Ermächtigungsgrundlage geschaffen wird.

§ 90a Absatz 4 Nummer 2 LWG (alt) wird weitergeführt.

§ 90a Absatz 4 Nummer 3 LWG (alt) wird nicht weitergeführt, weil die Regelung durch Absatz 2 Nummer 1 überholt ist.

Nummer 4 LWG (alt) wird Nummer 3 und wird angesichts der Regelung in Absatz 2 für den Innenbereich auf den Außenbereich beschränkt.

Satz 2 ermöglicht, den Gewässerrandstreifen aufzuheben, soweit der Bedarf für ihn entfällt. Die Regelung wird inhaltlich beibehalten und lediglich redaktionell überarbeitet. Die zuständige Behörde soll den gesetzlichen Gewässerrandstreifen nach Absatz 1 in Verbindung mit § 38 WHG und auch eigene Festsetzungen nach Absatz 2 und 5 aufheben, soweit die gesetzlichen Ziele auch ohne ihn erreicht werden. Das kann zum einen dazu führen, dass der Gewässerrandstreifen insgesamt für Gewässerstrecken aufgehoben wird, zum anderen dazu, dass einzelne Regelungen aufgehoben werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die den Gewässerrandstreifen ersetzenden Maßnahmen verbindlich vereinbart sind, und außerdem muss es sich um von Fläche und Inhalt um wesentliche Bereiche handeln, die für eine längere Zeit verbindlich geregelt sind. Das Instrumentarium einer Rechtsverordnung ist zu aufwendig, um für unwesentliche Bereiche herangezogen zu werden.

Zu Absatz 4

In Satz 1 wird für die landesrechtlichen Verbote § 38 Absatz 5 WHG für anwendbar erklärt. Satz 2 wird in Anbetracht der neuen Regelungen in Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 neu aufgenommen. Danach sind unzumutbare Eigentums- oder Nutzungsbeschränkungen, die nicht mehr als entschädigungslos hinzunehmende Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Artikel 14 GG einzuordnen sind, zu entschädigen. Die Abwicklung erfolgt nach den bundesgesetzlichen Regelungen des § 96 WHG über die Entschädigung. Der Entschädigungsregelung unterfallen auch landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, sodass eine spezifische Ausgleichsregelung mit Blick auf Artikel 3 des Grundgesetzes (GG) nicht notwendig ist. Nutzungsbeschränkungen geringerer Eingriffsintensität sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht entschädigungs- oder ausgleichspflichtig. Es wird davon ausgegangen, dass die Nutzungsbeschränkungen im Regelfall entschädigungslos hinzunehmende Inhalts- und Schrankenbestimmung sind.

Abschnitt 3 Bewirtschaftung des Grundwassers

Zu § 32 (Entnahmen aus dem Grundwasser)

§ 46 WHG normiert verschiedene erlaubnisfreie Benutzungen des Grundwassers. Nach § 46 Absatz 3 WHG kann durch Landesrecht bestimmt werden, dass weitere Fälle von der Erlaubnis- oder Bewilligungspflicht ausgenommen sind oder eine Erlaubnis oder eine Bewilligung in den Fällen der Absätze 1 und 2 erforderlich ist. Die Vorschrift nimmt diese Ermächtigung auf.

Zu Absatz 1

Die Vorgaben für die Bewirtschaftungsziele für Grundwasser sind in § 47 WHG geregelt und werden im Bewirtschaftungsplan für den einzelnen Grundwasserkörper festgelegt. Soweit nach der Bestandsaufnahme ein Grundwasserkörper sein festgelegtes Bewirtschaftungsziel verfehlt, sind Maßnahmen zu ergreifen. Der gute mengenmäßige Zustand des Grundwassers ist nach vorliegenden Erkenntnissen in einigen Regionen in Zeiten geringer Grundwasserneubildung nicht gesichert, so dass auch die nach § 46 Absatz 1 WHG zugelassenen Entnahmen dazu beitragen können, dass die Bewirtschaftungsziele verfehlt werden. Die in § 46 Absatz 1 WHG enthaltene Grenze, dass eine Erlaubnisfreiheit nur besteht, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind, reicht nicht aus, da dies für den Laien nicht erkennbar ist. Die Regelung des Absatzes 1 bietet den zuständigen Behörden in diesen Fällen die Möglichkeit, die Wasserentnahmen zu bewirtschaften und damit einen Beitrag zur Sicherstellung der Bewirtschaftungsziele zu sichern bzw. zu erreichen. Die Regelung vereinfacht den Vollzug, weil ansonsten die zuständigen Behörden in allen Einzelfällen ordnungsrechtlich vorgehen müssten, was einen hohen Vollzugsaufwand verursachen würde und in der Praxis nicht durchführbar ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht im Gegenzug in Regionen, in denen gesichert eine ausreichende Grundwassermenge zur Verfügung steht und die Bewirtschaftungsziele nicht gefährdet sind, für Bagatellentnahmen über den Katalog des § 46 Absatz 1 WHG hinaus die Erlaubnisfreiheit zu regeln und damit zu einer Entlastung im Vollzug beizutragen.

Zu § 33 (Außer Betrieb Setzen, Beseitigen und Ändern von Benutzungsanlagen)

§ 33 Absatz 1 führt die Rechtslage nach § 31 LWG (alt) in Bezug auf Anlagen fort, die den Grundwasserstand beeinflussen können. Insoweit gelten die Genehmigungserfordernisse nach § 25 entsprechend.

Absatz 2 verweist für die Anlagen, die nicht unter den Absatz 1 fallen, auf § 25.

Zu § 34 (Erdaufschlüsse, unterirdische Anlagen)

Mit § 49 ist eine neue Erdaufschlussregelung in das WHG vom 31. Juli 2009 aufgenommen worden. Die Regelung umfasst zunächst die Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können. Als Verfahren sieht das Bundesrecht hierfür eine Anzeigepflicht vor (§ 49 Absatz 1 Satz 1 WHG). § 49 Absatz 1 Satz 2 WHG regelt zudem die Erlaubnispflicht der mit den Arbeiten verbundenen Gewässerbenutzungen (Einbringen von Stoffen in das Grundwasser). Ferner ist Gegenstand der Regelung auch die unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser (§ 49 Absatz 2 WHG).

Die bestehende Regelung des § 44 LWG (alt), die die Zulassung von Erdwärmepumpen im vereinfachten Verfahren regelt, ist mit dieser Neuregelung nicht mehr kompatibel; teilweise widerspricht sie dem Bundesrecht, außerdem beschränkt sie sich auf nur einen Anlagentyp, die Erdwärmeanlagen. Mit der Regelung des § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG, die ebenfalls in das neue WHG von 2009 aufgenommen wurde, steht nunmehr auch angesichts der Sonderregelung in § 49 Absatz 1 Satz 2 WHG fest, dass Bohrungen, die in den Grundwasserleiter eindringen, und das Einbringen anderer fester Stoffe wie Anlagen bzw. Anlagenteile eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung darstellen. Diese können, sofern eine Erlaubnispflicht nach § 49 Absatz 1 Satz 2 WHG besteht, nicht in einem vereinfachten Verfahren zugelassen werden. Hier trifft § 49 Absatz 1 Satz 2 WHG eine Sonderregelung. Die Neuregelung im LWG dient insbesondere der Konkretisierung der unbestimmten Begrifflichkeiten des § 49 WHG für den Vollzug und enthält teilweise abweichende Regelungen zum Bundesrecht, die nach § 49 Absatz 4 WHG für die Länder möglich sind.

Zu Absatz 1

In Absatz 2 werden Regelungen zum Verzicht auf eine Anzeige für den Einbau von Anlagen oberhalb des obersten Grundwasserleiters getroffen. Auswirkungen auf Höhe und Beschaffenheit sind bei solchen Anlagen in diesem Bereich nicht zu erwarten. Wenn die Anlagen einer Zulassungspflicht unterliegen, bei der geprüft wird, ob sie sich auf die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken, ist eine Anzeige nicht erforderlich. Außerdem werden weitere Fälle geregelt, in denen zwar keine Zulassung vorliegt, aber die materiellen Anforderungen dennoch gewährleistet sind:

Nummer 1 betrifft Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. In diesen Fällen entfällt die Anzeige, wenn die maßgeblichen Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Dies hat zur Folge, dass der Einbau einer solcher Anlage keine erlaubnispflichtige unechte Gewässerbenutzung gem. § 9 Absatz 2 Nummer 2 WHG darstellt. Eine Anzeige hätte insoweit keinen Mehrwert für eine wasserwirtschaftliche Prüfung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelung für Anlagen zur Nutzung von Erdwärme nicht greift, weil auf sie die Regelungen über wassergefährdende Stoffe keine Anwendung finden (§ 1 VAWS).

Nummer 2 regelt den Verzicht auf die Anzeige für Anlagen nach Nummer 1, die im privaten Bereich verwendet werden. Diese Regelung ist geboten, da die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20. März 2004 (GV. NRW. S. 274) nur materielle Anforderungen für Anlagen der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Anlagen vorsieht. Die analoge Anwendung dieser Anforderungen dient insoweit nur dazu, die Anzeige entfallen zu lassen.

Nummer 3 regelt den Verzicht auf die Anzeige für Anlagen, die dem Bauproduktenregime unterliegen und bei denen nach den Regelungen des Bauproduktenrechts über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer geprüft wurden.

Absatz 2 Satz 3 regelt, dass in festgesetzten oder vorläufig angeordneten Wasserschutzgebieten immer eine Anzeige erforderlich ist. Gleichzeitig wird mit Satz 4 klargestellt, dass für solche Gebiete in Schutzgebietsverordnungen oder vorläufigen Anordnungen festgelegte Regelungen als Sonderregelungen unberührt bleiben.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird die Ermächtigung in § 49 Absatz 1 Satz 3 WHG konkretisiert und erweitert. Besondere Gegebenheiten in bestimmten Gebieten können weitere Regelungen erfordern, die insbesondere das Verwaltungsverfahren (z. B. Konkretisierung des § 49 Absatz

1 Satz 1 WHG), aber auch generelle Aussagen zur Erlaubnisfähigkeit beinhalten. Solche Regelungen können in Gebieten erforderlich sein, in denen der Untergrund Gefährdungspotentiale aufweist. Dies können beispielsweise Bergbau- oder Altlastenbereiche oder Bereiche mit geogenen Gefährdungspotenzialen sein. Solche Regelungen können aber auch in Gebieten erforderlich sein, in denen ein Grundwasseranstieg zu erwarten ist, sei es durch Wanderung des Braunkohlebergbaus, sei es durch Entwicklungen bei der Wasserversorgung.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird für die im Vollzug bedeutsamen geothermischen Anlagen die oberste Wasserbehörde ermächtigt, Regeln der Technik einzuführen, sofern nicht bundesweite Anforderungen eingeführt sind. Da anlagenbezogene Anforderungen, wenn sie bundesrechtlich erlassen sind, als sog. abweichungsfeste Anforderungen im Sinne des Artikels 72 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 GG gelten, ist die landesrechtliche Ermächtigung zur Festlegung von Regeln der Technik und Anforderungen unter diesen Vorbehalt gestellt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 konkretisiert die Person, die die Erschließung anzuzeigen hat, und regelt gesetzlich die Pflicht zur einstweiligen Einstellung der Arbeiten sowie die Ermächtigungsgrundlage für weitergehende Vorgaben.

Zu § 35 (Wasserschutzgebiete)

Zu Absatz 1

Die Ermächtigungsgrundlage (§ 14 Absatz 1 Satz 1 LWG (alt)) für eine Festsetzung von Wasserschutzgebieten durch ordnungsbehördliche Verordnung wird weitergeführt (Satz 1). In Satz 2 wird abweichend von § 32 OBG und auch der bisherigen Regelung in § 14 Absatz 3 LWG (alt) bestimmt, dass Wasserschutzgebietsverordnungen unbefristet sind, es sei denn, die zuständige Behörde regelt eine Befristung. Durch die Landesverordnung nach Satz 3 wird gewährleistet, dass die Inhalte der Verordnungen immer aktuellen Standards entsprechend. Eine Anpassung des räumlichen Geltungsbereichs hat ohnehin zu erfolgen, wenn sich dieser relevant ändert, und nicht nur nach Ablauf einer Befristung. In Satz 3 wird die oberste Wasserbehörde im Einvernehmen mit den betroffenen Ministerien und der Landesplanungsbehörde ermächtigt, in einer Verordnung Schutzbestimmung für alle oder mehrere Wasserschutzgebiete zu treffen. Zwar sind die örtlichen Gegebenheiten im Grundsatz individuell. Es hat sich aber über die Jahrzehnte gezeigt, dass eine große Anzahl von Regelungen in allen Wasserschutzgebieten gleich gefasst ist. Eine landesweite oder für bestimmte Typiken bestimmte Wasserschutzgebietsverordnung der obersten Wasserbehörde, die die materiellen Standards setzt, verringert den Verwaltungsaufwand des nachgeordneten Bereichs bei der Festsetzung erheblich. Bei der konkreten Festsetzung muss dann noch das Gebiet ermittelt und in Zonen eingeteilt sowie geprüft werden, ob die konkreten Umstände es erfordern, von dem landesweiten Schutzstandard abzuweichen. Da bei Erlass der landesweiten Verordnung, die unmittelbar gelten wird, die Prüfung nicht durchgeführt sein wird, wird man in dieser Verordnung Übergangsfristen für die unmittelbare Geltung regeln müssen.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Es wird für Wasserschutzgebiete ein Verbot der Gewinnung von Bodenschätzen i. S. des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) geregelt, also insbesondere von Kies und Sand, aber auch Festgestein wie Kalk. Hiermit sollen Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts und der Qualität des zur Wasserversorgung genutzten Rohwassers durch Nass- und Trockenabgrabungen vermieden werden. Wie sich aus der nachstehenden Begründung ergibt, erfordert der Schutz der Wasserversorgung im Wasserschutzgebiet, Abgrabungen zu verbieten. Auch nach bislang geltendem Recht musste daher die zuständige Behörde bei der Festsetzung Abgrabungen verbieten und konnte lediglich in begründeten Ausnahmefällen bei der Festsetzung von diesem Grundsatz abweichen. Die Regelung des Artikel 1, § 35 Absatz 1 Satz 3 verdeutlicht diese wasserwirtschaftliche Bewertung lediglich. Die öffentliche Wasserversorgung ist ein hohes Gut, das für die Gesundheit der Menschen und für eine wirtschaftliche Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist. Daher stand die öffentliche Wasserversorgung als zentraler Bestandteil des deutschen Wasserrechtes bereits in der Vergangenheit wie auch heute an einer privilegierten Stelle. Wasserschutzgebiete sind zum präventiven Schutz der öffentlichen Wasserversorgung unbedingt erforderlich und sind Bestandteil des in Deutschland seit Jahrzehnten in der Wasserversorgung bewährten und für die öffentliche Hygiene erfolgreichen Multibarrierenprinzips. Dieses besteht zum einen aus dem präventiven Schutz vor Einträgen von Schadstoffen in die der Wasserversorgung dienenden Rohwasserressourcen (Grundwasser und Oberflächengewässer) und zum anderen aus einer den Rohwasserverhältnissen angepassten Aufbereitung nach den a. a. R. d. T. bzw. nach dem Stand der Technik gem. § 48 dieses Gesetzes. Hierbei hat der präventive Schutz der Rohwasserressourcen Priorität vor der Aufbereitung. Mit Schadstoffen und pathogenen Keimen belastetes Wasser könnte zwar mit einer angepassten Aufbereitung i. d. R. zu Trinkwasser gemäß den Vorgaben der Trinkwasserverordnung aufbereitet werden. Dennoch können aber damit eingetragene Schadstoffe nicht restlos beseitigt werden. Dem Gebot der Vermeidung von Schadstoffeinträgen an der Quelle und damit auch dem Nachhaltigkeitsprinzip würde eine Aufbereitung zuwider laufen.

Innerhalb der Grenze des Einzugsgebietes einer Wassergewinnungsanlage bedarf das gesamte der Anlage zufließende Wasser eines besonderen Schutzes vor nachteiliger Veränderung sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Dem wird durch den vorsorgenden Grundwasser- und Gewässerschutz mittels Wasserschutzgebieten und der hier festgelegten Restriktionen bei Flächennutzungen und Anlagen entsprochen.

Mit dem Abbau von Kies und Sand werden der Natur- und vor allem der Wasserhaushalt, aber auch Böden nachhaltig verändert. Insbesondere beim Nassabbau sind die Eingriffe in das Grundwasser nicht wieder rückgängig zu machen. Die Gewinnung insbesondere von Kies und Sand einerseits und der Schutz des Grundwassers andererseits stehen deshalb in einem schwer zu lösenden Interessengegensatz.

Die Gewinnung von Bodenschätzen mittels oberflächigen Abbaus greift tief in den Wasserhaushalt ein und beeinflusst diesen sowohl in quantitativer wie qualitativer Hinsicht.

Einer unverletzten belebten Bodenzone und den grundwasserüberdeckenden Schichten kommt je nach Ausprägung eine besondere Schutzfunktion zu. Komplexe physikalische, chemische und biologische Abbau- und Eliminierungsprozesse können ein Eindringen von Schad- und Störstoffen sowie hygienisch relevanten Mikroorganismen in das Grundwasser wirkungsvoll und dauerhaft verhindern. Diese Prozesse sind nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik zwar in ihrer summarischen Wirkung gegenüber einzelnen Eingriffen oder Beeinträchtigungen nicht vollständig prognostizierbar; dennoch spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, dass sich die seit Jahrzehnten etablierte Betrachtung der Schutzfunktion der natürlich vorhandenen, unverletzten Bodenzone und der grundwasserüberdeckenden Schichten zur Risikominderung bewährt hat und heute die

Grundlage für einen erfolgreichen vorsorgenden Grundwasserschutz in Trinkwassergewinnungsgebieten bildet.

Beim Abbau von Bodenschätzen, insbesondere Kies und Sand, werden der Boden und die ungesättigte Zone beseitigt, bei Trockenabgrabungen vermindert. Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung vor Beginn des Abbaus beruht im Wesentlichen auf den drei nachstehenden Filterwirkungen des Bodens:

- mechanische Filterung grobdispenser Stoffe an der Bodenoberfläche oder auch als Tiefenfiltration im oberflächennahen Bereich.
- chemische Filterung kolloid disperser und molekular disperser Stoffe vor allem durch Fällungs- und Austauschvorgänge an oberflächenaktiven Bodenbestandteilen.
- biologische Filterung beruht auf dem mikrobiellen Abbau organischer Stoffe; die biologische Filterleistung liegt vornehmlich in der biologischen Aktivität des Oberbodens.

Diese Filterprozesse laufen insbesondere in der ungesättigten Zone ab. Ihre Minderung beim Abbau von Bodenschätzen kann sich negativ auf die Grundwasserqualität auswirken bzw. das Risiko einer Beeinträchtigung erhöhen.

Grundwasser besitzt im Allgemeinen einen natürlichen Schutz, wenn eine ausreichend mächtige Grundwasserüberdeckung mit einem intakten Pufferungsvermögen und guten Filtereigenschaften vorhanden ist. Die Grundwasserüberdeckung verzögert und vermindert das Eindringen von Verunreinigungen in das Grundwasser. Dabei können durch biologische und chemische Vorgänge auch Schadstoffe abgebaut oder gebunden werden. Beim Nassabbau von Bodenschätzen wird die schützende Grundwasserüberdeckung vollständig entfernt und das Grundwasser freigelegt. Hierdurch können Schadstoffe direkt in die so entstandenen Baggerseen gelangen und über Wechselwirkungen zu Belastungen des unterstromigen Grundwassers führen.

Auch in quantitativer Hinsicht spielen Abgrabungen, insbesondere Nassabgrabungen, eine große Rolle für das „Wasserregime“ innerhalb des Einzugsgebietes einer Wassergewinnungsanlage. Obwohl über das Entstehen und den Umfang des Verdunstungsverlustes über Baggerseeflächen im Vergleich zu den Verlusten auf Bodenformationen unterschiedlicher Art Streit herrscht und Messungen sehr unterschiedliche und kaum verallgemeinerungsfähige Ergebnisse erbracht haben, spricht vieles dafür, dass auf einer Seefläche mehr Wasser verdunstet als Niederschlagswasser aus dem Boden.

Die v. g. Grundsätze sind auch Grundlage für die in den Arbeitsblättern des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches gemachten Äußerungen zu potenziellen Gefährdungen von Abgrabungen in Wasserschutzgebieten. Der Deutsche Verein des Gas- und Wasserfaches erarbeitet als technisch-wissenschaftliche Vereinigung die a. a. R. d. T. in der Wasserversorgung und veröffentlicht diese in entsprechenden Regelwerken wie z. B. den Arbeitsblättern zur Ausweisung von Wasserschutzgebieten (W 101 für Grundwasserschutzgebiete, W 102 für Wasserschutzgebiete bei Seen und Talsperren). In diesen Arbeitsblättern wird Abgrabungen ein sehr hohes bzw. hohes Gefährdungspotenzial beigemessen, so dass sie in der Regel in einem Wasserschutzgebiet unabhängig von der Zone als nicht tragbar eingestuft werden müssen.

Betroffen von der Regelung des Absatzes 2 sind Gebiete am linken Niederrhein und Gebiete, in denen Festgestein, wie z. B. Kalk gewonnen wird. Diese konzentrieren sich im Wesentlichen auf die Gebiete um Wülfrath sowie auf den Briloner Massenkalk.

In beiden Fällen führen die hydrologischen Besonderheiten dazu, dass sich diese Gebiete sowohl für die Trinkwassergewinnung eignen als auch für die Gewinnung von Kies, Sand. Kies- und Sandlagerstätten sind von Natur aus aufgrund ihres hohen Porenanteils ideale Grundwasserleiter und sind in Nordrhein-Westfalen besonders am Niederrhein sowie in der Vor-Osning-Rinne im Münsterland verbreitet. Hinzu kommen die genannten Festgesteinsgebiete, in denen aufgrund der vorhandenen Klüfte Grundwasser zirkulieren kann. Beide geologische Formationen sind aber auch besonders anfällig gegen Verunreinigungen und bedürfen daher des besonderen Schutzes.

Zu den Sätzen 2 und 3

In Satz 2 wird die Möglichkeit eingeräumt, in der konkreten Wasserschutzgebietsverordnung von dem der Prävention dienenden Verbot abzuweichen. Eine Abweichung setzt voraus, dass für einen Teil des Schutzgebiets nachgewiesen wird, dass dort die oben beschriebenen im Allgemeinen vorliegenden Gesetzmäßigkeiten nicht zutreffen und es gerechtfertigt ist, vom Verbot abzuweichen. Eine Abweichung ist also nur dann möglich, wenn die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung des Wasserhaushalts und der Wasserbeschaffenheit weiterhin ausgeschlossen werden kann. Nach vorliegenden Erkenntnissen wird diese Regelung lediglich für die seltene Festsetzung einer Wasserschutzzone III c in Anspruch genommen werden können.

In Satz 3 wird klargestellt, dass § 52 Absatz 1 Satz 2 und 3 WHG auch auf das gesetzliche Verbot Anwendung finden.

Zu Absätzen 3 und 4

§ 14 Absatz 2 LWG (alt), der für die Festsetzung das Ziel vorgibt, parallele Zulassungsverfahren mit gleichem Schutzziel zu vermeiden, wird als Absatz 3 weitergeführt, er ist im WHG nicht aufgenommen worden. § 14 Absatz 4 LWG (alt) zur Zuständigkeit für Zulassungsverfahren im Wasserschutzgebiet wird als Absatz 4 weitergeführt.

Zu Absatz 5

Die Pflicht des Begünstigten, die erforderlichen Unterlagen für ein Festsetzungsverfahren vorzulegen oder die für die Erstellung der Unterlagen entstehenden Kosten zu übernehmen, wird klargestellt. Dazu gibt der Vollzug Anlass. Auch wenn ein Wasserschutzgebiet nur festgesetzt werden kann, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, so sind die Aufwendungen für die Festsetzung nicht dem Land aufzuerlegen, solange es einen Begünstigten gibt.

Das „Zonenstaffelungsgebot“ in § 14 Absatz 1 Satz 2 LWG (alt) wird nicht mehr fortgeführt. Eine vergleichbare Regelung ist in § 51 Absatz 2 WHG enthalten.

Zu § 36 (Heilquellenschutzgebiete)

Der Heilquellenschutz ist weitgehend in § 53 WHG geregelt.

Zu Absatz 1

Der bisherige (§ 16 Absatz 3 LWG (alt)) Verweis auf die das Bundesrecht ergänzenden landesrechtlichen Regelungen zu Wasserschutzgebieten wird in Satz 1 in Ergänzung zu § 51 Absatz 5 WHG angepasst weitergeführt bis auf die Ermächtigung der obersten Wasserbehörde zur Festsetzung einer landesweiten Verordnung. Satz 2 regelt in Fortführung des § 16 Absatz 5 LWG (alt) als klarstellende Ergänzung des § 106 Absatz 2 WHG den Bestandsschutz der staatlichen Anerkennung von Heilquellen.

Zu Absatz 2

Die Ermächtigungsgrundlage (§ 16 Absatz 4 (alt)), staatlich anerkannte Heilquellen auch über das Heilquellenschutzgebiet hinaus zu schützen, wird angepasst fortgeführt. Neben der Ermächtigung selbst bleiben der Verweis auf die Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen (§§ 52 Absatz 4 und 5 WHG) sowie der auf besondere landesrechtlichen Vorgaben zum Inhalt der Schutzregelung aufrechterhalten.

Zu § 37 (Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung)

Die Vorschrift führt die Vorgaben zu Wasserentnahmen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 47 LWG (alt)) mit wenigen Veränderungen und redaktionellen Anpassungen weiter.

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert in seiner Nummer 1 besondere Zulassungsvoraussetzungen nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 WHG für die Entnahmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung. In Ergänzung der Vorgaben des WHG in § 47 für Grundwasserentnahmen und in §§ 27 ff. für oberirdische Gewässer und der speziellen Vorgabe in § 50 Absatz 2 WHG zur ortsnahen Versorgung, die zu einer Versagung der Zulassung nach § 12 WHG führen können, greift Absatz 1 Nummer 1 Anforderungen zur Sicherstellung der Qualität des Trinkwassers nach der Trinkwasserverordnung auf (Nummer 1).

Absatz 1 Nummer 2 und 3 dagegen konkretisiert das der zuständige Behörde nach § 12 Absatz 2 WHG zustehende Ermessen. Beide Regelungen zielen darauf ab, dass eine Entnahme zur öffentlichen Trinkwasserversorgung nur zulassungsfähig ist, wenn ein Versorgungsbedarf besteht. Insoweit hat die Behörde einen Beurteilungsspielraum. Wenn aber kein Versorgungsbedarf besteht, muss sie die Entnahme versagen. Diese auch bereits mit der vorherigen Regelung vorgenommene Verengung des Zulassungsermessens bei der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist auch im Verhältnis zu Entnahmen von Brauchwasser gerechtfertigt, weil solche Entnahmen häufig durch Wasserschutzgebiete besonders geschützt werden.

Die bisherige Nummer 1 wird nicht weitergeführt, weil sie nicht an die Besonderheiten der Zulassung von Entnahmen für die Trinkwasserversorgung anknüpft. In der Sache wird die Beachtung dieser Anforderungen durch § 12 Absatz 1 Nummer 1 WHG sichergestellt.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung zum Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung vor anderen Benutzungen in § 47 Absatz 3 LWG (alt) wird weitergeführt. Der Klimawandel wird die Nutzungskonflikte gerade in landwirtschaftlich genutzten Gebieten, in denen in trockenen

Jahreszeiten ein erhöhter Entnahmebedarf für die Landwirtschaft abzusehen ist, weiter verschärfen.

Zu Absatz 3

Die bisherige Regelung in § 47 Absatz 1 Satz 2 LWG (alt) zum Umgang mit Erkenntnissen über Belastungen im Rohwasser wird als eigenständiger Absatz weitergeführt. Sie knüpft an Erkenntnisse bei der Überwachung einer laufenden Entnahme an und regelt anders als Absatz 1 nicht die Zulassung einer Entnahme. Die zuständige Behörde muss handeln, wenn sie anhand der Ergebnisse der Rohwasserüberwachung davon ausgehen muss, dass im Trinkwasser die Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht eingehalten werden. In Betracht kommen zusätzliche Anforderungen im Wassereinzugsgebiet, sei es über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets, sei es über zusätzliche Regelungen im Wasserschutzgebiet oder über Anordnungen jenseits einer Festsetzung. In Betracht kommt außerdem, dass die Aufbereitung des Rohwassers die Einhaltung der Trinkwasserversorgung auch in Anbetracht der im Regelfall neu festgestellten Problemen im Rohwasser garantiert. Der Inhaber des Rechts muss die für diese Untersuchung erforderlichen Daten und auch Nachweise zur Verfügung stellen. Die Untersuchung nach Absatz 3 dient der Prüfung, ob das Recht aufrechterhalten bleiben kann oder die Entnahme eingestellt werden muss.

Zu Absatz 4

Die Regelung über die Einstellung der Trinkwasserversorgung, wenn die Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht eingehalten werden, ist tradiert und soll weitergeführt werden.

Zu § 38 (Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung)

Zu Absatz 1

Die Regelung führt § 47a LWG (alt) weiter und ergänzt § 50 Absatz 1 WHG, der die öffentliche Wasserversorgung der Daseinsvorsorge zuweist und damit als Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG) versteht, die traditionell eine gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheit ist und damit auch dem Zugriffsrecht der Gemeinde unterliegt. Satz 1 macht in Ergänzung dieser Regelung deutlich, dass die Gemeinden bei der Wasserversorgung eine Sicherstellungspflicht trifft. Mit Satz 2 wird zudem verdeutlicht, dass die Sicherstellung der Wasserversorgung nicht pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit ist, sondern die Aufgabe bzw. Teilaufgaben auch von Dritten wie z. B. privaten oder gemeindlichen Versorgungsunternehmen durchgeführt werden können. Die dem Artikel 28 Absatz 2 GG immanente Gewährsträgerschaft wird in Satz 2 weiter konkretisiert: Die Aufgabenwahrnehmung durch den Dritten muss ordnungsgemäß sein. Für den Bereich der Trinkwasserversorgung bedeutet dies die Einhaltung der Vorschriften über die menschliche Gesundheit (Trinkwasserverordnung) und der maßgeblichen Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 37 ff.). Klargestellt wird ferner, dass den Gemeinden alle Organisationsformen kommunaler Aufgabenerfüllung zur Verfügung stehen, um die Wasserversorgung in einem Gemeindegebiet sicherzustellen. Auch die Wahrnehmung der Aufgabe durch Wasserverbände ist und bleibt möglich. Diese Regelungen sind auch nach der Regelung in § 50 Absatz 1 WHG möglich. Der Bundesgesetzgeber wollte durch die Qualifizierung der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge die Aufgabenerfüllung durch private Aufgabenträger nicht ausschließen.

Zu Absatz 2

In der Diskussion über die Frage, welche Maßnahmen zur Erfüllung der Pflicht zur öffentlichen Wasserversorgung erforderlich sind, soll die Regelung einen ersten Ansatz für die Definition einer nachhaltigen öffentlichen Wasserversorgung geben, die eine dauerhafte Versorgung in ausreichender Menge und Versorgungsqualität sicherstellt.

Dazu gehören bei Grund- und Oberflächenwasserentnahmen Maßnahmen zum Schutz des Einzugsgebiets oder zukünftiger Einzugsgebiete, die über die allgemeinen Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushalts hinaus gewährleisten, dass die Qualität des Rohwassers erhalten oder sogar verbessert wird, damit möglichst wenig Aufbereitung erforderlich ist.

Dazu gehören alle Maßnahmen, die nach den einschlägigen technischen Regelwerken des DVGW zur Einhaltung der Regeln und des Standes der Technik bei der Entnahme, der Aufbereitung und der Verteilung beitragen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Gesundheit haben einen „Katalog vorsorgender Leistungen der Wasserversorger für den Gewässer- und Gesundheitsschutz“ erarbeitet und diesen im amtlichen Teil des Bundesanzeigers vom 28. August 2014 bekanntgemacht.

Dazu gehören in Erfüllung der Pflicht nach § 50 Absatz 3 WHG auch alle Maßnahmen, die einen sparsamen Verbrauch des Wassers ermöglichen, um den Eingriff in den Wasserhaushalt möglichst gering zu halten und ihn so für zukünftige Generationen zu sichern (Satz 2).

Zu Absatz 3

Die öffentliche Wasserversorgung nimmt unter den Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge eine besondere Stellung ein. Sauberes, hygienisch einwandfreies und an jedem Ort und zu jeder Zeit verfügbares Trinkwasser ist essentielle Voraussetzung für menschliche Gesundheit und für eine gesicherte Infrastruktur zur wirtschaftlichen Entwicklung. Die Kommune oder der von ihr Beauftragte tritt bei der leitungsgebundenen Wasserversorgung, bei der es keine Konkurrenz im Markt geben kann, ihren Bürgern als einziger Garant dieser Versorgung entgegen.

Daher ist es zur Gewährleistung der Aufgabenwahrnehmung erforderlich, dass die im Rahmen der Erfüllung der Daseinsvorsorge verantwortlichen Kommunen – ohne dass hiermit in die Organisationshoheit eingegriffen wird und die bisherigen Übertragungen der Erledigung der Aufgabe an Dritte in Zweifel gezogen werden – ein Konzept (Wasserversorgungskonzept) aufstellt, das ihre Entscheidungen über die Erfüllung ihrer Aufgabe darlegt, und zwar die aktuellen und die zukünftigen. Die Gemeinde kann ihre Pflicht zur Daseinsvorsorge nur dann erfüllen, wenn sie sich der damit verbundenen Aufgaben und ihrer Entwicklung auch bewusst ist und diese bei anderen Entscheidungen wie bei der Bauleitplanung berücksichtigt. Nur so lässt sich auch in Zukunft eine Wasserversorgung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sicherstellen.

Ein solches Wasserversorgungskonzept basiert zum einen auf der aktuellen gemeindlichen wasserwirtschaftlichen Situation und zum anderen auf ihrer Entwicklung und stellt neben diesen die an diese anknüpfenden kommunalen Entscheidungen dar.

Die gemeindliche Situation formt die Nachfrage, die wasserwirtschaftliche Situation die Möglichkeiten ihrer Befriedigung. Beide sind Änderungen unterworfen, Änderungen, die in Teilen die Kommune beeinflusst und entscheidet, z. B. über die Bauleitplanung, aber auch Änderungen, die die Kommune nicht oder nicht wesentlich beeinflussen kann. Die Gemeinde hat ihre Wasserversorgung auf der Grundlage des geltenden Rechts und der aktuellen und zukünftigen tatsächlichen Gegebenheiten zu organisieren und die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Diese Darstellung (aktuelle und zukünftige Gegebenheiten und Entscheidungen) betrifft die verschiedenen in Absatz 3 aufgezählten Bereiche wie Wassergewinnungsgebiete mit

Wasserdargebot in qualitativer und quantitativer Hinsicht, Anlagenbestand (Entnahme, Aufbereitung und Verteilung), Beschaffenheit des Trinkwassers und Versorgungsgebiete mit Zuordnung zu den Wassergewinnungsanlagen. Die Gemeinden werden verpflichtet, den zuständigen Wasserbehörden gegenüber darzustellen, wie die bestehende und zukünftige Versorgung ihres Gebietes sowie die bestehende mengenmäßige und qualitative Versorgungssituation ist. Dabei sind Aspekte wie die demographische Entwicklung und der Klimawandel zu betrachten.

Dabei knüpft das Wasserversorgungskonzept an Darstellungen an wie das Technische Sicherheitsmanagement oder den water safety plan der World Health Organisation.

Das Wasserversorgungskonzept dient dazu, getroffene wasserwirtschaftliche Entscheidungen der Kommune über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zu verdeutlichen. Das macht diese Entscheidungen und ihre Grundlage transparent, erhöht ihre Relevanz bei kommunalen Planungen und bietet eine Grundlage für die Beschäftigung der Kommune und ihrer Bürgerinnen und Bürger mit der Qualität ihrer Wasserversorgung.

Ein durch das Land unbeanstandetes Konzept wiederum gibt der Kommune die Rechtssicherheit, dass die getroffenen Entscheidungen zur Sicherstellung ihrer Pflichten in qualitativer und quantitativer Hinsicht wasserwirtschaftlich erforderlich sind.

Die oberste Wasserbehörde kann zur Vereinheitlichung der Darstellung festlegen, welche Angaben in die Darstellung aufzunehmen und in welcher Form sie darzustellen sind.

Zu § 39 (Kostenumlage)

Bei einer wasserrechtlichen Regelung der Wasserversorgungspflicht ist eine Regelung der Kostenumlage erforderlich.

Zu § 40 (Anlagen zur Wassergewinnung und zur Aufbereitung von Wasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung)

Die Regelung ist mit Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), in Kraft getreten am 31. März 2010), der neuen Rechtslage angepasst worden und wird jetzt weitergeführt. Das WHG regelt keine Anforderungen an Wasseraufbereitungsanlagen. Es besteht aber ein Regelungsbedürfnis, da die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und der Anforderungen der Trinkwasserverordnung nicht nur durch den bundesgesetzlich geregelten Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet (§§ 51, 52 WHG) und durch Anforderungen an die Wassergewinnungsanlage (§ 50 Absatz 4 WHG), sondern auch durch Anforderungen an die Wasseraufbereitung gewährleistet wird. Auch anlagenbezogene Regelungen sind verfassungsrechtlich zulässig, da das WHG keine Regelungen beinhaltet.

Zu Absatz 1

Nach § 50 Absatz 3 WHG sind Wassergewinnungsanlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Für besondere Situationen regelt Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, dass die Aufbereitung den Stand der Technik einzuhalten hat. Gerechtfertigt sind die Anforderungen an die Wassergewinnung

insbesondere, wenn trotz umfassender Maßnahmen zum Schutz der Rohwasserressourcen das Rohwasser mit Schadstoffen belastet sein kann, und diese Schadstoffe nicht mit Aufbereitungsanlagen nach den a. a. R. d. T. soweit entfernt werden können, dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung nach einem gesundheitlich unbedenklichen Trinkwasser eingehalten sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn weiterhin Stoffe im Gewässer in einer humantoxischen Konzentration vorhanden sind, da ohne eine Aufbereitungstechnik über die a. a. R. d. T. hinaus diese sich dann im Trinkwasser befinden würden.

Zu Absatz 2

Satz 1

Die Regelung wird neu in das Gesetz eingefügt und verleiht der ökonomisch bereits selbstverständlichen Vorgabe eine größere Wirkung. Das Bundesrecht regelt keine energetischen Anforderungen.

Satz 2

Diese Regelung wurde 1994 in das Gesetz eingefügt, um eine ordnungsgemäße Trinkwasserversorgung sicherzustellen, und ist weiterhin erforderlich. Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung bilden die Grundlage zur Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser, einem Lebensmittel von besonderer Bedeutung. Betreibern von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung obliegt eine hohe Verantwortung für die Volksgesundheit. Die Anforderungen an die Qualifikation des Betriebspersonals müssen diesem Niveau gerecht werden, insbesondere unter Berücksichtigung des durch die Trinkwasserrichtlinie der EU und der Trinkwasserverordnung des Bundes vorgegebenen hohen Qualitätslevel, mit teilweise komplizierten Regelungen. Die entsprechenden fachlichen Anforderungen an das Personal finden sich unter anderem in der DIN 2000 - Zentrale Trinkwasserversorgung.

Zu Absatz 3

Die Regelung verengt das Ermessen bei der Gewässeraufsicht und fordert eine unverzügliche Anpassung an die Anforderungen nach § 50 Absatz 4 WHG und Absatz 1. Diese ermessensleitende Regelung schützt die Volksgesundheit und ist damit gerechtfertigt.

Zu § 41 (Anzeigepflicht)

Die Anzeigepflicht des Betreibers für die Planung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung einer Aufbereitungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung (§ 49 LWG (alt)) wird weitergeführt. Das Ziel einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung verlangt, dass die staatliche Verwaltung über die Anzeige die Möglichkeit zur Prüfung erhält und im Bedarfsfall korrigierend eingreifen kann. Die Formulierung wird in den Sätzen 1 und 2 klarstellend geändert. Aus Satz 3 des § 49 LWG (alt) war bisher zu erkennen, dass sich der Anwendungsbereich auch auf Änderungen des Betriebs erstreckte, während die die Sätze 1 und 2 insoweit unpräzise waren. Wesentliche Änderungen des Betriebs können die gleichen Auswirkungen haben wie solche der Anlage. Außerdem wird in Satz 2 die Terminologie an die des WHG 2009 angepasst.

Zu § 42 (Verpflichtung zur Selbstüberwachung)

§ 50 LWG (alt) wird weitergeführt.

Zu Absatz 1

Für die öffentliche Trinkwasserversorgung sind bestimmte Qualitätsanforderungen an das Rohwasser zu erfüllen. Daher muss die Rohwasserqualität überwacht werden. Das erfordert bereits die Europäische Trinkwasserrichtlinie. Die Unternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung werden zur Selbstüberwachung verpflichtet, die sie entweder durch beauftragte Institute oder durch eigene Untersuchungen durchführen können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermächtigt die oberste Wasserbehörde, in einer Rechtsverordnung Häufigkeit, Art, Ort und Umfang der Probeentnahmen sowie die Behandlung und Untersuchung der entnommenen Proben zu regeln.

Zur einheitlichen Handhabung der Selbstüberwachung und als Grundlage einheitlicher Maßstäbe für die Bewertung der Ergebnisse ist es erforderlich, zentral einheitliche Regelungen über Häufigkeit, Art, Ort und Umfang der Überwachung vorzugeben. Nur so kann gewährleistet werden, dass Ergebnisse landesweit verglichen und aussagekräftige und harmonisierte Informationen erreicht werden können. Das Gleiche gilt für die Untersuchungsmethoden.

Zu Abschnitt 2 Abwasserbeseitigung

Zum Unterabschnitt 1 (Begriffsbestimmungen, Grundsätze)

Der Unterabschnitt 1 enthält mit den Regelungen der §§ 43 bis 45 die Begriffsbestimmung der Abwasserbehandlungsanlage, ergänzende Regelungen zum bundesrechtlich geregelten Grundsatz der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung und gesonderte Vorgaben für die Erlaubniserteilung.

Zu § 43 (Begriffsbestimmung)

Die bisherige Definition des Begriffs „Abwasserbehandlungsanlage“ (§ 51 Absatz 3 LWG (alt)) wird weitergeführt, da das WHG eine solche Definition nicht enthält. Die Regelung über die Zuordnung zur „öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage“ ist allerdings entbehrlich, da sich der Zweck einer Abwasserbehandlungsanlage, öffentlich oder privat, aus den Regelungen zum Zweck in der Genehmigung und in der dazugehörigen Einleitungserlaubnis ergeben muss. Die Regelungen zur Definition des Abwassers werden in Anbetracht der Regelungen in § 54 Absatz 1 WHG ebenfalls nicht weitergeführt.

Zu § 44 (Beseitigung von Niederschlagswasser)

Zu Absatz 1

Im Zusammenhang mit der Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 sind mit § 55 WHG Grundsätze der Abwasserbeseitigung geregelt worden. Hierzu gehört nach § 55 Absatz 2 WHG auch die ortsnahе Beseitigung des Niederschlagswassers. Die Vorschrift ist als Sollvorschrift ausgestaltet und eröffnet damit Spielräume in Bezug auf das „Ob“ und das „Wie“ der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung. Der Hinweis auf die Trennkanalisation ist in § 55 Absatz 2 WHG ebenfalls nur als „Soll-Grundsatz“ zu verstehen. Die

bundesrechtliche Regelung eröffnet den Ländern weite Spielräume in der Ausgestaltung der Materie.

Die Regelung im bisherigen § 51a LWG (alt) ist bereits 2005 in das Landeswassergesetz aufgenommen worden, die Vorgängerregelung 1995. Im Hinblick auf die getroffenen und weiterhin zu schützenden Planungen der Gemeinde zur Niederschlagswasserbeseitigung muss die gesetzliche zeitliche Schnittstelle (1. Januar 1996) für die Neuausrichtung der wasserwirtschaftlichen Zielsetzung beibehalten werden. Im Übrigen ist lediglich ein Verweis auf die bundesrechtliche Regelung geboten. Die Anforderungen an Anlagen (§ 51a Absatz 1 Satz 2 LWG (alt)) sind über § 56 Absatz 1 Satz 1 und den dortigen Verweis auf § 60 Absatz 1 und 2 WHG geregelt.

Zu Absatz 2

Die bisherigen Festsetzungsmöglichkeiten der Gemeinde werden als bewährte Instrumente beibehalten.

Zu Absatz 3

Von der Verordnungsermächtigung (§ 51a Absatz 4 LWG (alt)) wurde bislang zwar kein Gebrauch gemacht. Sie ist jedoch beizubehalten, da Detailregelungen im Hinblick auf zunehmend veränderte Abflusssituationen notwendig werden könnten.

Zu Absatz 4

§ 51a Absatz 5 LWG (alt) ist als Absatz 4 beizubehalten, denn zu den Gemeinwohlgründen gehören weiterhin zu geringe vorhandene oder zunehmend zu erwartende Flurabstände oder insbesondere für Versickerungen ungünstige Bodenbeschaffenheiten.

Nicht weitergeführt wird § 51a Absatz 3 LWG (alt). Die Ausnahme für Mischkanalisationen ist seinerzeit mit der Änderung des LWG vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. 463) mit der Einführung des wasserwirtschaftlichen Grundsatzes der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung aufgenommen worden. Ziel dieser Regelung war es, den Gemeinden unter dem Aspekt des Kanalisationsnetzbetriebes und der Gebührensicherheit einen gewissen Bestandsschutz zu geben. Diese Regelung ist nach ca. 20 Jahren Vollzug in dieser stringenten Ausnahmeform nicht mehr geboten, und sie widerspricht auch der bundesrechtlichen Neuregelung des § 55 Absatz 2 WHG zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung als Grundsatz der Abwasserbeseitigung. Danach hat eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde diesen Grundsatz nicht nur bei der Erschließung von Grundstücken im Bestand, sondern auch bei neuen Baugebieten zu prüfen und nachvollziehbar gegenüber den zuständigen Wasserbehörden darzulegen.

Zu § 45 (Erlaubniserteilung für das Einleiten von Abwasser)

Zu Absatz 1

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser sind in § 57 WHG weitestgehend abschließend geregelt worden. Die Absätze 1 und 2 der bisherigen Regelung § 52 LWG (alt) sind damit weitestgehend obsolet geworden. Lediglich die Regelung, dass die Erlaubnis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht dienen muss (§ 52 Absatz 1 Nummer 5 LWG (alt)), wird in modifizierter Form weitergeführt. Es wird klargestellt, dass nur der für die Einleitung des Abwassers Pflichtige auch Rechteinhaber der Erlaubnis sein darf wird. Dies hat die zuständige Wasserbehörde bei der Antragstellung für eine Einleitungserlaubnis zu prüfen.

Zu Absatz 2

Die Regelung zu Flusskläranlagen muss im Hinblick auf die Erlaubnisvorgaben, die mit der Neuregelung des § 57 Absatz 1 im Jahre 2009 in das Wasserhaushaltsgesetz aufgenommen worden sind, angepasst werden. Die Übergangsregelung des § 52 Absatz 3 LWG (alt) ist bislang zeitlich nicht begrenzt. Dies ist mit Blick auf die Erreichung der gesetzlich vorgegebenen Bewirtschaftungsziele nachzuholen. Nach den derzeitigen Planungsständen könnte die Umstellung des Systems bis 2018 erfolgen. Unter Berücksichtigung nicht vorhersehbarer Verzögerungen und im Hinblick auf die zweite Bewirtschaftungsplanung, die den Planungszeitraum bis Ende 2021 abdeckt, ist es geboten, eine entsprechende zeitliche Begrenzung vorzusehen. Die Abwassereinleitungen im Einzugsbereich der Flusskläranlage müssen spätestens bis zum Ende dieses Planungszeitraumes den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Sätze 2 und 3 enthalten entsprechende Sicherstellungspflichten für die zuständige Behörden und den Abwasserbeseitigungspflichtigen. Satz 3 stellt wie bisher sicher, dass die Einleitung von gefährlichen, prioritären oder prioritär gefährlichen Stoffe, die in der Flusskläranlage nicht gezielt nach dem Stand der Technik behandelt werden, nur erlaubt werden darf, wenn insoweit die Voraussetzungen des § 57 Absatz 1 WHG am Ort der Einleitung in das jeweilige Gewässer des Flusskläranlagensystems eingehalten werden. Das bedeutet, dass vor der Einleitung eine entsprechende Abwasserbehandlung für diese Stoffe erfolgen muss oder die Einleitung dieser Stoffe auf andere Weise vermieden werden muss.

Die bisherige Regelung zur Vorlage eines Abwasserkatasters und eines Nachweises über die Einhaltung des maßgeblichen Stands der Technik (§ 52 Absatz 4 (alt)) ist entbehrlich geworden, da im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen in der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 1011) entsprechende Vorgaben enthalten sind. Zudem kann die Wasserbehörde ohnehin ein Abwasserkataster nach § 101 WHG verlangen.

Zu Unterabschnitt 2 (Gemeindliche und wasserverbandliche Abwasserbeseitigungspflicht, Übergang von Pflichten)

Die Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 hat mit § 56 WHG an dem Grundsatz der öffentlich-rechtlich organisierten Abwasserbeseitigung festgehalten. Allerdings bindet das WHG 2009 die Pflicht nicht mehr nur an „Körperschaften“ des öffentlichen Rechts, sondern öffnet die Aufgaben auch für „juristische Personen“ des öffentlichen Rechts. Die Voraussetzungen, unter denen andere natürliche oder juristische Personen Aufgaben der Abwasserbeseitigung wahrnehmen können, überlässt der Bund wie bisher den Ländern.

Da die Pflichtenzuweisungsregelung des § 53 aufgrund mehrerer Ergänzungen zum Teil unübersichtlich geworden ist, ist eine Neustrukturierung des Regelungsbereiches geboten. Im Unterabschnitt 2 werden insbesondere die Regelungen zusammengefasst, die die gemeindliche Abwasserbeseitigungspflicht, die Ausnahmen, den Übergang von Pflichten auf Andere sowie die gemeinschaftliche Pflichtenwahrnehmung betreffen.

Zu § 46 (Pflicht und Umfang der gemeindlichen Abwasserbeseitigung)

§ 46 führt weitgehend die bisherige Regelungen zu den Abwasserbeseitigungspflichten und -pflichtigen fort (§ 53 Absatz 1 und 1e LWG (alt)) fort.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält den Grundsatz der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht sowie den Umfang dieser Pflicht.

Gegenüber der bestehenden Regelung wird in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 klargestellt, dass sich die gemeindliche Pflicht zur Übernahme des Abwassers grundsätzlich auf das Einzelgrundstück bezieht. Diese Klarstellung korrespondiert mit § 48, der die Überlassungspflicht für das auf einem Grundstück anfallenden Abwasser regelt.

Die bisherige Regelung der Pflicht zur Überwachung der Abwasseranlagen in Außenbereich (§ 53 Absatz 1 Nummer 6 LWG (alt)) ist verzichtbar, da diese Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen Gegenstand der Gewässeraufsicht ist und damit der zuständigen Wasserbehörde obliegt.

Auch die Regelung, dass sich die Gemeinden zur Erfüllung ihrer Pflicht Dritter bedienen können (§ 53 Absatz 1 Satz 3 LWG (alt)), wird nicht weitergeführt, da der Regelungsinhalt bereits in § 56 WHG enthalten ist.

Als Folge der Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird mit Satz 3 festgelegt, dass die Gemeinden für die gemeinschaftlich genutzten privaten Abwasseranlagen sicherzustellen haben, dass diese Anlagen nach Maßgabe des § 60 Absatz 1 WHG betrieben werden.

Eine solche Sicherstellungspflicht ist geboten, da die Wasserbehörden in Bezug auf die Art der jeweiligen Grundstückerschließung (vgl. § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1) keine Entscheidungs- bzw. Beanstandungsmöglichkeit haben. Die Gemeinde entscheidet letztlich eigenverantwortlich darüber, ob und in welchem Umfang die Abwasserbeseitigung mehrerer Grundstücke über gemeinschaftliche Abwasseranlagen erfolgt. In vielen Fällen entstehen auf diese Weise kleinere, teilweise aber auch größere private Kanalisationsnetze, die von der Anzeigepflicht des § 58 Absatz 1 LWG nicht erfasst und damit den Wasserbehörden nicht bekannt sind. Die Eigentümer der gemeinschaftlich genutzten Abwasseranlagen bilden zivilrechtlich eine Bruchteilsgemeinschaft. Die Erfahrung zeigt, dass in derartigen Fällen die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gegenüber der Bruchteilsgemeinschaft durch die Wasserbehörde nicht möglich ist. Wie dem weiten Umfang der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 zu entnehmen ist, obliegt der Gemeinde eine Gesamtverantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb aller Entwässerungsanlagen im Gemeindegebiet. Als Bestandteil dieser umfassenden Pflicht ist der Sicherstellungsauftrag der Gemeinde zu sehen. Die Sicherstellungspflicht der Gemeinde ist nicht weiter konkretisiert, sondern überlässt die Ausgestaltung wiederum dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht. Sollte sich die Gemeinde entscheiden, die gemeinschaftlich genutzten privaten Abwasseranlagen selbst zu überwachen und im Schadensfall selbst zu sanieren, regelt § 55 Satz 2 Nummer 4, dass die hierfür entstandenen Kosten umlagefähig sind.

Absatz 2 entspricht unverändert der Regelung des § 53 Absatz 1e LWG (alt). Diese Regelung ist mit der letzten Änderung des LWG vom 3.5.2013 (GV. NRW S. 133) im Zusammenhang mit den Regelungen zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen ins Gesetz aufgenommen worden.

Zu § 47 (Abwasserbeseitigungskonzept)

§ 47 enthält Regelungen zum Abwasserbeseitigungskonzept. Die Regelung in § 53 Absatz 1a LWG (alt) zum Abwasserbeseitigungskonzept hat sich in der Praxis bewährt. Das Konzept gibt zum einen den Gemeinden mittelfristig die gebotenen Planungs- und Investitionssicherheit für den Bereich Abwasserbeseitigung. Für die Wasserbehörden sind zum anderen die Aussagen im Konzeptes wichtige Grundlagen für die Erteilung von

Wasserrechten und für den Prozess der Bewirtschaftungsplanung. Deshalb wird die Regelung dem Grunde nach fortgeführt; sie bedarf allerdings einiger Klarstellungen und einiger Ergänzungen.

In Absatz 1 wird durch die Änderung klargestellt, dass sich das Abwasserbeseitigungskonzept insgesamt auf die Maßnahmen zur Erfüllung der gemeindlichen Pflichten bei der Abwasserbeseitigung bezieht. Die Darstellung der baulichen Maßnahmen ist historisch ein Schwerpunkt und wird auch ein Schwerpunkt bleiben. Daneben hat sich das Abwasserbeseitigungskonzept auch mit nichtbaulichen Maßnahmen beschäftigt wie der Organisation der Abwasserbeseitigungspflicht im Außenbereich.

Außerdem wird wegen der neu im WHG aufgenommenen Abwasserbegriffsbestimmung (§ 54 Absatz 1 WHG) klargestellt, dass das Abwasserbeseitigungskonzept sich inhaltlich zu beiden Abwasserarten (Schmutz- und Niederschlagswasser) verhalten muss. Das Konzept enthält eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere hat es die Maßnahmen aufzuführen, die unter dem Gesichtspunkt der Bewirtschaftungsplanung und der damit verbundenen Aufstellung bzw. der Fortführung von Maßnahmenprogrammen von Bedeutung sind. Mit den Festlegungen werden für die Gemeinden und für die Wasserwirtschaft die erforderlichen Verbindlichkeiten für zukünftige Maßnahmen der Abwasserbeseitigung und deren Finanzierung herbeigeführt. Die Bedeutung des Instruments ist durch das Urteil des OVG Münster vom 12. März 2013 - 20 A 1564/10 - herausgestellt worden.

Absatz 2 enthält die Voraussetzungen für eine Beanstandung des Konzeptes durch die zuständige Wasserbehörde. Mit Blick auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele ist das Beanstandungsrecht auf die Festlegung konkreter Maßnahmen erweitert worden. Außerdem wird an die Klarstellung des Verhältnisses zu § 46 Absatz 1 (Erfüllung der gemeindlichen Pflichten bei der Abwasserbeseitigung) in Absatz 1 angeknüpft. Die Frist zur Prüfung wird von drei auf sechs Monate erhöht, um den zuständigen Behörden mehr Zeit für den Abgleich mit den Aussagen in der Bewirtschaftungsplanung zu geben.

In den Sätzen 3 und 4 wird dann der Fall geregelt, dass die Gemeinde Maßnahmen ihres Abwasserbeseitigungskonzeptes verschiebt oder gänzlich von ihnen absieht. Diesen Fall hat sie der zuständige Behörde anzuzeigen, die dann wiederum die Beanstandungs- und Anordnungsmöglichkeiten nach Satz 1 hat.

Mit Absatz 3 wird § 53 Absatz 1b LWG (alt) dem Grunde nach fortgeführt. Da das Abwasserbeseitigungskonzept ohnehin Aussagen zur Art der Niederschlagswasserbeseitigung und zu den noch notwendigen Maßnahmen enthalten muss, entfällt die Soll-Vorgabe. Eine zukunftsorientierte Niederschlagswasserbeseitigung gebietet es zudem, dass in den Konzepten auch Aussagen zu den Klimafolgen und die zum Ausgleich der Wasserführung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Zu § 48 (Abwasserüberlassungspflicht)

In § 48 wird die Regelung zur Abwasserüberlassungspflicht des § 53 Absatz 1c LWG (alt) übernommen. Die Überlassungspflicht ist durch die Änderung des Landeswassergesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. 463) in das LWG aufgenommen worden. Sie ist dem Grunde nach fortzuführen, da sonst nach dem Urteil des OVG Münster vom 28. Januar 2003 (Az.: 15 A 4751/01, NWVBl. 2003, S. 380ff.) Regelungslücken vorhanden wären und die Gemeinde den satzungsrechtlich geregelten Anschluss- und Benutzungszwang für die Beseitigung von Niederschlagswasser nicht durchsetzen könnte. Mit dem neu eingefügten Verweis auf die Regelung des § 52 Absatz 1 wird klargestellt, dass auch im Falle der Übertragung der

Aufgabe des § 46 Absatz 1 Nummer 2 auf ein gemeinsames Kommunalunternehmen die Überlassungspflicht hierfür gilt.

Zu § 49 (Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht; Übergang auf Dritte)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist die bisherige Regelung des § 51 Absatz 2 LWG (alt) zu den Ausnahmen von der Abwasserbeseitigungspflicht übernommen worden. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 betrifft das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser. Die Privilegierung der landwirtschaftlichen Abwässer kann unverändert beibehalten werden, da die Verwertung dieser Abwässer unter fachgesetzliche Vorbehalte gestellt ist. Die Verwertung von häuslichen Abwässern ist wegen der Schadstoffgehalte und der hygienischen Belastungen ohnehin nur eingeschränkt möglich. Das BVerwG hat bereits in seinem Urteil vom 7. November 1990 - 8 C 71/88 festgestellt, dass das Aufbringen von ungeklärtem häuslichem Schmutzwasser, vermischt oder unvermischt mit Gülle, in der Regel keine "ordnungsgemäße Bodenbehandlung" darstellt. Aus diesem Grund ist auch die satzungsrechtliche Unberührtheitsklausel des § 51 Absatz 2 Satz 2 LWG (alt) beizubehalten.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (§ 51 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LWG (alt)) betrifft das zur Gewinnung von Wärme genutzte Wasser. Da durch diese Nutzung ein Vorgang der Abwasserbeseitigung entsteht, wäre gemäß § 46 eigentlich die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig. Da diese Nutzungen von Wasser grundstücksbezogen sind, ist es weiterhin gerechtfertigt, diese Sachverhalte generell von der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht auszunehmen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelung des § 53 Absatz 2 LWG (alt). Es wird lediglich der Begriff der Indirekteinleitung an die Begrifflichkeiten des § 58 WHG angepasst (Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen). Nicht von Absatz 2 erfasst sind die Einleitungen von Abwasser in private Anlagen, da die Gemeinde keine innerbetrieblichen Beseitigungspflichten hat.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird § 53 Absatz 3 LWG (alt) übernommen. Die Regelung betrifft die Abwasserbeseitigung des Niederschlagswassers außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile. Hierfür ist der Träger der Straßenbaulast verantwortlich. Da die Einleitungen dieser Niederschlagswässer zum Teil erhebliche Einträge von Schadstoffen verursachen, ist auch der Straßenbaulastträger zu verpflichten, ein Abwasserbeseitigungskonzept vorzulegen, das eine Übersicht über den Stand der Einleitungen, der wasserrechtlich erforderlichen Maßnahmen und deren zeitliche Abfolge enthält. Die Regelung des § 47 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung, so dass auch für die Konstellation die zwischen Pflichtigen und zuständiger Behörde die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht inhaltlich verbindlich präzisiert wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Pflichtenübergang im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung. Die Regelung des Pflichtenübergangs, die bislang in § 53 Absatz 3a LWG (alt) geregelt ist, bleibt in der Grundstruktur erhalten, da sie angesichts des Grundsatzgebotes der ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung (§ 55 Absatz 2 WHG) und § 51a LWG (alt) von großer

praktischer Bedeutung ist. Im Rahmen der praktischen Anwendung ist jedoch deutlich geworden, dass einige Klarstellungen geboten sind.

So ist zunächst in Satz 1 zur Klarstellung zu ergänzen, dass ein Übergang der Pflicht auch für einen bestimmten Teil des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers möglich ist. Dies kann z. B. bei Hanglagen der Fall sein. Ferner ist klarzustellen, dass ein Pflichtenübergang (ganz oder teilweise) grundsätzlich nur erfolgen kann, wenn der Nutzungsberechtigte die Niederschlagswasserbeseitigung auch selbst realisieren kann. Dies wird nunmehr durch die Einfügung der Worte „durch den Nutzungsberechtigten selbst“ verdeutlicht. Soll eine gemeinsame Beseitigung des Niederschlagswassers durch mehrere Nutzungsberechtigte erfolgen, muss der Pflichtenübergang nach Maßgabe des § 50 geregelt sein.

Zudem wird der bislang in Absatz 3a Satz 2 verwendete Begriff „verzichten“ durch „freistellen“ ersetzt. Teilweise wird aus dem bestehenden Wortlaut die Schlussfolgerung gezogen, dass mit einem Verzicht der Gemeinde z. B. in Bestandslagen kein Pflichtenübergang einhergehen kann. Dies entspricht nicht der gesetzlichen Zielsetzung, eine klare Trennung der jeweiligen Pflichtenträger (gemeindlich bzw. privat) zu erreichen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 der Neuregelung entspricht unverändert der Regelung des § 53 Absatz 4 LWG (alt). Hier werden die Voraussetzungen des Pflichtenübergangs von der Gemeinde auf den Nutzungsberechtigten eines Grundstückes geregelt, das außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 (§ 53 Absatz 5 LWG (alt)) regelt den Fall, dass die Abwasserbeseitigungspflicht für das Abwasser aus einem gewerblichen Betrieb auf Antrag der Gemeinde oder auf Antrag des Betriebes unter bestimmten Voraussetzungen widerruflich auf den Gewerbebetrieb übertragen werden kann. Diese Regelung hat sich bewährt und ist daher dem Grund nach beizubehalten. Sie wird aber in der Weise vereinfacht, dass Satz 1 und 2 der bestehenden Fassung zusammengefasst werden.

Zu § 50 (Gemeinsame Abwasserbeseitigungspflicht)

§ 50 regelt die Fälle der gemeinsamen Durchführung Abwasserbeseitigungspflicht und entspricht weitestgehend der Regelung des § 53 Absatz 6 LWG (alt). Die Regelung hat sich grundsätzlich bewährt. Sie bietet die Möglichkeit, dass Gemeinden untereinander oder auch Gemeinden und abwasserbeseitigungspflichtige Dritte sowie abwasserbeseitigungspflichtige Dritte untereinander sich zur gemeinsamen Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung zusammenschließen. In Satz 2 wird zur Klarstellung eine Anordnungskompetenz zugunsten der zuständigen Behörde aufgenommen. Im Hinblick auf die ordnungsrechtliche Zuordnung der jeweiligen Abwasserbeseitigungspflicht und im Hinblick auf die Erteilung von Wasserrechten wird ergänzend in Satz 4 geregelt, dass in dem Antrag die Bereiche der Abwasserbeseitigung zu bezeichnen sind, die gemeinsam durchgeführt werden sollen.

Zu § 51 (Übergangsregelung)

Mit § 51 wird die Übergangsregelung des § 53a LWG (alt) bei redaktioneller Anpassung fortgeführt. Obwohl die Gemeinden seit der Einführung der Übergangsregelung im Jahr 1983 große Fortschritte bei der Erschließung von Grundstücken im Außenbereich und unbeplanten Innenbereich gemacht haben, gibt es weiterhin Erschließungsdefizite. Die Weiterführung der Regelung ist daher geboten.

Zu § 52 (Übergang gemeindlicher Pflichten auf juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts)

Das WHG hat mit der Regelung des § 56 den Ländern die Möglichkeit eröffnet, Aufgaben der Abwasserbeseitigung nicht nur – wie früher – Körperschaften des öffentlichen Rechts zu übertragen, sondern auch juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Damit ist die Übertragung von Pflichten auch auf Anstalten des öffentlichen Rechts eröffnet worden. Aus systematischen Gründen werden die Regelungen, die den Übergang von Abwasserbeseitigungspflichten auf juristische Personen des öffentlichen Rechts betreffen, in eine eigenständige Vorschrift aufgenommen. Die Regelung des § 53b LWG (alt), die den Gemeinden bereits die Möglichkeit eröffnet hatte, bestimmte Aufgaben der Abwasserbeseitigung auf eine von ihr gegründete Anstalt des Öffentlichen Rechts zu übertragen, wird in § 52 integriert.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird zunächst die Regelung des § 53b LWG (alt) inhaltlich fortgeführt. Sie regelt den Fall, dass eine Gemeinde eine eigene Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) nach Maßgabe des § 114a der Gemeindeordnung errichtet und auf sie bestimmte Aufgaben der Abwasserbeseitigung überträgt. Durch den Verweis auf § 46 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird klargestellt, welche Aufgaben Gegenstand der Übertragung sein können und welche Aufgaben nicht übertragen werden können. Wie bisher kann die Pflicht zur Aufstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nicht auf die AöR übergehen, da mit diesem Instrument dokumentiert wird, wie die umfassende Aufgabe der Abwasserbeseitigung im gesamten Gemeindegebiet gewährleistet werden soll. Diese Gewährleistung kann nur die Gemeinde als Gebietskörperschaft im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts sicherstellen. Die Anzeige gegenüber der zuständigen Wasserbehörde ist als formale Voraussetzung für den Pflichtenübergang beizubehalten. Die Unberührtheitsklausel des § 53b Satz 4 LWG (alt) kann entfallen, da mit dieser wasserrechtlichen Regelung ohnehin keine Einschränkungen der kommunalen Vorschriften zur Anstalt des öffentlichen Rechts außerhalb der Regelungen zur Abwasserbeseitigung verbunden sind.

Mit Satz 3 des Absatzes 1 wird auch die Möglichkeit eröffnet, nach den §§ 27 und 28 GKG eine interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsames Kommunalunternehmen) zu errichten und dieser bestimmte Aufgaben der Abwasserbeseitigung zu übertragen. Diese Möglichkeit sollen nur benachbarte Gemeinden erhalten, da nur zwischen diesen unter dem Aspekt der wasserwirtschaftlichen Funktionalität, des Ortsbezuges und der Bewirtschaftung der Gewässer eine sinnvolle Kooperation bei der Aufgabe der Abwasserbeseitigung möglich ist. Wie bei der Regelung des § 50, der den Zusammenschluss von Aufgaben der Abwasserbeseitigung allgemein ermöglicht, unterliegt auch die Aufgabenübertragung auf eine interkommunale Anstalt des öffentlichen Rechts einem wasserrechtlichen Genehmigungsvorbehalt. Die Pflicht zur Aufstellung und Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes kann ebenfalls aus den Erwägungen zu Absatz 1 Satz 1 nicht auf das Gemeinschaftsunternehmen übergehen.

Da die Gesamtaufgabe der gemeindlichen Abwasserbeseitigung verschiedene Bereiche erfasst, ist nach Satz 5 bei der Übertragung die Aufgabe genau zu bezeichnen. Hiermit wird, wie auch Satz 6 zum Ausdruck bringt, eine eindeutige ordnungsrechtliche Zuordnung von Verantwortung möglich.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird auch die Möglichkeit eröffnet, dass Gemeinden ihre kanalisationsnetzbezogenen Aufgaben an einen sondergesetzlichen Verband, in dem die Gemeinde Mitglied ist, übertragen können. Absatz 2 regelt im Einzelnen die Übernahmemodalitäten und die Rechtsfolgen. Da der Verband nach § 54 Absatz 1 LWG (alt) bereits gesetzliche Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Bezug auf das Einleiten und Behandeln von Abwasser aus bestimmten Anlagen hat, können sich mit der Übernahme des Kanalisationsnetzes, d. h. mit den Aufgaben des Sammelns und Fortleiten gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, Synergieeffekte ergeben. Absatz 2 eröffnet nur den Gemeinden eine Übertragungsoption. Sie begründet für die sondergesetzlichen Verbände keine Zugriffskompetenz auf diese Aufgabe und sie begründet auch keine Pflicht des Verbandes zur Übernahme. Ob die Gemeinde überhaupt den Weg des materiellen Pflichtenübergangs wählt oder ob sie sich hinsichtlich des Betriebes des Kanalisationsnetzes gemäß § 56 Satz 3 WHG eines Dritten (Verband oder Privatunternehmen) als Erfüllungsgehilfen bedient, hat die Gemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes zu entscheiden. Mit Absatz 2 wird jedenfalls eine hoheitliche Aufgabendelegation zwischen zwei öffentlichen Stellen eröffnet, die EU-rechtlich möglich ist. Nach Auffassung der EU-Kommission unterliegen solche staatsorganisatorischen Akte keiner Ausschreibungspflicht.

Die Regelung stellt in Satz 1 mit Blick auf die bestehenden gesetzlichen Pflichten eines Verbandes klar, dass der Aufgabenübergang sich im Rechtssinne nur auf das Sammeln und Fortleiten des Abwassers und den Betrieb der für das Kanalnetz notwendigen Sonderbauwerke beziehen kann. Der Aufgabenübergang muss sich auf die Gesamtanlagen der Gemeinde beziehen. Dies wird im Wortlaut und durch den Verweis auf § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 verdeutlicht. Da die Planungspflicht für weitere abwassertechnische Erschließungen (§ 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) weiterhin der Gemeinde obliegt, hat die Gemeinde insoweit die Planung weiterhin nach § 58 Absatz 1 der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Aufgabenverbleib ist geboten, da diese Aufgaben im engen Zusammenhang mit den baurechtlichen Erschließungspflichten stehen. Die Errichtung und Betrieb von Neuanlagen ist Aufgabe des Verbandes. In Satz 2 wird festgelegt, dass die errichteten Anlagen in dem nach § 58 Absatz 1 geforderten Bestandsplan erfasst sein müssen. Die Sätze 3 und 4 stellen sicher, dass im Rahmen behördlicher Nachweisprüfung (Sätze 5 und 6) wasserwirtschaftliche Belange überprüft werden können. Satz 7 regelt, dass der Übergang der materiellen Pflicht erst mit der verbandsrechtlichen Genehmigung erfolgt. In Satz 8 wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, dass das Kanalisationsnetz in seiner Funktion weiterhin gemeindliche Einrichtung ist. Dies ergibt sich zunächst aus den bei der Gemeinde verbleibenden Kernaufgaben der Abwasserbeseitigungspflicht wie der Grundpflicht des § 46 Absatz 1 Satz 1, der nicht disponiblen Planungsverantwortung der Gemeinde gemäß § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und der ebenfalls nicht disponiblen Pflicht zur Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, ferner aus der in § 48 festgelegten Überlassungspflicht, die sich weiterhin nur auf das Verhältnis von Anschlussnehmer und Gemeinde bezieht. Eine Entwidmung des Kanalisationsnetzes als gemeindliche Einrichtung kann daher mit Übergang der Aufgabe für das Sammeln und Fortleiten des Abwassers nicht einhergehen.

Zu § 53 (Abwasserbeseitigungspflicht im Gebiet von Abwasserverbänden)

Mit § 53 wird die Regelung des § 54 LWG (alt) bei redaktioneller Anpassung der gesetzlichen Verweise fortgeführt. Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird zur Klarstellung neu gefasst. Es soll das Gewollte wiedergegeben werden, das auch dem Vollzug entspricht.

Ein weiterer Änderungsbedarf ist aus der Sicht des Vollzuges nicht geboten. Über den Verweis auf § 47 Absatz 1 Satz 2 und 5 und Absatz 2 wird lediglich sichergestellt, dass die für die gemeindlichen Abwasserbeseitigungskonzepte geregelten Vorgaben auch für die verbandlichen Konzepte gelten. Es wird in Absatz 3 Satz 4 neu die Möglichkeit geregelt, in Einzelfällen bei einer Kommune im Gebiet eines Abwasserverbandes eine Aktualisierung ihres Abwasserbeseitigungskonzepts zu fordern, sofern dies für die Abstimmungen des verbandlichen mit dem kommunalen Konzepts erforderlich ist. Da die Konzepte Maßnahmen zur Erfüllung zwar verschiedener, aber sachlich zusammenhängender Pflichten beinhaltet, kann das im Einzelfall notwendig sein.

Zu Unterabschnitt 3 (Umlage von Kosten, Ausgleichszahlungen)

Im Unterabschnitt 3 sind die wasserrechtlichen Sonderregelungen für die Umlage von Kosten und für Ausgleichszahlungen festgelegt.

Zu § 54 (Umlage von Kosten der Abwasser- und Fremdwasserbeseitigung)

Mit § 54 wird die Regelung des § 53c LWG (alt) dem Grund nach fortgeführt, denn sie eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, die Kosten für bestimmte, im Zusammenhang mit der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht stehende Maßnahmen umzulegen. Die Regelung ist mit den gebotenen Änderungen bei den Verweisungsregelungen grundsätzlich beizubehalten, da mit ihr Interessen der Bürger sowie die Erreichung von Gewässerschutzzielen unterstützt werden. Sie soll die gebotene Rechtsklarheit bei der Refinanzierung von Aufgaben mit Gemeinwohlbezug sicherstellen.

Mit den Änderungen in Satz 2 Nummer 2 wird deutlicher herausgestellt, dass die in Nummer 2 angeführten Maßnahmen zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser den Zweck haben, den ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen sicherstellen, und zudem auch den Zweck haben können, gebietsbezogenen Vernässungsschäden vorzubeugen.

In Nummer 4 wird ergänzend geregelt, dass auch die Kosten für die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gemäß § 46 Absatz 1 Satz 3 für gemeinschaftlich genutzte Abwasseranlagen zu den ansatzfähigen Kosten gehören.

Neu angefügt wird Nummer 5. Mit dieser Regelung wird festgelegt, dass der kostenmäßige Anteil einer Niederschlagswassernaßnahme zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne der Regelung gehört, wenn die Rückhaltemaßnahme im Einzelfall nicht vor der Einleitung in das Gewässer, sondern im Gewässer zusammen mit einer Unterhaltungs- bzw. Ausbaumaßnahme durchgeführt wird. Über das Kriterium des räumlichen und funktionalen Zusammenhangs wird sichergestellt, dass die Rückhaltemaßnahme im Gewässer einen begründbaren Bezug zur Einleitung des Niederschlagswassers haben muss.

Nr. 6 führt die bewährte Regelung des § 89 Absatz 3 Satz 2 LWG (alt) fort.

In Nr. 7 wird geregelt, dass ein schonender und sparsamer Umgang mit Wasser sowie die Nutzung von Regenwasser in die Gestaltung der Benutzungsgebühr einfließen sollen.

Satz 3 wird unverändert fortgeführt. Den Gemeinden soll es nach wie vor, wie schon in zahlreichen Gemeinden erfolgreich umgesetzt, möglich sein, die Regenwassernutzung, Dachbegrünung und die Entsiegelung von Flächen bei der Gestaltung ihrer Gebührensatzung gebührenmindernd zu berücksichtigen (gesplitterter Gebührenmaßstab für Schutz- und Niederschlagswasser).

Zu § 55 (Beitrag an den Kosten der Wasserdienstleistung Abwasserbeseitigung)

Die Regelung des § 55 LWG (alt) ist im Hinblick auf die Regelungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) unzureichend und daher anzupassen. Nach Artikel 9 Absatz 2 WRRL ist dafür zu sorgen, dass die verschiedenen Wassernutzungen unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Kosten der Wasserdienstleistungen zu leisten haben. Der Aufwand für die Abwasserbeseitigung kann sich unter zwei Gesichtspunkten erhöhen. Zum einen erfordert die Nutzung des Gewässers für die Wasserversorgung weitergehende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung. Diesen Fall deckt die erste Alternative in Satz 1 ab. Zum anderen kann der Ausbauzustand des Gewässers, in der Regel ein Stau, der wegen einer oder mehrerer Nutzungen zugelassen worden ist und bestimmten Nutzungen dient, einen erhöhten Aufwand bei der Abwasserbeseitigung bedeuten. Z. B. kann wegen des Staus die Einleitung nur an bestimmten Stellen erfolgen und deshalb weitergehende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung geboten sein.

Zu Unterabschnitt 4 (Anforderungen an Abwasseranlagen, Einleitungen und Selbstüberwachung)

Unterabschnitt 4 enthält mit den Regelungen der §§ 56 bis 60 die Regelungen über den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen, ergänzende Regelungen über Anzeigen- und Zulassungsvorbehalte, ergänzenden Regelungen für Einleitungen in öffentliche und private Abwasseranlagen und Vorgaben für die Selbstüberwachung von Einleitungen und Anlagen.

Zu § 56 (Bau und Betrieb von Abwasseranlagen)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die bislang in § 57 Absatz 1 LWG (alt) vorhandene Möglichkeit zur Einführung von Regeln der Technik, insbesondere von technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen dem Grund nach beibehalten. § 60 Absatz 1 WHG regelt nur sehr allgemein die Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen. Die Beibehaltung der Regelung dient dazu, die sehr abstrakten bundesgesetzlichen Anforderungen zu konkretisieren. Allerdings steht diese Möglichkeit unter dem Vorbehalt, dass durch Bundesrecht selbst keine konkretisierenden Regelungen durch Rechtsverordnung nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 Nummer 5 WHG getroffen worden sind. In diesem Fall würde die Sperrwirkung des Art. 72 Absatz 3 Nummer 5 GG greifen, die es den Ländern verbietet, von stoff- bzw. anlagenbezogenen Anforderungen abweichende Regelungen zu treffen. Die Soweit-Regelung stellt dies klar. Ergänzend wird durch Absatz 1 Satz 2 klargestellt, dass zur Unterhaltung der Abwasseranlagen auch die Erhaltung der Bausubstanz gehört. Die Regelung des § 57 Absatz 2 LWG (alt) wird landesgesetzlich nicht fortgeführt, da § 60 Absatz 2 WHG bereits das Anpassungsgebot für vorhandene Abwasseranlagen enthält.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt einen Teil der Regelungen des § 57 Absatz 3 LWG (alt). Damit werden zum einen die abstrakten Betreiberpflichten des § 60 WHG i. V. m. Absatz 1 konkretisiert; zum anderen werden die auf sog. Betriebsstörungen ausgerichteten Regelungen beibehalten, da damit insbesondere ein ordnungsgemäßer Betrieb der Anlagen sichergestellt und im Falle einer Betriebsstörung das Verhalten gegenüber der zuständigen Behörde festlegt wird.

Zu § 57 (Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen)

§ 58 LWG (alt) regelt die Anzeige und Genehmigung von Abwasseranlagen. Da § 60 Absatz 3 WHG nunmehr bundesrechtlich für zwei Arten von Abwasserbehandlungsanlagen einen Genehmigungsvorbehalt vorsieht, können die Länder wegen der Sperrwirkung des Art. 72 Absatz 3 Nummer 5 GG, die sich auch auf den Zulassungsvorbehalt für eine Anlage bezieht, insoweit keine Regelungen mehr treffen. Allerdings können nach § 60 Absatz 7 WHG die Länder regeln, dass die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von Abwasseranlagen, die nicht unter § 60 Absatz 3 WHG fallen, einer Anzeige oder Genehmigung bedürfen. § 58 LWG (alt) ist daher angepasst fort zu führen.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die Regelung des bisherigen § 58 Absatz 1 LWG (alt) bei Anpassung der Verweisungsregelungen fortgeführt. Die Instrumente der Anzeige der Kanalisationsnetzplanung, der Aufstellung eines Bestandplanes über die Abwasseranlagen sowie über den Betrieb haben sich grundsätzlich bewährt. Die Beanstandungsmöglichkeit der zuständigen Behörde hat sich ebenfalls bewährt und bleibt erhalten. Die Frist für die Beanstandung wird wie beim Abwasserbeseitigungskonzept auf sechs Monate festgelegt. Da die Anzeigepflicht sich auch auf bestimmte private, gewerbliche oder diesen vergleichbare Kanalisationsnetze bezieht, sind in Satz 3 die Wörter „die Gemeinde“ durch „der Anzeigende“ zu ersetzen.

Es sollen auch wesentliche Änderungen des „Baus“ angezeigt werden, weil nach umgesetzter Planung Änderungen des Baus im Grunde Änderungen der Planung sind, nur dass man in diesem Fall nicht mehr das Wort Planung verwendet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist an die Neuregelung des § 60 Absatz 3 WHG anzupassen. Die bundesrechtliche Regelung beschränkt die Genehmigungspflicht allerdings nur auf die Abwasserbehandlungsanlagen, für die nach dem UVPG zwingend eine UVP durchzuführen ist, und auf sog. eigenständige Abwasserbehandlungsanlagen, die Abwasser behandeln, das aus Anlagen nach § 3 der 4. BImSchV stammt und nicht von der Richtlinie über die Behandlung von kommunalen Abwasser erfasst ist. Da das WHG vor 2009 keine Genehmigungspflichten geregelt hatte, ist der Anwendungsbereich des bestehenden § 58 Absatz 2 zu weit und muss insoweit eingeschränkt werden. Mit der Änderung des Absatzes 2 erfolgt die gebotene Anpassung an das WHG 2009. Im neuen Satz 7 wird die im geltenden LWG in § 58 Absatz 2 Satz 5 Nummer 1 enthaltene Ermächtigungsgrundlage für die Rechtsverordnung über die Freistellung von Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht vom 20. Februar 1992 deutlicher gemacht. Die Sätze 2 bis 4 der bestehenden Regelung werden fortgeführt. Die Regelung bewegt sich im Rahmen der Öffnungsklausel des § 60 Absatz 7 WHG.

Zu Absatz 3

Der bisherige § 58 Absatz 3 LWG (alt) ist an die Regelung des § 60 Absatz 3 WHG anzupassen. Wie in § 60 Absatz 3 Satz 3 WHG ist auch für die landesrechtlichen Genehmigungsvorbehalte die entsprechende Anwendung von § 13 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 und 3 WHG vorgesehen. Damit ist klargestellt, dass auch bei diesen Anlagen nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmen zulässig sind und privatrechtliche Abwehransprüche ausgeschlossen sein können. Durch die entsprechende Anwendung des § 17 WHG wird zudem die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns für die vom Landesrecht erfassten Anlagen eröffnet. Absatz 3 Satz 2 der bestehenden Regelung betrifft eine spezielle Regelung für das Indirekteinleiten von Abwasser. Sie ist an dieser Stelle nicht fortzuführen, sondern wird bei den Regelungen über die Einleitungen in Abwasseranlagen geregelt.

§ 58 Absatz 4 und 5 LWG (alt) betrifft Nachweise zur Einhaltung baurechtlicher Anforderungen, die das WHG nicht konkret regelt, und zur Konzentrationsregelung. Diese Regelungen werden in §§ 109, 110 in allgemeiner Form fortgeführt.

Zu § 58 (Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen)

Die bestehenden Regelungen der §§ 59 und 59a LWG sind zuletzt im Rahmen der Vorschaltgesetzgebung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010 S. 185) geändert worden. Im Rahmen der mit der Neuregelung des LWG verbundenen Evaluierung des hiesigen Normenbestandes ist festgestellt worden, dass diese Regelungen in Teilen verzichtbar sind und neue Regelungen mit Blick auf die stoffliche Relevanz von Indirekteinleitungen geboten sind. Die landesrechtlich geboten Regelungen für Einleitungen in öffentliche und private Abwasseranlagen sind in § 58 zusammengefasst. Die bundesrechtliche Genehmigungspflicht für das Einleiten von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen ist daran geknüpft, dass die Indirekteinleitung einem Herkunftsbereich, der in der Abwasserverordnung geregelt ist, unterliegt und in diesem Herkunftsbereich entweder Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Nach § 58 Absatz 1 Satz 3 WHG können die Länder über das Bundesrecht hinausgehende Genehmigungserfordernisse vorsehen. Hiervon wird mit den Absätzen 1 und 2 Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die bisherige Anzeigepflicht für das Indirekteinleiten von Stoffen, die kein Abwasser sind (§§ 59 Absatz 4 und 59a Absatz 3 LWG (alt)), in eine Genehmigungspflicht überführt. Flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind, unterliegen im Allgemeinen dem Abfallregime. Grundsätzlich dürfen Abfälle auch in flüssiger Form nicht in Abwasseranlagen eingeleitet werden, da diese Anlagen nur für Zwecke der Abwasserbeseitigung gewidmet und auch zugelassen sind. Da flüssige Abfälle Stoffe enthalten können, die den ordnungsgemäßen Betrieb von Abwasseranlagen beeinträchtigen und zu schädlichen Gewässeränderungen führen können, bedarf es für diese Einleitungen einer behördlichen Vorkontrolle in Gestalt einer Genehmigung. Nur auf diese Weise kann die Einhaltung der in § 55 Absatz 3 WHG genannten Anforderungen und insbesondere der für die Direkteinleitung maßgeblichen Einleitungsanforderungen des § 57 WHG geprüft werden. Letzteres betrifft namentlich die Auswirkungen auf den ökologischen und chemischen Zustand des maßgeblichen Wasserkörpers. In Satz 2 wird die Regelung des § 58 Absatz 3 Satz 2 LWG (alt) mit lediglich redaktioneller Anpassung weitergeführt.

Zu Absatz 2

Die Verordnungsermächtigung des § 59 Absatz 2 LWG (alt) wird aufgegeben. Dafür werden mit Absatz 2 die zuständigen Behörden ermächtigt, über die durch das Bundesrecht geregelten Genehmigungspflichten hinaus einem Indirekteinleiter aufzugeben, einen Antrag auf Genehmigung der Einleitung von Abwasser in eine öffentliche oder private Abwasseranlage vorzulegen. Diese behördliche Ermächtigung zur Feststellung einer Genehmigungspflicht dient dazu, Stoffeinträge, die nachteilige Auswirkungen auf die Gewässereigenschaften und damit auf den Zustand des jeweiligen Gewässers haben können, auch in den von §§ 58 und 59 WHG nicht erfassten Fällen in einem wasserrechtlichen Verfahren zu regeln. Gegenüber einer Verordnungsregelung hat dies den Vorteil, dass die Genehmigungspflicht sich an konkreten wasserwirtschaftlichen Randbedingungen und den Belangen des Indirekteinleiters ausrichten kann. Das gemeindliche Satzungsrecht kann hierfür nicht genutzt werden, da dieses Rechtsregime nicht die Aufgabe hat, das Erreichen materieller Bewirtschaftungsziele sicherzustellen.

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 wird § 59a Absatz 2 LWG (alt) übernommen. Dabei wird der Begriff privates Kanalisationsnetz ersetzt durch den im § 59 WHG verwendeten Begriff private Abwasseranlage.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt die Regelung des bestehenden Absatzes 3, da das Verzeichnis wichtige Informationen zur Bewirtschaftung der Gewässer enthalten kann.

Nicht übernommen wird die bisherige Regelung des § 59 Absatz 1 LWG (alt), da es für die Prüfung von Anträgen eine allgemeine Sachverständigenregelung in § 109 auch für andere Verfahren gibt.

Zu § 59 (Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen und Abwasseranlagen)

Mit § 61 WHG ist eine bundesgesetzliche Grundsatzregelung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und von Abwassereinleitungen (einschließlich Indirekteinleitungen) eingeführt worden. Der Bund hat sich durch sehr weitgehende Ermächtigungen vorbehalten, die jeweiligen Selbstüberwachungspflichten durch Verordnung näher auszugestalten. Ob, wann und mit welchem Inhalt es hierzu Verordnungsregelungen geben wird, ist derzeit nicht absehbar. Solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht Gebrauch gemacht hat, können die Länder gemäß Art. 72 Absatz 1 GG Regelungen zur weiteren Konkretisierung der abstrakten gesetzlichen Regelungen treffen. Für den wasserbehördlichen Vollzug sind konkretisierende Regelungen sogar geboten.

Die Selbstüberwachung für Abwassereinleitungen in Gewässer und Abwasseranlagen ist landesrechtlich in drei Vorschriften geregelt, und zwar in § 60 LWG (alt) für Einleitungen von Abwasser in Gewässer, in § 60a LWG (alt) die Einleitung von Abwasser in Abwasseranlagen und in § 61 LWG (alt) für Abwasseranlagen. Auf der Grundlage dieser landesrechtlichen Regelungen sind die SÜwV-Kom, die für Abwasserbehandlungsanlagen sowie deren Einleitungen in Gewässer mit einer Ausbaugröße von mehr als 50 Einwohnerwerten gilt, und die SÜwVO-Abw, die für öffentliche Kanalisationsnetze und private Abwasserleitungen gilt, erlassen worden. Im Bundesgesetz sind in §§ 60 und 61 WHG weder konkrete Vorgaben hinsichtlich Art und Umfang der Selbstüberwachung enthalten, noch sind entsprechende bundesrechtliche Verordnungen erlassen worden oder zu erwarten.

Daher sollen die in §§ 60 bis 61 LWG (alt) vorhandenen Verordnungsermächtigungen fortgeführt werden, damit die Landesverordnungen als konkretisierende Regelungen weiterhin Bestand haben können. Die weitergehenden Regelungen werden zum Teil fortgeführt. Die drei Regelungen werden in einer Vorschrift zusammengefasst.

Zu Absatz 1

§ 60 Absatz 1 enthält die bestehenden Verordnungsermächtigungen für Einleitungen von Abwasser in ein Gewässer (§ 60 Absatz 2 LWG (alt)). Die bestehende Regelung in § 60 Absatz 1 Satz 1 LWG (alt) kann im Hinblick auf § 61 Absatz 1 WHG entfallen. Entfallen kann auch die Verordnungsermächtigung des § 60 Absatz 1 Satz 2 LWG (alt), da die Frage, ob Gruppen von Einleitern von der Selbstüberwachung befreit werden sollen, bundesrechtlich zu regeln wäre. Ferner kann § 60 Absatz 3 LWG (alt) entfallen, da es in der SÜwV-Kom eine vergleichbare Regelung gibt.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 wird bei Anpassung der Verweisungsregelungen § 60a LWG (alt) übernommen. Die Fortführung § 60a LWG (alt) ist für die Vollzugspraxis eine wichtige Regelung. Die Regelung gilt auch für den Fall, dass nach § 59 Absatz 2 die Wasserbehörde für den einzelnen Einleitungsfall eine Genehmigungspflicht feststellen kann. Satz 4 der bestehenden Regelung kann entfallen, da die Verordnungsermächtigung, auf die Satz 4 verweist, in § 59 Absatz 1 enthalten ist.

Zu den Absätzen 3 und 4

Mit den Absätzen 3 und 4 wird § 61 LWG (alt) fortgeführt. Die Regelung ist im Rahmen der letzten LWG-Novelle vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert und an die maßgeblichen Neuregelungen im WHG 2009 bereits angepasst worden. Auch diese Regelung ist für die Vollzugspraxis wichtig. Bis auf weitere redaktionelle Anpassungen wird diese Regelung daher inhaltlich unverändert fortgeführt.

Der bisherige § 61 Absatz 3 LWG (alt) wird nicht mehr weitergeführt. § 10 der SÜwV-kom ermächtigt bereits die Behörde, von der Verordnung abweichende Anordnungen treffen.

Unterabschnitt 5 Gewässerschutzbeauftragte

Zu § 60 (Gewässerschutzbeauftragte bei Abwasserverbänden)

§ 61 LWG (alt) ist im Rahmen der letzten LWG-Novelle vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert und an die maßgeblichen Neuregelungen im WHG 2009 bereits angepasst worden. Auch diese Regelung ist für die Vollzugspraxis wichtig. Bis auf weitere redaktionelle Anpassungen wird diese Regelung daher inhaltlich unverändert fortgeführt.

Abschnitt 3 Gewässerunterhaltung, Ausgleich der Wasserführung, Gewässerausbau

Unterabschnitt 1 Gewässerunterhaltung

Zu § 61 (Gewässerunterhaltung)

Die bisherige Regelung des § 90 LGW (alt) zum räumlichen Umfang der Gewässerunterhaltung (Satz 1) und inhaltlichen Umfang (Freihaltung, Reinigung und Räumung des Ufers von Unrat (Satz 2)) hat sich bewährt und wird weitergeführt.

Die Gewässerunterhaltung ist bundesgesetzlich in den §§ 39 bis 42 WHG geregelt.

Die Fortführung von § 90 Satz 1 LGW (alt) in Satz 1 ist weiter erforderlich, auch wenn sich aus § 39 Absatz 1 Nr. 1 und 2 WHG ersehen lässt, dass auch das WHG von diesem räumlichen Umfang ausgeht. Diese beiden Regelungen aber betreffen nur die Gewässerunterhaltung bei der besonderen Konstellation, bei der die Bewirtschaftungsziele die Erhaltung von Gewässerbett und Ufer erfordern, definieren aber nicht generell den räumlichen Umfang der Unterhaltung.

Zu § 62 (Pflicht zur Gewässerunterhaltung)

Zu den Absätzen 1 und 2

Das WHG weist in § 40 die Gewässerunterhaltung für alle oberirdische Gewässer dem Eigentümer zu, soweit sie nicht Gebietskörperschaften u. a. landesrechtlich zugewiesen ist. In § 62 Absatz 1 und 2 wird in Fortführung des § 91 LGW (alt) die bewährte landesrechtliche Zuweisung der Unterhaltungslast (bei oberirdischen Gewässern 1. Ordnung und bei stehenden Gewässern auf den Eigentümer, ansonsten auf die Anliegergemeinden, bei stehenden Gewässern dem Eigentümer) fortgeführt. Lediglich bei der Unterhaltungslast für Gewässer 1. Ordnung wird die bisher geregelte Ausnahme für natürliche Personen modifiziert. Die Unterhaltung der Ruhr sollte dem Land obliegen. Das Eigentum an der Ruhr steht aber in einigen Abschnitten neben Personen des privaten Rechts auch Personen des öffentlichen Rechts zu.

Zu Absätzen 3 bis 5

Das gilt auch für die Regelung der Übertragung auf die Anstalt des öffentlichen Rechts in Absatz 5. Hierbei wird in Satz 4 zusätzlich die Übertragung der Pflicht auf eine interkommunale Anstalt ermöglicht, da davon auszugehen ist, dass eine übergemeindliche Erledigung der Unterhaltungspflicht aus einer Hand, die Abstimmungsvorgänge zwischen den Gemeinden erübrigt, im Regelfall eine koordinierte Gewässerunterhaltung erleichtert und damit eine kosteneffiziente Erreichung der Bewirtschaftungsziele begünstigt. Für den Fall der Übertragung auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts nach Absatz 5 gilt § 40 Absatz 4 WHG, so dass nach Satz 4 die Regelung nach § 63 Absatz 2 Anwendung findet, dass die nach Absatz 1 und 2 Verpflichteten, sofern sie öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, subsidiär die Maßnahmen durchzuführen haben. Satz 4 ist deklaratorisch.

Zu Absatz 6

Durch die inhaltliche Fortentwicklung der Unterhaltungspflicht durch geänderte Bewirtschaftungsvorgaben in den letzten 30 Jahren gibt es vor Ort teilweise eine zwischen Pflichtigem nach Absatz 1 und Pflichtigem nach den Absätzen 3 bis 5 aufgeteilte Unterhaltungspflicht. So haben Kommunen teilweise einem Wasserverband nach Wasserverbandsgesetz (WVG) nicht die Unterhaltung übertragen, sondern die Aufgabe des Verbandes in der Satzung besteht alleine aus der Erhaltung des Abflusses. Die Unterhaltung obliegt in solchen Fällen dem Verband sowie der Gemeinde, soweit Aufgaben, die nach den gesetzlichen Vorgaben zur Gewässerunterhaltung gehören, nicht übertragen wurden. In diesen Fällen ist eine ordnungsgemäße Erfüllung der Unterhaltungspflicht nicht möglich, da die erforderliche Abstimmung nicht gewährleistet ist. Welche Maßnahmen der

Gewässerunterhaltung an einer Gewässerstrecke nach den rechtlichen Vorgaben durchzuführen sind, muss unter Berücksichtigung sämtlicher Ziele der Gewässerunterhaltung entschieden werden. Die Durchführung der Gewässerunterhaltung durch zwei Pflichtige mit unterschiedlicher Zielsetzung bringt die Gefahr mit sich, dass sich widersprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Häufig machen sich die Gemeinden auch nicht bewusst, dass bei solcher Regelungslage Teile der ihnen obliegenden gesetzlichen Unterhaltungspflicht nicht auf den Unterhaltungsverband übertragen und daher bei ihnen verblieben sind. Anders als bei der Abwasserbeseitigungspflicht, die sich in einzelne, gegenseitig abgrenzbare Pflichten unterteilt, ist eine solche Unterteilung der Ausbaupflicht in der Sache nicht möglich. Dazu kommt, dass häufig nicht beachtet wurde, dass die Ausbaupflicht gesetzlich der Gewässerunterhaltungspflicht folgt (§ 68 und alle Vorgängerregelungen). Mit der Übertragung der Unterhaltungspflicht auf eine andere Person obliegt dieser danach auch der Ausbau.

Zu § 63 Gewässerunterhaltung durch Dritte)

Die Vorschrift führt den bisherigen § 95 LWG (alt) weiter und regelt die Übertragung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung auf Dritte bzw. eine Übernahme der Gewässerunterhaltung durch Dritte. Darunter fallen alle Fälle, die nicht in § 62 geregelt sind. Diese Fälle bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und erfordern eine Regelung für den Fall, dass die Dritten ihrer Pflicht nicht nachkommen (Absatz 2). Mit Absatz 2 wird die in § 40 Absatz 4 WHG vorbehaltlich abweichenden Landesrechts geregelte subsidiäre Verpflichtung des Landes auf die Verpflichteten nach § 62 Absatz 1 und 2 übertragen. Wenn auch diese ausfallen, greift wieder § 40 Absatz 4, soweit es sich nicht um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.

Mit dem Verweis in Absatz 1 Satz 2 auf § 62 Absatz 6 wird klargestellt, dass nur eine Übertragung der Pflicht insgesamt und nicht von Teilen der Pflicht zulässig ist.

Zu § 64 (Umlage des Unterhaltungsaufwands)

Die Regelung über die Umlage des Unterhaltungsaufwands in § 92 LWG (alt) wird modifiziert weitergeführt. Das WHG regelt in § 40 lediglich allgemein die Heranziehung von Vorteilhabenden (Grundstückeigentümern) und Erschwerern und eröffnet bei unterhaltungspflichtigen Körperschaften ausdrücklich die Möglichkeit von Landesregelungen (§ 40 Absatz 1 Satz 3 WHG).

Zu Absatz 1

Satz 1 bildet die Grundlage für die Umlage durch die Gemeinden. Nach § 40 Absatz 1 Satz 3 WHG können die Länder, wenn eine öffentlich-rechtliche Körperschaft unterhaltungspflichtig ist, regeln, inwieweit Erschwerer, Grundstückseigentümer oder andere Vorteilhabende an den Kosten der Unterhaltung zu beteiligen sind. Auf dieser Grundlage regelt Satz 1 wie bislang die Umlagemöglichkeit auf Erschwerer und Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet. Die Regelung der Umlage auf die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet wird leicht überarbeitet. Bis zur Novelle 2005 (Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463)) war eine Umlage auf Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet ohne weiteren Zusatz geregelt. Dahinter stand die Erwägung, dass bereits die Entwässerungswirkung ausreichen sollte und kein besonderer Vorteil Voraussetzung für eine Heranziehung des Grundstückseigentümers zu den Kosten war. Angesichts der Diskussion im Zuge der Umsetzung der WRRL, ob

„ökologische Unterhaltungsmaßnahmen“ umlagefähig sind, sollte diese Erwägung mit der Novelle 2005 durch den Zusatz „als durch den ordnungsgemäßen Abfluss Begünstigte“ klargestellt werden. Der Zusatz wird jetzt wieder geändert in „als durch den Abfluss Begünstigte“. Allein die Entwässerungswirkung durch den Abfluss des Gewässers reicht für eine Kostenumlage aus. Die Anforderungen an den Abfluss haben sich seit dem preußischen Wassergesetz geändert. Es bleibt, dass der Abfluss des Gewässers von Vorteil für den Grundstückseigentümer im seitlichen Einzugsgebiet ist, weil durch ihn das Grundstück entwässert wird.

Es wird in Satz 2 neu klargestellt, dass auch die Personal- und Verwaltungskosten umgelegt werden können, wie es nach dem Kommunalabgabengesetz auch möglich ist. Außerdem ermöglicht die Regelung nunmehr auch, den Aufwand für die Umlage umzulegen. Dazu kommt der Aufwand zur Ermittlung der Grundlagen für die Umlage und Kosten für Maßnahmen des Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den §§ 23 Absatz 2, Absatz 3 Satz 2 und § 24 Absatz 3, sofern keine Erstattung möglich ist. Wenn eine Erstattung nach den Regelungen in den §§ 23 und 24 nicht erfolgreich ist, z. B. weil der Eigentümer nicht feststellbar ist oder auf absehbare Zeit illiquide, dann muss es dem Unterhaltungspflichtigen möglich sein, seinen Aufwand nach den Regelungen zur Unterhaltungspflicht umzulegen. Die Heranziehung des Gewässerunterhaltungspflichtigen nach den §§ 23 und 24 rechtfertigt sich durch die sachliche Nähe der Anlagenunterhaltung zur Gewässerunterhaltung. Darin liegt auch die Rechtfertigung für die Umlage nach den Regelungen zur Gewässerunterhaltung. Die Sätze 3 bis 6 führen die bisherigen Sätze 2 bis 6 in § 92 Absatz 1 LWG (alt) zum Erbbauberechtigten, dem Anteil der Erschwerer und der Umlage der verbleibenden Kosten, soweit sie nicht durch Finanzierungshilfen gedeckt sind, auf die Eigentümer im seitlichen Einzugsgebiet unverändert weiter.

Die Verhältnismäßigkeitsregelung im bisherigen Absatz 1 Satz 3, 2. Halbsatz entfällt, da sie Selbstverständliches regelt.

Neu gefasst sind die bisherigen Regelungen in den Sätzen 6 und 9 des § 92 Absatz 1 LWG (alt) als Satz 7 zu den materiellen Maßstäben der Umlage. Die Regelung ist vereinfacht worden, da sie nach Auskunft der Kommunen in dieser Form nicht umgesetzt werden konnte. Tatsächlich legen sehr viele Kommunen ihre Unterhaltungsaufwendungen nicht über Satzungen um, was dazu führt, dass Maßnahmen der Gewässerunterhaltung mangels Refinanzierungsmöglichkeit nicht durchgeführt werden.

Das Gesetz gibt nun abschließend die Verteilung des nicht auf die Erschwerer fallenden Aufwands auf die Eigentümer der nicht versiegelten und versiegelten Flächen vor. Weiter wird geregelt, dass auch innerhalb dieser Gruppen jeweils ein einheitlicher Maßstab gilt.

Der Umfang der Gewässerunterhaltung wird maßgeblich von den vorliegenden Einleitungen beeinflusst. Dabei wird zwischen diffusen Einleitungen aus unbefestigten Flächen und punktuellen Einleitungen aus vorwiegend befestigten Flächen unterschieden.

Der Anteil von 90/100 für die Eigentümer der versiegelten Fläche im Einzugsgebiet ergibt sich aus einer Mittelung der empfohlenen mittleren Abflussbeiwerte von Einzugsgebieten nach dem ATV-Merkblatt M 153 (2000). Der Abflussbeiwert ist der Quotient aus den Größen Niederschlag und Abfluss und gibt an, welcher prozentuale Anteil des gefallenen Niederschlags zum Abfluss kommt. Der mittlere Abflussbeiwert beschreibt das mittlere Verhältnis des Abflussvolumens zum Niederschlagswasser über einen definierten Zeitraum. Der Wert wird zur Berechnung des Niederschlagswasserabflusses und der Dimensionierung von Kanälen herangezogen.

Für siedlungswasserwirtschaftliche Berechnungen sind von der Fachwelt für die jeweiligen Flächen mittlere Abflussbeiwerte ermittelt worden, die im Regelwerk der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) verankert wurden und die die allgemein anerkannten Regeln der Technik darstellen. Danach bewegt sich der mittlere Abflussbeiwert bei unbefestigten Flächen zwischen 0,0 und 0,1 im flachen Gelände und zwischen 0,1 und 0,3 im steilen Gelände. und der mittlere Beiwert für unterschiedlich befestigte Flächen zwischen 0,3 bis 1,0. Der Anteil der unbefestigten Flächen mit einem geringen Abflussbeiwert (z. B. Flächen mit Rasengittersteinen) ist vergleichsweise unbedeutend. In der Praxis wird deshalb häufig vereinfacht mit einem Abflussbeiwert von 0,1 für unbefestigte und 0,9 für befestigte Flächen gearbeitet.

Mit Blick auf die Gewässerunterhaltung ist eine solche praktikable Vorgehensweise gerechtfertigt. Sie berücksichtigt auch die Tatsache, dass die überwiegend durch befestigte Flächen resultierenden Kanalisationsanlagen zu punktuellen Gewässereinleitungen führen, die per se für die Gewässerunterhaltung erschwerend sind.

Die Verhältnismäßigkeitsregelung im bisherigen Absatz 1 Satz 9 entfällt, da sie keine praktische Relevanz hatte und nach der neuen materiellen Vorgabe sich der Aufwand auf reduziert.

Beibehalten ist der Verweis auf nähere Regelungen im Ortsrecht in Satz 8.

Zu Absatz 2

§ 92 Absatz 2 LWG (alt) hat sich bewährt und wird weitergeführt. Lediglich der bisherige Verweis in § 92 Absatz 2 Satz 2 LWG (alt) ist vereinfacht worden. Richtig ist, dass Satz 3 in diesem Fall nicht einschlägig ist, dazu bedarf es aber nicht einer beschränkten Verweisung.

Zu § 65 (Entscheidung in Fragen des Gewässerunterhaltung)

Die bisherige Regelung in § 98 Satz 1 LWG (alt) für den Streitfall über die Gewässerunterhaltungspflicht wird in Satz 1 weitergeführt. Das Bundesrecht trifft keine entsprechende Regelung. Die bisherige Regelung in § 98 Satz 4 über die Festsetzung des Schadensersatzes nach § 41 Absätze 1 und 4 WHG (bisher § 30 Absatz 3 WHG, § 97 Absatz 5 LWG (alt)) wird in Satz 2 ebenfalls fortgeführt, weil sie im WHG nicht enthalten ist.

Nicht weitergeführt wird die mittlerweile im § 42 Absatz 1 Nummer 1 WHG geregelte Möglichkeit nach § 98 Satz 2 LWG (alt), die Pflichten nach §§ 40 und 41 WHG näher zu bestimmen und die erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen festzulegen. Ebenfalls nicht weitergeführt wird die Regelung in im bisherigen § 98 Satz 3 LWG (alt), da § 30 Absatz 3 in § 41 Absatz 4 WHG aufgeht.

Unterabschnitt 2 Ausgleich der Wasserführung

Zu § 66 (Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung)

Die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung ist seit langem als wasserrechtliche Sonderpflicht landesgesetzlich geregelt und verlangt, Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung aus speziellem Anlass (nachteilige Veränderungen des Wasserabflusses)

durchzuführen. Beispielhaft waren in einer Vorgängerregelung Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Anstau von Gewässern und von Rückhaltebecken genannt.

Nachteilige Abflussveränderungen i.S. der Regelung sind nicht die natürlichen Veränderungen des Abflusses, z. B. durch den Klimawandel, sondern anthropogen bedingte Veränderungen, insbesondere durch Einleitungen und Bodenversiegelungen im Einzugsgebiet.

Mit den Anforderungen an die Rückhaltung vor Einleitung werden nach der aktuellen Rechtslage in der Sache nachteilige Veränderungen des bis zu 5jährigen Abflusses verhindert bzw., sollten Einleitungen diese Anforderungen nicht erfüllen, wäre eine nachträgliche Anordnung bei den Zulassungen dieser Einleitungen rechtssystematisch das richtige Vorgehen. Ökologische Anforderungen an den Abfluss werden vor allen bei den bis zu 5jährigen Abflüssen gestellt.

Die Pflichtenregelung des § 66 wird daher insbesondere nachteilige Abflussveränderungen beim mehr als 5jährigen Abfluss betreffen. Nachteilige Veränderungen in Form eines erhöhten Abflusses können bewirken, dass das Gewässer Gebiete bei einem Abfluss überschwemmt werden, die bei natürlichem Abfluss bei dieser Jährlichkeit nicht überschwemmt werden würden. Nachteilige Veränderungen können aber auch bewirken, dass Gebiete nicht mehr nur alle 20 Jahre, sondern alle 10 Jahre überschwemmt werden, dass sich also die Häufigkeit der Überschwemmung eines Gebiets erhöht. Bei Hochwasser ist das Wasser möglichst zurückzuhalten; bei Niedrigwasser ist die Wasserführung aufzubessern. Maßnahmen mit dieser Zielrichtung haben Vorrang gegenüber Maßnahmen der Abflussverbesserung durch Gewässerausbau.

Zu Absatz 1

Wenn die anthropogen Überformung eines Einzugsgebiets Anlass gibt, davon auszugehen, dass sich der Wasserabfluss nachteilig verändert hat und Schäden durch Hochwasserabflüsse entstehen, ist das Anlass für den Pflichtenträger, den Kreis und die kreisfreie Stadt, zu untersuchen, ob sich der Abfluss nachteilig verändert - und daher nicht Maßnahmen des Hochwasserschutzes zu ergreifen sind, sondern Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung, und wie ein Ausgleich herbeigeführt werden kann. Je nach Ergebnis weist die Regelung dann dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt oder Kreisen gemeinsam oder der einzelnen Kommune die Pflicht zur Umsetzung der Maßnahme zu. Mit Satz 4 werden der pflichtigen Gemeinde die gleichen Möglichkeiten zur Übertragung eröffnet wie bei der Pflicht zur Gewässerunterhaltung und demzufolge auch der zum Gewässerausbau.

Zu Absatz 2

Der Ausgleich der Wasserführung ist im Aufgabenkatalog des WVG und in den Aufgabenkatalogen der sondergesetzlichen Wasserverbandsgesetze enthalten und kann daher durch Wasserverbände im Einvernehmen mit den Pflichtigen nach Absatz 1 übernommen werden bzw. historisch bereits übernommen worden sein.

Die bisherige Regelung des § 87 Absatz 2 LWG (alt) mit ihren Verweis auf die Enteignungsregelung kann entfallen, weil die Nachfolgeregelung der bisherigen Enteignungsregelung in § 46 LWG (alt) in § 101 einen Verweis nicht mehr erfordert.

Zu § 67 (Umlage des Aufwands für den Ausgleich der Wasserführung)

Die bisherige Regelung (§ 88 LWG (alt)) wird im Wesentlichen unverändert weitergeführt.

Zu Absatz 1

Es entspricht dem Verursacherprinzip, die Kosten für Ausgleichsmaßnahmen nach § 69 auf die Veranlasser umzulegen, d. h. auf diejenigen, die z. B. durch Versiegelung des Bodens oder durch Einleitung von Abwasser und Niederschlagswasser zu den nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beitragen. Dabei treten die Gemeinden für die Beiträge der Grundstückseigentümer und der Direkteinleiter von Abwasser, sofern die Gemeinde dafür die Abwasserbeseitigungspflicht trifft, in Vorlage.

Sofern Wasserverbände die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung erfüllen, haben sie die Wahl, ob sie die Kosten dafür nach dieser Vorschrift oder nach den verbandsrechtlichen Vorschriften als Verbandsbeiträge auf ihre Mitglieder umlegen

Zu Absatz 2

Wenn die Gemeinden in Vorlage treten, können sie ihren Beitrag wiederum im Gemeindegebiet auf die Verursacher umlegen.

Sofern Wasserverbände die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung erfüllen, haben sie die Wahl, ob sie die Kosten dafür nach dieser Vorschrift oder nach den verbandsrechtlichen Vorschriften als Verbandsbeiträge auf ihre Mitglieder umlegen.

§ 88 Absatz 3 LWG (alt) kann entfallen, weil diese Vorgabe keiner ausdrücklichen Regelung bedarf.

Unterabschnitt 3 Gewässerausbau

Zu § 68 (Pflicht zum Gewässerausbau)

Das WHG regelt keine Pflicht zum Gewässerausbau, die bisherige Regelung (§ 89 LWG (alt)) ist daher weiterzuführen. Die Absätze zur Ausbaupflicht werden dabei zusammengefasst und die Pflicht präzisiert und auf die wasserwirtschaftliche Ausbaupflicht beschränkt.

Da die wasserrechtliche Ausbaupflicht in der Sache lediglich an wasserwirtschaftlichen Erwägungen anknüpft, ist die Veranlassung durch das „Wohl der Allgemeinheit“ zu weit gefasst und muss auf die wasserwirtschaftlichen Aspekte beschränkt werden.

Ausbauvorhaben, denen andere Erwägungen zugrunde liegen, können durch andere als den Unterhaltungs- und damit Ausbaupflichtigen nach den wasserrechtlichen Vorgaben durchgeführt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 68 WHG vorliegen. Eine Regelung, dass die Gewässerausbaupflicht auf andere Personen übertragen werden kann, ist bislang nicht getroffen und auch nicht erforderlich, weil die Gewässerausbaupflicht der Gewässerunterhaltungspflicht folgt.

Die bisherige Regelung des § 89 Absatz 1 Satz 2 LWG (alt) war nicht fortzuführen, weil sie redundant zur bisherigen Regelung in § 89 Absatz 2 LWG (alt) ist. Es wird die Formulierung des § 89 Absatz 2 LWG (alt) weitergeführt, da die Beschränkung auf Pflichtige, die keine öffentlich-rechtliche Körperschaft sind, aufzugeben war; auch gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind Ordnungsverfügungen möglich. Es ist allerdings vorher aufsichtsrechtlich auf die Körperschaft einzuwirken. Auch die Regelung zur Pflichtigkeit der

Teilnehmergemeinschaft bei Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens wird nicht weitergeführt, da sie keine praktische Relevanz mehr hat.

Zu § 69 (Umlage des Ausbauaufwands)

Die bisherige Umlageregelung (§ 89 Absatz 3 Satz 1 LWG (alt)) wird als eigenständiger Paragraph weitergeführt, damit wie auch bei den anderen Pflichten Pflicht und Umlage in getrennten Paragraphen geregelt werden. Die Umlage des Ausbauaufwands folgt, sofern der Ausbau durch nachteilige Abflussveränderungen veranlasst ist, der Umlageregelung für den Aufwand bei Maßnahmen des Ausgleichs der Wasserführung (§ 67), in diesem Fall wird also der Aufwand auf die Verursacher umgelegt. Im Übrigen folgt die Umlage der Regelung zur Umlage des Unterhaltungsaufwands, also auf die Vorteilhabenden, wobei die Anteile der Erschwerer und entfallen und damit § 64 Absatz 1 Satz 4 Satz 4 keine Anwendung findet. § 89 Absatz 3 Satz 2 LWG (alt) wird in § 54 Satz 2 Nr. 6 überführt.

Zu § 70 (Vorteilsausgleich)

§ 70 führt die bisherige Rechtslage (§ 103 LWG (alt)) zum besonderen Vorteilsausgleich bei Gewässerausbaumaßnahmen fort, der die allgemeine Regelung zur Umlage des Ausbauaufwands nach § 69 ergänzt, die ebenfalls im Grundsatz an das Vorteilsprinzip anknüpft. Das Bundeswasserrecht, insbesondere § 70 WHG, regelt beim Gewässerausbau weder Pflicht noch Umlage der Kosten. Die Fortführung der Umlageregelung ist deshalb notwendig.

In Absatz 1 wird die Umlage nach dem Vorteilprinzip geregelt. Ausbaumaßnahmen können von vornherein vom Ausbauträger zum eigenen Vorteil geplant und durchgeführt werden. In diesem Fall ist es selbstverständlich, dass der Ausbauträger auch die Kosten selbst tragen. Es kann aber auch sein, dass öffentlich-rechtliche Körperschaften ein Gewässer zum Nutzen des Einzugsgebiets ausbauen, gleichzeitig aber einzelne daraus auch einen nicht nur unerheblichen Vorteil gewinnen. Sie sollen dann zum Vorteilsausgleich verpflichtet sein. Der Beitrag soll vorweg nach dem Maße ihres Vorteils pauschal ermittelt werden. Der Rest des Aufwands wird auf die Veranlasser oder das seitliche Einzugsgebiet umgelegt.

Absatz 2 greift den Fall auf, dass ein Gewässerausbau zu einem dem besonderen Vorteil einzelner dient und zum anderen in Erfüllung einer wasserrechtlichen Pflicht nach §§ 66, 68, also der Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung und der Pflicht zum Gewässerausbau. In diesem Fall sind zunächst die besonderen Vorteile zu ermitteln und die verbleibenden Kosten entsprechend den allgemeinen Regelungen umzulegen.

Absatz 3

Die Regelung ist neu und orientiert sich an der Regelung des WHG zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung an Gewässern 1. Ordnung durch den Eigentümer als Unterhaltungspflichtigen in den §§ 40 Absatz 1 Satz 2, 42 Absatz 2 WHG. Gewässerunterhaltungs- und damit auch -ausbaupflichtig ist nach §§ 62 Absatz 1 Nummer 1, 68 der Eigentümer bzw., wenn dieser keine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, das Land. § 62 Absatz 1 Satz 1 weist daher nur für Eigentümer, die keine öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, dem Land in Abweichung von § 40 Absatz 1 Satz 1 WHG die Pflicht zu. Nach § 40 Absatz 1 Satz 2 WHG kann daher der Bund als Eigentümer der

Bundeswasserstraßen an diesen seinen Aufwand für Unterhaltungsmaßnahmen umlegen. Das Gleiche gilt für das Land, soweit es Eigentümer des Gewässers ist. Nur soweit das Land nicht als Eigentümer unterhaltungs- und ausbaupflichtig ist, bestand bislang keine Umlagemöglichkeit, da sie landesrechtlich.

Den Gewässerausbau regelt der Bundesgesetzgeber nicht und dementsprechend auch nicht die Umlage der Kosten des Gewässerausbaus.

Nach den landesrechtlichen Regelungen konnte bislang das Land oder der Bund seinen Aufwand für die Gewässerunterhaltung und den Ausbau an Gewässern 1. Ordnung, die in seinem Eigentum stehen, nur nach § 103 LWG (alt) umlegen und haben dies im Regelfall nicht getan. Dieses Vorgehen hatte seinen Grund darin und war soweit gerechtfertigt, als der Unterhaltungs- und Ausbauaufwand bei großen Gewässern unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu kleinen Gewässern ist und wasserwirtschaftliche Maßnahmen einen höheren Allgemeinwohlaspekt haben als bei kleinen Gewässern. Diese Überlegung ist allerdings insbesondere dann nicht gerechtfertigt, wenn und soweit Anlass und Zweck der Maßnahme nicht wasserwirtschaftlicher Natur sind, sondern in den angrenzenden Nutzungen bzw. ihrem Schutz liegen. Diesem Umstand trägt die Regelung des § 40 Absatz 1 WHG für die Gewässerunterhaltung Rechnung, allerdings angesichts der Beschränkung des Bundesgesetzgebers auf die Gewässerunterhaltung nicht für den Gewässerausbau und auch nur für Unterhaltungsmaßnahmen des Eigentümers, dessen Pflicht das WHG regelt.

Absatz 3 erweitert daher die Möglichkeit für den Gewässereigentümer an fließenden Gewässern nach § 40 Absatz 1 Satz 1 WHG, seinen Unterhaltungsaufwand umzulegen, wenn auch nur marginal für die Fälle, in denen das Land unterhaltungspflichtig, aber nicht Gewässereigentümer ist, weil letzterer keine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist.

Absatz 3 erweitert außerdem die Möglichkeit, den Ausbauaufwand in diesen Fällen umzulegen, da es keine Gründe gibt, diesen anders als den Unterhaltungsaufwand zu behandeln. Die Regelungen über die Umlage des Aufwands für den Gewässerausbau folgen denen der Umlage des Aufwands der Gewässerunterhaltung (§ 64).

Allerdings wird die Möglichkeit der Umlage abweichend zur Regelung in § 40 Absatz 1 Satz 1 WHG relevant auf die Fälle eingeschränkt, dass und soweit Anlass und Zweck der Maßnahme nicht wasserwirtschaftlicher Natur sind, sondern in den angrenzenden Nutzungen bzw. ihrem Schutz liegen. Diese Einschränkung trägt dem dargelegten Umstand Rechnung, dass nur in diesen Fällen der Grund, von einer Umlage abzusehen, nicht einschlägig ist, dass der Unterhaltungs- und Ausbauaufwand bei großen Gewässern unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu kleinen Gewässern ist und wasserwirtschaftliche Maßnahmen einen höheren Allgemeinwohlaspekt haben als an kleinen Gewässern.

Dies ist gerechtfertigt, weil auch seit dem Inkrafttreten des § 40 Absatz 1 Satz 2 WHG weder Bund noch Land den Aufwand für die wasserwirtschaftliche Unterhaltung umgelegt haben. Anders als im WHG wird allerdings auch die Umlage des Ausbauaufwands geregelt. Der Bund regelt nicht den Gewässerausbau und daher auch nicht dessen Umlage. Die Regelungen über den Gewässerausbau folgen zwingend denen der Unterhaltung.

Anders als im Bundesrecht wird ein zweistufiges Umlageverfahren geregelt. Nach § 40 Absatz 1 Satz 2 WHG wird direkt auf die einzelnen Vorteilhabenden umgelegt, während nach Absatz 3 die Umlage bei Gewässern 1. Ordnung, also durch Bund und Land, zunächst auf die Kommunen erfolgt, die dann entsprechend den allgemeinen Vorgaben für die Umlage des Aufwands der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus ihrerseits umlegen können. Denn gewässerangrenzende Nutzungen liegen häufig im Verantwortungsbereich der Kommune (z. B. Bauleitplanung), die bei der Umlage ihr bisheriges Vorgehen zu berücksichtigen hat.

Zu § 71 (Grundsätze des Gewässerausbaus)

Es werden die Grundsätze des Gewässerausbaus in Fortführung des § 100 LWG (alt) geregelt. Der Landesgesetzgeber ist (weiterhin) befugt, die bundeswasserrechtlichen Ausbaugrundsätze nach § 67 WHG zu ergänzen, da sie nur einen groben Rahmen („Planungsleitlinien“, vgl. BT-Drucks. 16/12275, S. 73) vorgeben.

Die Regelung nimmt die bisherige Regelung § 100 Sätze 1 und 4 LWG (alt) auf. Wie bei allen Zulassungstatbeständen sind die wesentlichen wasserrechtlichen Anforderungen zu nennen. Das sind neben den Maßnahmenprogrammen nach den §§ 75 und 82 WHG die materiellen Vorgaben in den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bis 31 WHG, deren Konkretisierung in den Bewirtschaftungszielen des geltenden Bewirtschaftungsplans sowie die allgemeinen Grundsätze des Gewässerausbaus.

Die Regelung berücksichtigt weiter die geänderte Struktur und Systematik der Ausbaugrundsätze im neuen WHG. Der in § 100 Absatz 1 Satz 1 und 2 LWG (alt) verwandte unbestimmte Rechtsbegriff der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ (a. a. R. d. T.) wird nicht beibehalten. Er ist an dieser Stelle rechtstechnisch verfehlt, weil die Genehmigungsbehörde bei der Zulassung des Gewässerausbaus grundsätzlich ein Planungsermessen auszuüben hat, indem die der Ausbaumaßnahme entgegenstehenden Belange mit den für sie sprechenden abzuwägen sind. Dazu bedarf es eines umfangreichen behördlichen gestalterischen Freiraums. Diesem behördlichen Abwägungsprozess ist die Einführung von „a. a. R. d. T.“ eher fremd, weil für denjenigen, der sie anwendet, eine gesetzliche Vermutung (gerade auch gegenüber der Genehmigungsbehörde) begründet wird, dass ein umweltgerechter Gewässerausbau vorliegt. Dadurch wird die von § 68 Absatz 3 WHG vorausgesetzte planerische Abwägung faktisch eingeschränkt. Demgegenüber tragen die in der Nachfolgeregelung eingefügten „Grundsätze für den Gewässerausbau“ der planerischen Gestaltungsfreiheit der Planfeststellungsbehörde stärker Rechnung.

Die bisherige Regelung in § 100 Absatz 1 Satz 3 LWG (alt) wird nicht weitergeführt, da die Vorgaben des § 71 LWG (neu) weitergehende Anforderungen obsolet machen.

Unterabschnitt 4 Gemeinsame Vorschriften

Zu § 72 (Finanzierungshilfen des Landes)

Die bestehende Regelung des § 93 LWG (alt) wird erweitert und im Wesentlichen weitergeführt.

Die Regelung greift den Fall auf, dass der Aufwand bzw. der Teil des Aufwands für eine Maßnahme der Gewässerunterhaltung, und neu auch der Aufwand für eine Maßnahme des Gewässerausbaus nicht nach §§ 64, 69 und 70 umlagefähig ist, weil die Maßnahme, ggfls. der Teil einer Maßnahme, dem Allgemeinwohl und nicht dem Vorteil der der Eigentümer von Flächen im Einzugsgebiet oder Sondervorteilen dient. Dabei ist davon auszugehen, dass eine Maßnahme, auch wenn sie primär ökologischen Kriterien folgt, im Regelfall einen wesentlichen Anteil hat, der dem ordnungsgemäßen Abfluss dient, und einen Anteil, der als Allgemeinwohlbezogen zu qualifizieren ist. Zum einen verweist der Begriff „ordnungsgemäße Abfluss“ schon immer auf eine Ordnung, die Kriterien für den Abfluss vorgibt, die es einzuhalten gibt. Zum anderen ist in den letzten Jahrzehnten deutlich

geworden, dass der möglichst schnelle Abfluss in einem trapezförmigen, geräumten Gewässerbett ohne Uferabbrüche nicht zum Vorteil eines jeden Flächeneigentümers ist. Kurz gefasst ist der schnelle Abfluss im Oberlauf die Überschwemmung der Gewässer angrenzenden Flächen durch den Unterlauf. Der natürliche Abfluss und nicht der lange Zeit als wasserwirtschaftliches Ziel verfolgte schnelle Abfluss im ausgeräumten Trapezprofil liegt daher auch im Interesse der Eigentümer der Grundstücke, die das Gewässer entwässert. Dabei kommt es nicht auf das Interesse des konkreten Flächeneigentümers an, sondern auf eine Gesamtbetrachtung des Einzugsgebiets. Der ordnungsgemäße Abfluss ist der Abfluss, der die Interessen aller Flächeneigentümer an einem möglichst schadlosen Abfluss des Gewässers wahrt und gerade nicht der Abfluss im geräumten Trapezprofil.

Eine genaue Aufteilung einer Maßnahme und dementsprechend ihres Aufwands in einen Teil für den ordnungsgemäßen Abfluss und einen gemeinwohlbezogenen Teil wird daher in nur wenigen Fällen möglich sein, in denen eine Maßnahme überhaupt keinen Abflussbezug hat. Die Finanzierungshilfe, die nach der geltenden Richtlinie flächendeckend für ökologische Maßnahmen gewährt wird, deckt daher bei weitem den Anteil am Aufwand für Gewässerunterhaltung und –ausbau ab, den man überschlägig als Allgemeinwohlbezogen qualifizieren könnte.

§ 73 (Vorkaufsrecht)

Der Vollzug der letzten Jahre hat gezeigt, dass gerade die dringend für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlichen morphologische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, da die erforderlichen Flächen am Gewässer nicht zur Verfügung stehen. Zwar ist nicht in jedem Fall ein Flächenerwerb unabdingbare Voraussetzung für die Durchführung der Maßnahme, aber die in Teilen nur erforderliche Zustimmung des Flächeneigentümers zur Umsetzung der Maßnahme lässt sich häufig auch nicht erreichen. Das Flächenmanagement zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und in deren Umsetzung des WHGs muss daher verbessert werden, um die europarechtlichen Pflichten zu erfüllen. Das Land ist daher bestrebt, möglichst viele Flächen zu erwerben, die für Maßnahmen nach dem Maßnahmenprogramm zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich sind. Ein Vorkaufsrecht für diese Zwecke unterstützt ein solches Bestreben. Anders als das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kennt aber das WHG kein Vorkaufsrecht. Nun könnte ggfls. das Vorkaufsrecht nach § 66 BNatSchG für den Erwerb von Gewässergrundstücken selbst herangezogen werden können. Damit wäre aber dem wasserwirtschaftlichen Bedarf nur ungenügend Rechnung getragen, da sich Gewässergrundstücke häufig mehr oder weniger auf das Gewässerbett beschränken und für eine Gewässerentwicklung, gerade in Anbetracht des im Vollzug verfolgten Strahlwirkungsprinzips, diese Fläche allein nicht ausreichend sein wird. Daher wird neu in Anlehnung an die Regelung des BNatSchG ein Vorkaufsrecht für das Land und die zu morphologischen Maßnahmen Verpflichteten geregelt, um den Aufwand und die Zeit für den Flächenerwerb zu verringern.

Zu § 74 (Koordinierung der Unterhaltung und des Ausbaus der Gewässer sowie des Ausgleichs der Wasserführung)

Absatz 1

Satz 1 Die Regelung greift die bereits bestehende Pflicht zur Koordinierung der Gewässerunterhaltung in § 90 b LWG (alt) auf und erweitert sie auf alle Pflichtenträger. Die Umsetzung der Bewirtschaftungsziele erfordert bei allen gewässerbezogenen Maßnahmen ein abgestimmtes Vorgehen zwischen Ausbau-, Ausgleichs- und Unterhaltungspflichtigen, nicht

nur bei denen der Gewässerunterhaltung. Denn die Entwicklung von kosteneffizientesten Maßnahmenkombinationen kann nur dann gewährleistet werden, wenn sich die Pflichtigen für alle Maßnahmen am Gewässer untereinander abstimmen. Diese Abstimmung könnte zwar bei den zulassungspflichtigen Maßnahmen wie Ausgleich der Wasserführung und Ausbau durch die Bewirtschaftungsbehörde gesichert werden, wenn sie die Anträge auf Zulassung der Maßnahmen prüft. Dieser Zeitpunkt ist aber ersichtlich zu spät und würde sich auch nicht auf die zulassungsfreie Gewässerunterhaltung beziehen. Aufgabe der zuständigen Behörde ist es, die Bewirtschaftungsziele für den Koordinierungsprozess zu konkretisieren. Die Abstimmung selbst haben primär die für die jeweilige Aufgabe (Ausbau, Unterhaltung, Ausgleich) Pflichtigen durchzuführen. Nur auf der Grundlage dieser Abstimmung können sie ihre jeweiligen Pflichten erfüllen, deren Inhalt durch die wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsvorgaben bestimmt wird, wie die Regelung der Pflichten zeigt. Die Umsetzung von Maßnahmen im 1. Bewirtschaftungszyklus hat gezeigt, dass die allgemeinen Pflichtenregelungen mit solchen organisatorischen Vorgaben flankiert werden müssen, damit die Bewirtschaftungsziele kosteneffizient erreicht werden können. Sollte der mit der Abstimmung verbundene Aufwand erheblich sein, geben die Regelungen zur Übertragung der verschiedenen Pflichten in §§ 62, 63 ausreichende Möglichkeiten, den Abstimmungsaufwand zu reduzieren.

Satz 2 regelt darüber hinaus die Pflicht der für dieses Gewässer zuständigen Bewirtschaftungsbehörde, die Abstimmung sicherzustellen. Diese Behörde hat zwar auch die Aufsicht über die Pflichtigen und ihr obliegt diese Pflicht daher ohnehin. Da aber in Anbetracht der komplexen Situation die Abstimmung häufig nur mit Unterstützung und Begleitung der zuständigen Bewirtschaftungsbehörde möglich sein wird, regelt Satz 2 nicht nur die aufsichtliche Sicherstellung der Pflicht, sondern darüber hinaus die Vorgabe für die Behörde, die Pflichtigen bei der Abstimmung zu unterstützen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Anlehnung an die Regelung des Abwasserbeseitigungskonzepts in § 47 die Art und Weise, wie die Ergebnisse der nach Absatz 1 erfolgten Abstimmung am Gewässer niederzulegen sind. Mit den bislang erarbeiteten Umsetzungsfahrplänen liegen bereits Grundlagen für solche Übersichten vor. Auch hier gilt, dass, sollte der entstehende Verwaltungsaufwand gemindert werden müssen, die Regelungen in den §§ 62, 63 zur Übertragung der Pflichten eine entsprechende Grundlage bieten.

Absätze 3 und 4 regeln die Überprüfung, Beanstandung und ggfls. Anordnungsbefugnis vergleichbar dem Abwasserbeseitigungskonzept.

Abschnitt 4 Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern

Zu § 75 (Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern)

Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und Rückhaltebecken außerhalb des Gewässers unterliegen bereits seit 1962 besonderen Regelungen unter Verweis auf ihre besondere Bedeutung für den Wasserhaushalt und die Wasserwirtschaft. Die bisherigen Regelungen

haben sich bewährt und werden weitergeführt. Anlagen dieser Art und auch ihre Änderungen können raumbedeutsam sein. Bei ihrer Zulassung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens sind nach § 4 des Raumordnungsgesetzes Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

§75 führt die Definitionen von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken und von Rückhaltebecken außerhalb von Gewässern fort. Alle diese Bauwerke können ähnliche Sicherheitsvorkehrungen notwendig machen. Sie werden dann insoweit den Talsperren gleichgestellt.

Zu § 76 (Bau und Betrieb)

So bedeutende Bauwerke wie die Talsperren sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, instand zu halten und zu betreiben sind. Die Vorschrift dient der Rechtssicherheit, indem sie die Möglichkeit eröffnet, diese Regeln verbindlich einzuführen.

Das Sanierungsgebot in Absatz 2 ist eine Folge der Regelung in Absatz 1.

Ebenso wie sich die Zulassung von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken im Rahmen der Zulassung des Gewässerausbaus nach diesen Regeln richtet, richtet sich gemäß Absatz 3 nach ihnen auch die Genehmigung von Rückhaltebecken außerhalb von.

Der bisherige Absatz 7 kann entfallen, da die Regelung in § 110 enthalten ist.

Abschnitt 5 Hochwasserschutz

Unterabschnitt 1 Deiche und andere Hochwasserschutzanlagen

Zu § 77 (Errichten, Beseitigen, Umgestalten von Deichen und anderen Hochwasserschutzbauten)
§ 77 übernimmt mit redaktionellen Anpassungen die bisherige Regelung in § 107 Absatz 1 LWG (alt) über die Anforderungen an das Errichten, Beseitigen oder wesentliche Umgestaltungen von Deiche und anderen Hochwasserschutzanlagen.

Die Vorgaben für die Maßnahmen bleiben im Wesentlichen unverändert bestehen. Es werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik aufgenommen, die bislang in der Regelung des Gewässerausbaus enthalten waren und dort gestrichen worden sind. Diese Ergänzung ist bei Deichen erforderlich, da auch die nachfolgenden Regelungen immer wieder an den allgemein anerkannten Regeln der Technik anknüpfen. Der Deich als technisches Bauwerk ist solchen technischen Anforderungen zugänglich. Die Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleisten eine ausreichend Sicherheit. Die Anforderungen nach den a. a. R. d. T. beim Deichbau haben sich entwickelt und wurden ständig an neue Erkenntnisse angepasst. Nach dem 1986 erschienen Merkblatt „Flussdeiche“ des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. (DVWK) wurde 1997 die DIN 19712 „Flussdeiche“

veröffentlicht. Im Jahr 2011 folgte dann eine ausführliche Fortschreibung des DVWK-Merkblattes durch die Nachfolgeorganisation Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und im Jahr 2013 erschien eine ebenfalls an aktuelle Erkenntnisse angepasste DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik der Hochwasserschutzanlagen sind daher auf neuestem Stand.

Mit dem Verweis auf § 71 werden die Grundsätze des Gewässerausbau übernommen.

Der Verweis auf § 101 LWG (alt) zur Entschädigungspflicht bei Gewässerausbau wird mangels Regelungsbedarf ersatzlos gestrichen. Der Verweis auf § 103 Absatz 1 LWG (alt) kann wegen der Regelung in § 79 entfallen. Der Verweis auf § 104 LWG (alt) (Mitprüfung der baurechtlichen Vorgaben) ist ebenfalls wegen der Regelung in § 110 obsolet.

§ 107 Absatz 2 (alt), die Regelung zu den Betretungs- und Benutzungsrechten, wird in § 97 weitergeführt.

Zu § 78 (Unterhaltung und Wiederherstellung)

§ 78 übernimmt die bisherige Regelung zur Unterhaltung und Wiederherstellung von Deichen (§ 108 LWG (alt)) bis auf deren Absatz 5 und formuliert sie in Teilen deutlicher.

Absatz 1 regelt die Pflicht als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit, also als Pflicht gegenüber dem Staat und nicht gegenüber Dritten. Die Pflicht ist daher nicht von im Polder wohnenden Personen einklagbar.

Absatz 2 weist wie bis in seinen Sätzen 1 und 2 die Unterhaltungspflicht demjenigen zu, der den Deich errichtet hat, bzw. dem bisher Unterhaltungspflichtigen. Neu ist die Regelung in den Sätzen 3 und 4, die die Unterhaltungspflicht konkretisieren und ermöglichen, dass die zuständige Behörde den Umfang der Unterhaltung einschränken kann. Diese neue Regelung schafft Klarheit über den Pflichtenumfang, zum einen über den grundsätzlichen Umfang der Unterhaltung (Satz 3) und über eine behördliche Entscheidung auch dann, wenn weniger erforderlich ist (Satz 4).

In Absatz 3 führt die bisher in § 108 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 3 LWG (alt) enthaltene Fälle der Sanierung und der Wiederherstellungspflicht zusammen. Anders als bislang wird diese nicht mehr von einer Verpflichtung des Unterhaltungspflichtigen durch die zuständige Behörde abhängig gemacht, sondern sie knüpft an die Tatbestandsvoraussetzungen an. Das fördert die Effektivität, weil die Sanierungs- und Wiederherstellungspflicht der Regelfall ist und man nur in Ausnahmefällen von einer Sanierung oder Wiederherstellung eines nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden bzw. zerstörten Deichs absehen können wird. Außerdem wird durch den Statusbericht nach § 81 deutlich, ob der Deich den anerkannten Regeln der Technik entspricht oder nicht, so dass auch die Voraussetzungen für eine Sanierungspflicht im Einzelfall klar sind. Dies gilt erst recht für den Fall des Verfalls oder der Zerstörung eines Deichs.

Die bisher durch den Verweis auf § 96 LWG(alt) geregelte Erstattungspflicht gegenüber Störern wird über den Verweis auf §§ 40 Absatz 3 Satz 2, 42 Absatz 2 WHG geregelt.

Absatz 4 führt den bisherigen Absatz 4 fort und regelt den Fall, dass ungewiss und streitig ist, wer nach Absatz 1 unterhaltungspflichtig ist. In diesen Fällen kann die zuständige Behörde wie bisher die Kommune vorläufig heranziehen, die sich entweder vom Pflichtigen ihre Aufwendungen ersetzen lassen oder sie nach § 79 auf die Vorteilhabenden umlegen kann.

Die Absätze 5 und 6 regeln die Möglichkeiten, die Pflichten zu übertragen. Absatz 5 führt die bisherige Regelung zur Übernahme der Unterhaltungspflicht durch Dritte (§ 109 LWG (alt)) weiter. Es wird wie bei allen Pflichten neu geregelt, dass eine Pflicht nur insgesamt übernommen wird. Bei einer Aufspaltung der Pflicht ist zu befürchten, dass die Verantwortlichkeit für eine Maßnahme nicht klar und die Deichsicherheit nicht gewährleistet ist. Absatz 6 regelt neu wie auch bei anderen Pflichten die Möglichkeiten der Gemeinde, ihre Pflicht auf eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu übertragen.

Die Regel des bisherigen § 108 Absatz 3 Satz 2 (LWG (alt)) kann entfallen. Es gibt nach den Erfahrungen im Vollzug keinen Fall, in denen es sachlich erforderlich ist, dass der Dritte den Deich wiederherstellt. Wiederherstellungspflichtig sollte immer der Deichunterhaltungspflichtige sein, der sich nach § 40 Absatz 3 Satz 2 WHG seine Aufwendungen vom Verursacher erstatten lassen kann.

Zu § 79 (Umlage)

Es wird die Umlage von Aufwendungen für die Unterhaltung, Sanierung und Wiederherstellung von Deichen geregelt (bisher § 108 Absatz 5 LWG (alt)).

Satz 1 führt den bisherigen § 108 Absatz 5 Satz 1 LWG (alt) unverändert fort und regelt den Vorteil als materiellen Maßstab für die Umlage. Die bisherige Regelung, dass anstelle von Beiträgen Arbeiten geleistet oder Baustoffe geliefert werden können, entfällt. Diese ist noch aus dem preußischen Wasserrecht übernommen und hat keine praktische Bedeutung mehr.

Zu § 80 (Entscheidungen in Unterhaltungsfragen)

§ 80 regelt die bislang in § 111 LWG (alt) normierte Grundlage für die feststellende Entscheidung, wem die Unterhaltungspflicht obliegt und deren Umfang. Die Regelung orientiert sich mit ihrer Wortwahl an § 42 WHG und wird nicht mehr auf den Streitfall beschränkt. In der Sache macht das keinen Unterschied, weil der Bedarf an einer solchen Festlegung immer nur im Streitfall entsteht.

Die Regelungen zur Entscheidung über besondere Pflichten im Interesse des Baus und der Unterhaltung von Hochwasserschutzanlagen werden in § 97 weitergeführt.

Zu § 81 (Statusbericht)

Es wird neu ein Statusbericht für Hochwasserschutzanlagen eingeführt.

Der Statusbericht dokumentiert den ordnungsgemäßen Zustand und die Unterhaltung einer Hochwasserschutzanlage durch den Pflichtigen. Er ermöglicht dem Pflichtigen den Nachweis, dass er seine Pflichten erfüllt, und der Aufsichtsbehörde die Kontrolle dieser Pflichterfüllung.

Der ordnungsgemäße Zustand von Hochwasserschutzanlage und ihre Unterhaltung sind von wesentlicher Bedeutung für den Schutz von Leib und Leben und von erheblichen wirtschaftlichen Gütern. Außerdem sind die meisten Hochwasserschutzanlagen mit

öffentlichen Mitteln erbaut. Ihre ordnungsgemäße Unterhaltung sichert die Nachhaltigkeit des Einsatzes öffentlicher Mittel.

Damit das Instrument seinen Zweck erfüllt, muss sein Inhalt aussagekräftig sein. Da Wasserverbände und Kommunen unterhaltungspflichtig sind, kann eine Regelung des Inhalts des Statusberichts nur durch Verordnung erfolgen. Angesichts der Fachlichkeit dieser Verordnung erscheint eine Beteiligung des Landtags nicht erforderlich.

Das Gesetz regelt keine Frist, binnen derer der Statusbericht zu erstellen ist. Eine generelle gesetzliche Frist würde den unterschiedlichen Verhältnisse auch nicht Rechnung tragen können. Die Aufsichtsbehörde hat im Einzelfall eine Frist festzulegen. Dabei sollen mit dem Pflichtigen die relevanten Umstände besprochen werden, wie beispielhaft der mit der Berichtserstellung verbundene Arbeitsaufwand, der davon abhängig ist, welche Daten bereits vorliegen und welche noch zu erarbeiten sind.

Zu § 82 (Schutzvorschriften)

§ 82 übernimmt inhaltlich mit redaktionellen Anpassungen § 111a LWG (alt), der sich bewährt hat. Um dem hohen Allgemeininteresse am Schutz der Hochwasserschutzanlagen, die mit einem erheblichen finanziellen Aufwand sowohl der geschützten Bevölkerung als auch des Landes gebaut worden sind, zu entsprechen, wird für den Deich und den engsten Bereich um den Deich Verbote zum Schutz des Deichs geregelt (Absatz 1), von denen nur in Ausnahmefällen eine Befreiung erteilt werden kann (Absatz 2). Bei anderen Hochwasserschutzanlagen wie z. B. Mauern sind zum Schutz nur Genehmigungsvorbehalte erforderlich (Absatz 1 Satz 3).

Absatz 2 trägt der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu der Regelung von Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums Rechnung.

Das Gesetz ermächtigt außerdem die zuständige Behörde, weitergehende Regelungen z. B. auch für weitere Deichschutzzonen zu treffen (Absatz 3). Gesetzliche Regelung und Schutzverordnung werden nebeneinander bestehen.

Ergänzt wird das Verbot „Schädigen und Entfernen der Grasnarbe“. Für die Deichsicherheit ist es unerlässlich, dass die Grasnarbe unversehrt erhalten bleibt, damit das Bauwerk Deich selbst vor weitergehenden Angriffen durch das Wasser im Hochwasserfall geschützt wird.

Der Verweis auf § 31 Absatz 2 (Rückbauverpflichtung bei Wegfall der Zulassung) entfällt.

Der Verweis auf § 97 LWG (alt) entfällt. Besondere Pflichten zugunsten der Deichunterhaltung sind in § 97 Absatz 2 geregelt.

Unterabschnitt 2 Überschwemmungsgebiete

Zu § 83 (Festsetzung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten)

In der Regelung wird der Anwendungsbereich von § 76 Absatz 2 Nummer 2 WHG klargestellt, das Verfahren für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geregelt, einige klar abgegrenzte Überschwemmungsgebiete durch Gesetz festgesetzt und das Verfahren durch vorläufigen Sicherung nach § 76 Absatz 2 WHG aufgenommen.

Absatz 1

Die Regelung stellt § 76 Absatz 2 Nummer 2 WHG klar. Es sind auch Gebiete festzusetzen, die als rückgewinnbare Gebiete für die Hochwasserentlastung und Rückhaltung beansprucht werden und nicht aktuell der Hochwasserentlastung und Rückhaltung dienen.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 wird das Festsetzungsverfahren geregelt.

Entsprechend der Vorgaben des WHG wird das Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festgesetzt. Die Zuständigkeit, die das WHG den Ländern auferlegt, wird in Satz 1 auf den nachgeordneten Bereich übertragen. Satz 2 nimmt die Regelung des § 112 Absatz 4 LWG (alt) zur Öffentlichkeitsbeteiligung auf, allerdings mit einer längeren Auslegungsfrist. Der Öffentlichkeit ist ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Es entfällt die Vorgabe eines formalen Verfahrens nach § 73 Absatz 2 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Wie die bei der Erarbeitung von Rechtsverordnungen übliche Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt wird, ist der jeweiligen Bezirksregierung überlassen, die an einer breiten Beteiligung interessiert ist, um die Richtigkeit der erarbeiteten Karten zu evaluieren. Ein Abwägungsprozess findet bei der Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des 100jährigen Abflusses nicht statt, da das über den 100jährigen Abfluss definierte Gebiet festzusetzen ist. Eine zu starke Formalisierung des Verfahrens stärkt dessen Effizienz nicht. Die Bezirksregierungen sind darauf angewiesen, dass die Festsetzung inhaltlich richtig ist und von den Betroffenen akzeptiert wird. Das Verfahren ist entsprechend zu führen.

Die neue Formulierung zur Bekanntmachung stellt lediglich die bisherige Regelung klar. Die Regelung knüpft an die Pflicht aus § 76 Absatz 3 WHG an, Gebiete zu ermitteln, in Kartenform darzustellen und vorläufig zu sichern. Mit den Vorgaben zur Öffentlichkeitsinformation wird §§ 76 Absatz 4, 79 Absatz 2 WHG Rechnung getragen.

§ 112 Absatz 2 LWG (alt) über die Festlegung von Gewässern und Gewässerabschnitte braucht nicht weiter fortgeführt zu werden, da § 31 b WHG nicht weiter fortgeführt worden ist.

Zu Absatz 3

Es werden in Satz 1 klar abgegrenzte Überschwemmungsgebiete unmittelbar durch Gesetz festgesetzt (Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Dämmen oder Hochufern und Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden). Satz 2 regelt der Bekanntmachung dieser Gebiete.

Zu Absatz 4

Satz 1 regelt das Verfahren für die vorläufige Sicherung eines Überschwemmungsgebiets und konkretisiert damit den Vollzugauftrag zur vorläufigen Sicherung gemäß § 76 Absatz 3 WHG. Die Wirkung der vorläufigen Sicherung regelt § 78 Absatz 6 WHG für die Regelungen nach dem WHG sowie Satz 2 für die Regelungen nach diesem Gesetz.

Durch Satz 3 wird erstmalig geregelt, wann die vorläufige Sicherung endet.

Die Regelung entspricht in ihrer Wirkung der bisherigen Regelung in § 112 Absatz 4 in Verbindung mit § 113 LWG (alt).

Es entfällt die bisherige Regelung zur Begrenzung der Geltung der Verordnungen auf 30 Jahre (§ 112 Absatz 1 Satz 5 mit Verweis auf § 14 Absatz 3 (alt) LWG). Das WHG gibt ohnehin vor, dass die Festsetzungen an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Dazu kommen die

Erkenntnisse aus der Hochwasserrisikomanagementplanung, die ebenfalls zur Anpassungen der Festsetzungen zwingen. Eine zeitliche Befristung der Geltung ist daher nicht mehr erforderlich.

Eine Rechtsgrundlage für weitergehende Regelungen, wie sie § 112 Absatz 1 Satz 4 LWG (alt) enthält, bietet bereits § 78 Absatz 5 WHG.

Das Regelungsbedürfnis für § 112 Absatz 3 LWG (alt) entfällt wegen § 106 Absatz 3 WHG. Das Gleiche gilt für § 112 Absatz 5 LWG (alt) in Hinblick auf § 78 Absatz 5 Satz 2 in Verbindung mit § 52 Absatz 5 WHG.

Zu § 84 (Besondere Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete)

Die Vorgängerregelung des § 113 LWG (alt) ist mit dem 01.03.2010 weitgehend unwirksam geworden. Durch das WHG 2009 entfallen die Regelungen in § 113 Absätze 1, 2, 4 bis 6 LWG (alt) (vgl. jetzt § 78 Absatz 1 bis 4 WHG). Auch § 113 Absatz 5 wurde im WHG nicht weitergeführt.

Zu Absatz 1

Im Ergebnis weitergeführt wird die Regelung in § 113 Absatz 2 Satz 4 und 5 LWG (alt) über das Verhältnis der Genehmigung nach § 78 Absatz 3 WHG zu anderen Zulassungen. Nach bisheriger Regelung entfällt die Genehmigungspflicht nach § 78 Absatz 3 WHG, wenn bei der Erteilung anderer Zulassungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 78 Absatz 3 WHG geprüft werden. Diese Regelung vermeidet doppelte Zulassungen, die sollten sie unterschiedlichen Inhalt haben, auch beim Bürger auf Unverständnis stoßen dürften. Die Formulierung der Regelung wird dem WHG angepasst, da die Genehmigungspflicht nicht entfallen darf. Daher wird geregelt, dass die Genehmigung nach § 78 Absatz 3 Satz 1 WHG mit der anderen Zulassung erteilt wird. Satz 5 regelt das erforderliche Einvernehmen der ansonsten zuständigen Behörde.

Zu Absatz 2

Die Ersatzgeldregelung des § 113 Absatz 3 LWG (alt) wird nicht mehr weitergeführt, da ihre Konformität mit dem Bundesrecht fraglich ist.

Allerdings besteht weiterhin Regelungsbedarf. Gerade an kleinen Gewässern und bei kleinen Maßnahmen ist der von § 78 Absatz 4 WHG geforderte Ausgleich im Einzelfall wasserwirtschaftlich nicht sinnvoll möglich. In diesen Fällen besteht im Vollzug die Gefahr, dass die zuständige Behörde entweder den verlorenen Retentionsraum prinzipiell als so gering einstuft, dass er nicht ausgeglichen werden muss, oder die Genehmigung verweigert oder keinen wasserwirtschaftlich sinnvollen Ausgleich fordert.

Daher soll anstelle der Ersatzgeldregelung ein Kataster eingeführt werden, das wie die bisherige Ersatzgeldregelung für diese Situationen ermöglicht, den im WHG geforderten Ausgleich wasserwirtschaftlich sinnvoll umzusetzen.

Zu Absatz 3

Die bisherige Regelung in § 113 Absatz 5 LWG (alt) zu Anforderungen an Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung wird im Grundsatz übernommen.

Die Vorgabe für die Wasserversorgungsanlagen in Satz 1 Nummer 1 wird präzisiert. Dabei wird berücksichtigt, dass eine hochwassersichere Errichtung und ein hochwassersicherer Betrieb einer Wasserversorgungsanlage dann nicht erforderlich ist, wenn bei Hochwasser die

Anlagen nicht betrieben werden, sondern die Wasserversorgung durch anderer hochwassersichere oder außerhalb eines Überschwemmungsgebiets liegende Anlagen sichergestellt ist. Das ist häufig bei Anlagen der Fall, bei denen nur selten mit einer Überschwemmung zu rechnen ist, so dass eine entsprechende Nachrüstung unverhältnismäßig wäre.

Bei den Wasserversorgungsanlagen wird die bisherige Frist zur Anpassung an die Anforderung weitergeführt, weil nach Lage der Dinge davon auszugehen ist, dass die Anforderungen bis dahin gewahrt sind. Außerdem erlaubt die Wasserversorgung keine längere Frist, da es um die Sicherung der notwendigen Hygienestandards bei Hochwasser geht.

Die Frist für die Umsetzung der Anforderungen bei Abwasseranlagen in Satz 1 Nummer 2 wird dagegen um 5 Jahre verlängert, weil es bislang keine allgemein anerkannten Regeln der Technik gibt und die Betreiber angemessene Zeit bekommen müssen, um ihre Anlagen anzupassen.

Es wird in Satz 1 Nummer 3 eine Regelung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aufgenommen, die sich an die Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anlehnt, die sich immer noch Verordnungsverfahren befindet und deren weiteres Schicksal nicht zu prognostizieren ist. Es werden besondere Vorkehrungen für Anlagen verlangt, mit denen eine Freisetzung und ein Abschwemmen wassergefährdender Stoffe verhindert werden soll.

Die Sätze 2 und 3 regeln dann die verfassungsrechtlich gebotene Möglichkeit zur Befreiung von den Vorgaben.

Die Regelungen des Absatz 3 sind verfassungsrechtlich zulässig, da das WHG ausdrücklich weitergehende Regelungen im Überschwemmungsgebiet zur Vermeidung von Störungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung erlaubt (§ 78 Absatz 5 Nummer 6 WHG) sowie Regelungen zum hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 78 Absatz 4 Nummer 5 WHG).

Zu § 85 (Melde-, Warn- und Alarmordnung zum Schutz vor Hochwasser)

Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 114c LWG (alt). Anstelle einer Verwaltungsvorschrift wird die Ermächtigung für eine Verordnung geregelt. Um bei Hochwasser die Bevölkerung, Gewerbe und Industrie vor Gefahren zu schützen, ist ein Melde, Warn- und Alarmordnung erforderlich, die Regelungen auch gegenüber Stellen jenseits der Verwaltung enthält, wer Informationen über die Hochwassersituation und Gefahrenlagen weitergeben muss und wie Bevölkerung, Gewerbe und Industrie gewarnt werden. Eine verwaltungsinterne Regelung reicht nicht aus.

Abschnitt 6 Wasserwirtschaftliche Planung, Grundlagen der Wasserwirtschaft

Unterabschnitt 1 Hochwasserrisikomanagementplanung nach § 75 WHG,
Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplanung nach §§ 82, 83 WHG

Zu § 86 (Information der Öffentlichkeit und Anhörung bei Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan)

Die bisherige Regelung in § 2d Absatz 1 LWG (alt) zur Zuständigkeit der obersten Wasserbehörde für die Planaufstellung, die Mitwirkung bei der Erarbeitung, die Beteiligung und die Beteiligung der Öffentlichkeit wird weitergeführt. Die Zuständigkeiten der obersten Behörde sind traditionell nicht in der Zuständigkeitsverordnung, sondern im Gesetz enthalten. Geändert wird das Erfordernis des Einvernehmens mit dem Umweltausschuss des Landtages und durch eine Anhörungsregelung ersetzt (Ziff. 1 der Anlage 4 zu § 36 Absatz 3 der GO). Ergänzt wird die bisherige Regelung in Satz 3 um eine Mitwirkungspflicht der Personen, die beteiligt werden, damit deutlich wird, dass die Beteiligung ein gegenseitiger Prozess ist.

Im Hinblick auf die Koordinierungsregelungen des § 7 Absätze 2 bis 4 WHG kann der bisherige § 2d Absatz 2 LWG (alt) zur Koordinierung entfallen.

§ 2d Absatz 3 LWG (alt) kann entfallen, da zum einen die erste Planaufstellung gezeigt hat, dass es keiner Verwaltungsvorschrift bedarf, um den Planungsprozess zu steuern, und zum anderen eine Rechtsgrundlage für solche Regelungen nicht erforderlich ist. § 2d Absätze 4 bis 6 (alt) kann entfallen, da die bislang landesrechtlich geregelten Fristen nunmehr Gegenstand des §§ 82 und 84 WHG sind.

Zu § 87 Information und aktive Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Hochwasserrisikomanagementplanung

Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 10, Absatz 1 der Richtlinie 2007/60/EG sowie § 79 Absatz 1 Satz 1 WHG und regelt die Information der Öffentlichkeit durch Auslegung, auf die mit öffentlicher Bekanntmachung hingewiesen wird.

Ergänzend werden üblicherweise für die Veröffentlichung elektronische Informationstechnologien genutzt. Dies erfolgt schon bislang und braucht nicht geregelt zu werden.

Die zuständigen Behörden beteiligen, je nach fachlichem Bedarf, insbesondere die Kommunen, Kreise sowie Träger öffentlicher Belange wie Landwirtschaftsverbände und Wasserverbände.

Zu § 88 (Bekanntgabe und Verbindlichkeit der wasserwirtschaftlichen Planungen)

Das WHG legt die Bekanntgabe des Maßnahmenprogramms und des Bewirtschaftungsplans nicht fest. Der bisherige § 2 f LWG (alt) wird daher mit Absatz 1 aufrechterhalten. Auch für die Risikomanagementplanung regelt das WHG nicht die Bekanntgabe. Die Regelung wird insofern erweitert.

Die Wirkung der wasserwirtschaftlichen Planungen wird im Absatz 2 geregelt. Dabei wird unterschieden zwischen der Bindungswirkung bei Entscheidungen und der Pflicht zur Berücksichtigung bei öffentlichen Planungen. Dementsprechend wird die bisherige Regelung in § 2f Satz 4 LWG (alt) konkretisiert.

Unterabschnitt 2 Grundlagen der Wasserwirtschaft, Daten und Dokumentation

Zu § 89 (Grundlagen der Wasserwirtschaft)

Zu Absatz 1

Sinnvolle wasserwirtschaftliche Entscheidungen erfordern einen umfassenden Überblick über die Grundlagen des Wasserhaushalts und den Stand der für die Wasserwirtschaft bedeutsamen Technik. Die dazu notwendigen Daten werden nicht allein von den wasserwirtschaftlichen Fachdienststellen, sondern von allen Beteiligten der Wasserwirtschaft und auch von weiteren Stellen wie z. B. dem Geologischen Dienst erarbeitet. Alle diese Daten und Erkenntnisse fließen bei den wasserwirtschaftlichen Fachdienststellen zusammen. Dort werden sie aufgearbeitet und stehen allen interessierten Trägern öffentlicher Belange offen. Daraus folgt eine Auskunftspflicht der zuständigen Behörden und im Gegenzug eine Informationspflicht gegenüber den zuständigen Behörden.

Das WHG regelt die Informationsbeschaffung und Informationspflicht mittlerweile in seinem § 88, allerdings nicht ausreichend.

Die bisherige Regelung in § 19 Absatz 1 LWG (alt) wird weitergeführt und ergänzt § 88 WHG, der weitgehend dem bisherigen § 19 a LWG (alt) entspricht. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Datengrundlagen für den wasserwirtschaftlichen Vollzug die erforderliche Qualität haben und dass für den wasserwirtschaftlichen Vollzug der erforderliche Stand der Technik erarbeitet wird.

Zu Absatz 2

§ 19 Absatz 2 LWG (alt) wird weitergeführt, er knüpft an die bereits in § 88 Absatz 2 WHG geregelte Pflicht zur Datenübermittlung von Trägern wasserwirtschaftlicher Maßnahmen an und konkretisiert sie inhaltlich. Adressaten sind zum einen öffentlich-rechtliche Träger von wasserwirtschaftlichen Pflichten wie Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Gewässerunterhaltung und -ausbau sowie Ausgleich der Wasserführung und Unterhaltung und Sanierung von Hochwasserschutzanlagen. Adressaten sind zum anderen Private, die mit der Durchführung einer Pflicht beauftragt sind oder denen die Pflicht übertragen worden ist, oder denen unmittelbar durch Wassergesetze die Ermittlung von Daten auferlegt worden ist bzw. aufgrund von Wassergesetzen, z. B. in einer Zulassung.

Zu Absatz 3

Satz 1 regelt die Grundsätze der Datenübermittlung. Satz 2 greift auf, dass solche Vorgaben zumindest gegenüber Privaten durch Verordnung und nicht nur durch Verwaltungsvorschrift konkretisiert werden müssen. Mit der Rechtsverordnung sollen die zuständige Behörde bestimmt und die fachlichen und technischen Details festgelegt werden, die eine Datenübermittlung von den Verpflichteten an die zuständige Behörde erfüllen sollen.

Das Land wird so befähigt, auch die Daten der Verpflichteten nach den Sätzen 1 und 2, , Inspirekonform aufzubereiten und bereitzustellen, sofern für diese Verpflichteten eine Bereitstellungspflicht nach dem Gesetz über den Zugang zu digitalen Geodaten Nordrhein-Westfalen (Geodatenzugangsgesetz - GeoZG NRW) vom 17. Februar 2009 in Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE-RL) besteht. Damit werden die Verpflichteten nach den Sätzen 1 und 2 von etwaigen Pflichten nach dem GeoZG NRW entlastet.

Zu Absatz 4

Der bisherige § 19a Absatz 2 LWG (alt) zur Erhebung von personen- und betriebsbezogenen Daten wird weitergeführt, soweit er sich nicht durch § 88 Absatz 5 WHG erledigt hat. Er hat lediglich deklaratorische Bedeutung.

Zu § 90 (Informations- und Dokumentationspflichten)

Zu Absatz 1

Die Regelung greift die bislang in § 112 Absatz 4 Satz 2 LWG (alt) für Überschwemmungsgebiete geregelte Aufbewahrungspflicht auf. Mit der Vorschrift wird in den Sätzen zentral geregelt, dass die Unterlagen über Schutzgebiete und Überschwemmungsgebiete der Öffentlichkeit zum einen durch Einsicht vor Ort und zum anderen im Internet zur Verfügung zu stellen sind. Das Gleiche gilt nach Satz 2 für die Unterlagen, die im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Planungen in Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementplanung und der Wasserrahmenrichtlinie erarbeitet werden. Zusätzlich wird in Satz 3 geregelt, dass die Nutzung der Daten unentgeltlich ist. Es besteht ein hohes öffentliches Interesse, dass die Informationen über die grundstücksbezogenen wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten und Regelungen sowie die wasserwirtschaftlichen Planungen allgemein verbreitet und jedermann auch bearbeitbar zugänglich sind. Nur so wird sichergestellt, dass insbesondere die wasserwirtschaftlichen Planungen auch in andere öffentliche und private Planungen und bei der Konzeption von Einzelvorhaben sachgerecht berücksichtigt werden.

Nach der vom Bundesgerichtshof in seinem Vorlagebeschluss an den Europäischen Gerichtshof vom 28.09.2006 vertretenen Auffassung ist § 5 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) auf Datenbanken im Sinne des § 87a UrhG entsprechend anwendbar (vgl. BGH, Beschluss vom 28.09.2006 - Az. I ZR 261/03). Demnach können an diesen Datenbeständen keine Leistungsschutzrechte geltend gemacht werden.

Mit diesen Vorgaben wird § 10 Absatz 1 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) konkretisiert. Weitere Verpflichtungen nach dem UIG bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Zu den Präsentationsausgaben aus dem Liegenschaftskataster gehören Internetdarstellungen unter Verwendung standardisierter, webbasierter Dienste sowie analoge Standardauszüge. Die Gebiete nach den Sätzen 1 und 2 sollen dort nachrichtlich dargestellt werden. Nur so ist dem öffentlichen Interesse, dass der jeweilige Grundstückseigentümer die wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten seines Grundstücks kennt, Genüge getan.

Unterabschnitt 3 Wasserbuch

Zu § 91 (Einrichtung des Wasserbuches)

Das Wasserbuch ist bundesgesetzlich in § 87 WHG geregelt. Die Anmeldung alter Rechte in das Wasserbuch ist Gegenstand des § 21 WHG. Die bundesrechtlichen Regelungen geben aber nur ein Grundkonzept eines wasserwirtschaftlichen Registers vor. Als das Bundesrecht ergänzende Regelung führt § 94 die Vorschrift des bisherigen § 157 LWG (alt), der insbesondere dessen Digitalisierung regelt, unverändert fort.

Zu § 92 (Eintragung und Verfahren)

Mit Absatz 1 nimmt die Regelung des § 158 Absatz 1 LWG (alt) als eine das Bundesrecht ergänzende Regelung auf. Entfallen können die Regelungen des § 158 Absätze 2 und 3 LWG (alt), da sie in § 87 Absätze 3 und 4 WHG enthalten sind.

Mit den Absätzen 2 und 3 werden die Regelungen zum Verfahren des § 159 LWG (alt) fortgeführt. Eintragungen erfolgen wie bislang nach Absatz 2 von Amts wegen. Die Unsicherheiten über das Bestehen alter Rechte und Befugnisse werden in Absatz 3 aufgegriffen.

Kapitel 4 Gewässeraufsicht

Zu § 93 (Aufgaben der Gewässeraufsicht)

Im Rahmen der Gewässeraufsicht haben die Wasserbehörden die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder den Gewässern Gefahren abzuwehren, die durch den Zustand oder die Benutzung der Gewässer, der Ufer, der Deiche, der Überschwemmungs-, Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebiete und der Anlagen hervorgerufen werden, die unter das WHG, dieses Gesetz oder der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie unter § 30 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fallen..

Zu Absatz 1

Satz 1

Die Aufgaben der Gewässeraufsicht sind in § 100 Absatz 1 WHG geregelt. Die bisherige Regelung in § 116 Absatz 1 LWG (alt) wird aber weitergeführt, weil sie die einzelnen Bereiche der Gewässeraufsicht für den Vollzug verdeutlicht. Dabei wird zum einen klargestellt, dass es neben der auf konkrete Anlagen, Handlungen oder Festsetzungen bezogenen Gewässeraufsicht auch die allgemeine Gewässeraufsicht, also die der Gewässer selbst, gibt. Dazu wird die bisherige Nummer 1 „die Gewässer und ihre Benutzungen“ aufgeteilt in zwei Nummern, um klarzustellen, dass nicht nur die Benutzungen, sondern auch die Gewässer selbst der Aufsicht unterliegen.

Die Nummern 3 bis 9 entsprechen den bisherigen Nummern 1a bis 7.

Satz 2

Auch die Regelung in § 116 Absatz 1 Satz 2 LWG (alt) wird, wenn auch in verkürzter Form, fortgeführt, damit klar ist, dass das mildere Mittel zur Untersagungsverfügung ist, die Vorlage der Anzeige oder des Antrags auf Zulassung zu verlangen. Die Ermächtigungsgrundlage ist im übrigen § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG zu entnehmen.

Zu Absatz 2

Der bisheriger § 116 Absatz 3 (alt) erweitert die Gewässeraufsicht gegenüber § 100 WHG bei baulichen Anlagen auf die Bauüberwachung und die Bauzustandsbesichtigung und wird daher als Absatz 2 weitergeführt.

§ 116 Absatz 2 LWG (alt) wird nicht weitergeführt, weil ein bedingungsloses Einsichtsrecht nach UIG besteht.

zu Absatz 3

Die Wasserwirtschaft muss sich den Anforderungen des Klimawandels stellen. Daher ist eine neue Aufgabe der Gewässeraufsicht, klimarelevanten Eingriffen in den natürlichen Wasserkreislauf zu untersuchen, auch soweit die Eingriffe in Wasser außerhalb von Gewässern (z. B. in der Atmosphäre) vorgenommen werden. Dazu gehören zum Beispiel Niederschlagsmessstellen zur Entwicklung der Niederschläge im Land, die Untersuchung der Ursachen von flächenhaftem Grundwasseranstieg, von Trockenfallen von Gewässern.

Zu § 94 (Überwachung von Abwassereinleitungen)

§ 94 führt die Regelung des § 120 LWG (alt) inhaltlich unverändert fort. Lediglich in Satz 1 wird klargestellt, dass diese Regelung nur für Einleitungen von Abwasser in ein Gewässer gilt und nicht auch für Indirekteinleitungen. Mit dem unverändert gebliebenen Satz 2 wird die Überwachung nach Satz 2 für einige Fälle beschränkt. Dies bedeutet nicht, dass diese auf Einleitungen nicht überwacht werden dürfen. Sie unterliegen uneingeschränkt der allgemeinen Gewässeraufsicht. Die Sätze 3 bis 4 sind weiterhin notwendig, und werden daher unverändert fortgeführt.

Zu § 95 (Gewässer- und Deichschau)

Die bisherigen Regelungen zur Gewässerschau und Deichschau sind beizubehalten, können aber in eine überführt werden.

Absatz 1

Die Gewässerschau ist auf die Gewässer 1. Ordnung zu erweitern. Die Unterhaltungspflichten liegen hier bei den Eigentümern. Das sind im Regelfall Bund oder Land. Das mag die Aufsicht weniger dringend machen, lässt aber das Grundprinzip nicht gänzlich entfallen.

Die Gewässerschau ist in regelmäßigen Zeitabständen bei fließenden Gewässern durchzuführen. Sie dient in erster Linie der Feststellung, ob das Gewässer ordnungsgemäß unterhalten ist. Werden bei dieser Gelegenheit Missstände anderer Art erkennbar, sind sie ebenfalls aufzugreifen und der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Absatz 2

Die Regelung in § 122 LWG (alt) zur Deichschau wird weitergeführt. Sie wird auf Hochwasserschutzanlagen erweitert, weil auch Wände und Mauern zu schauen sind. Hochwasserschutzanlagen, die nach den §§ 75 f. zugelassen sind, unterfallen der dortigen spezielleren Regelung.

Zu § 96 (Kosten der Gewässeraufsicht)

Zu Absatz 1

Die bisherige Regelung entspricht nicht mehr den Gebührengrundsätzen des Landes. Die Kosten der Gewässeraufsicht sollen weitestgehend von den Personen getragen werden, deren

Anlagen oder Handlungen überwacht werden. Differenziert wird daher zwischen der Überwachung einer Benutzung und des Betriebs von Anlagen (Satz 1), sonstigen Fällen der allgemeinen Überwachung (Satz 2) und Fällen der Gewässerschau nach § 121 oder von Dritten veranlassten Besichtigungen (Satz 3). Bei der Überwachung nach § 93 Absatz 1 Nummer 3 ist gebührenpflichtig der Betreiber der Anlage, aus der die Indirekteinleitung erfolgt. Unter Anlagen i. S. von Satz 1 sind nicht nur die wasserrechtlich zugelassenen Anlagen zu verstehen, sondern jede Anlage. Mit umfasst sind auch die Kosten für die Beauftragung von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen durch die Behörde.

Zu Absatz 2

Es wird eine neue Regelung zur Absicherung der staatlichen Ansprüche durch öffentliche Last auf dem Grundstück eingeführt, soweit Kostenpflichtiger der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte ist. Die gesonderte Regelung für Erbbauberechtigte ist vor dem Hintergrund erforderlich, dass eine in Ausübung eines bestehenden Erbbaurechts eingefügte Anlage keinen wesentlichen Bestandteil des Grundstücks darstellt und das Anlageneigentum beim Erbbauberechtigten verbleibt.

Kapitel 5 Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen, Betretungsrechte, Mitwirkungspflichten

Zu § 97 (Besondere Pflichten Dritter beim Gewässerausbau, Deichbau, der Gewässerunterhaltung und der Gewässer- und Deichschau)

Das WHG hat den Regelungsbereich der sog. Zwangsrechte und korrespondierenden Zwangsverpflichtungen, die im Wesentlichen der technischen Ermöglichung der Gewässerbewirtschaftung durch Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Maßnahmen dienen, in den §§ 91 bis 95 WHG in Anlehnung an bestehendes Landeswasserrecht ausgestaltet. Damit sind die insoweit bislang geltenden Vorschriften des Landeswasserrechts größtenteils obsolet geworden. Der Landesgesetzgeber bleibt im Übrigen befugt, insbesondere das Verfahren zur Erteilung näher auszugestalten.

Die besonderen Pflichten Dritter bei Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Hochwasserschutzanlagen sowie der Gewässerunterhaltung werden in einer Regelung zusammengefasst. Neu geregelt wird besondere Pflichten Dritter bei der Gewässerschau und der Deichschau nach § 95.

Zu Absatz 1

Das Wasserhaushaltsgesetz regelt nicht die besonderen Pflichten beim Gewässerausbau. Die bisherige Regelung in § 102 Absatz 1 LWG (alt) wird daher in Absatz 1 weitergeführt.

Zu Absatz 2

Das Wasserhaushaltsgesetz regelt ebenso nicht die besonderen Pflichten beim Bau und Unterhaltung von Deichen, die daher in Absatz 2 geregelt wird. Satz 1 übernimmt die Regelung für den Gewässerausbau auch für diese Maßnahmen. Die Regelung entspricht inhaltlich mit redaktionellen Anpassungen § 107 Absatz 2 Satz 1 LWG (alt) für den Deichbau und § 110 Absatz 1 Satz 1 (alt) für die Deichunterhaltung. Die Regelung wird erweitert über die Unterhaltung des Deichs hinaus auf die Vorbereitung und Durchführung des Baus eines Deichs. Dabei werden bei der Vorbereitung eines Baus insbesondere Vermessungsarbeiten,

Baugrunduntersuchungen, Kartierungen, Erhebungen zu Artenschutzprüfungen, Erkundungen im Rahmen des Denkmalschutzes und Kampfmitteluntersuchungen stattfinden

Da in Satz 1 nicht die in § 110 Absatz 1 Satz 1 LWG (alt) geregelte Entnahme von Bestandteilen enthalten ist, weil diese in Satz 2 enthalten ist.

Satz 3 enthält die bislang in § 110 Absatz 2 LWG (alt) geregelte Pflicht, alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder Sicherheit des Deiches beeinträchtigen kann.

Zu Absatz 3

Die Duldungspflichten sind im Einzelfall auch erforderlich, um Gewässerschauen oder Deichschauen durchzuführen.

Zu Absatz 4

Für die Gewässerunterhaltung sind diese Pflichten im Wesentlichen in § 41 WHG geregelt. Zwar ist § 41 Absatz 1 Nummer 1 WHG lediglich formuliert: „Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer“ während in § 97 Absatz 1 LWG (alt) an „zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken“ angeknüpft sind. In der Sache ändert sich damit aber nichts, weil sich nach § 39 Absatz 1 WHG ergibt, dass sich die Gewässerunterhaltung auch auf die Ufer erstreckt, was auch in § 61 Satz 1 klargestellt ist.

Nicht geregelt ist im Bundesrecht der sog. Unterhaltungstreifen (§ 97 Absatz 6 Satz 2 LWG (alt)), der in Absatz 3 Satz 1 weitergeführt wird.

Die Regelung des § 97 Absatz 2 LWG (alt) zur Duldung des Einebnens des im Rahmen der Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs ist ebenfalls im Bundesrecht nicht enthalten. Sie soll weitergeführt werden, da ein entsprechender Bedarf besteht.

Zu Absatz 5

Die Regelung in § 97 Absatz 4 LWG (alt), dass die zu duldenden Handlungen rechtzeitig an zu kündigen sind, wird weitergeführt. Damit erledigt sich auch der Verweis auf die Regelung in § 107 Absatz 2 Satz 2 (alt).

Zu Absatz 6

Die Regelung regelt eine Pflicht zum Schadensersatz bei Schäden, die durch Maßnahmen entstehen, vergleichbar § 41 Absatz 4 WHG. Damit werden §§ 97 Absatz 5 und 102 Absatz 2, 107 Satz 2, 110 Absatz 1 Satz 2 LWG (alt) weitergeführt.

Zu § 98 Besondere Pflichten im Interesse der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, bei der Erteilung von Wasserrechten, Anzeigeverfahren und Grundlagenermittlung

Zu Absatz 1

Sätze 1 und 2

Die Regelung des § 53 Absatz 4 a LWG (alt) zu besonderen Pflichten im Interesse der Abwasserbeseitigung wird weitergeführt und auf die Durchführung von Maßnahmen zur Erfüllung der Wasserversorgungspflicht erweitert, da diese ebenso wie die Abwasserbeseitigung leitungsgebunden ist und Anlagen auf Grundstücken von Dritten liegen.

Satz 3

Außerdem werden auch Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Recht, denen nach § 52 die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen wurde, berechtigt, weil diese auch im Pflichtenregime an die Stelle der Gemeinden treten und daher mit den gleichen Rechten ausgestattet sein müssen, um ihre Pflicht zu erfüllen.

Zu Absatz 2

Die Regelung in § 101 WHG gilt lediglich für Aufgaben der Gewässeraufsicht, während § 117 LWG (alt) auch Rechte und Pflichten bei Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushalt betrifft. Für diese regelt das WHG in § 91 lediglich die Duldungspflicht für Messanlagen, Probebohrungen und Pumpversuchen. Dementsprechend erweitert Absatz 2 den Anwendungsbereich auf die Erteilung von Wasserrechten, Prüfung von Anzeigen und der Grundlagenermittlung. Auch die in § 124 LWG (alt) geregelte Duldung von Errichtung und Betrieb von Messanlagen zur Grundlagenermittlung wird von Absatz 2 weitergeführt.

Zu § 99 (Einschränkende Vorschriften)

Die bisherige Regelung in § 130 LWG (alt) über die Anwendungsfälle, bei denen besondere Rechte und Duldungspflichten nicht bestehen, wird in § 99 fortgeführt. Da es sich insoweit weder um eine abweichungsfeste Materie (Art. 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 GG) handelt, noch der Bund von seinem Gesetzgebungsrecht abschließend Gebrauch gemacht hat (Artikel 72 Absatz 1 GG), ist der Landesgesetzgeber befugt, solche Fälle zu regeln, in denen Duldungspflichten grundsätzlich nicht begründet werden können, weil insoweit besonders intensiv genutzte Grundstücke von Leitungen freigehalten werden sollen. Insoweit verhält sich der nur geringfügig geänderte Satz 2 als Ausnahme von Satz 1.

Zu § 100 (Wasser- und Hochwassergefahr)

Die bisherigen Regelungen §§ 123, 43 LWG (alt) zu besonderen Pflichten im Hochwasserfall oder anderen wasserwirtschaftlichen Gefahrensituationen werden zusammengeführt.

Absatz 1 regelt die Möglichkeit, benachbarte Gemeinden bei Wassergefahr zu gegenseitiger Hilfeleistung heranzuziehen, beispielhaft sind wie schon bislang Hochwasser und Eisgang genannt. Hinzugekommen ist das Beispiel Überflutungen durch Starkregen, da die jüngere Entwicklung gezeigt hat, dass solche Ereignisse in Zukunft häufiger auftreten werden.

Absatz 2 regelt diese Verpflichtung bei Gefahr eines Deichbruches über Absatz 1 hinaus bei allen Bewohnern der bedrohten und, falls erforderlich, der benachbarten Gebiete zur Hilfeleistung nach Anordnung. Die Regelungen des Katastrophenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Absatz 3 regelt besondere Verpflichtungen von Unternehmer von Stauanlagen bei Hochwassergefahr. Stauanlagen sind das beste Mittel, Hochwasserschäden dadurch zu verhüten, dass Hochwasser in bereitstehendem Stauraum gesammelt und an ungeregeltem Abfluss gehindert wird. Absatz 3 bezieht wie bislang alle Stauanlagen in diese Art der Hochwasserbekämpfung ein, soweit bei der Zulassung des Staus nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen Recht.

Kapitel 6 Enteignung, Entschädigung, Ausgleich

Zu § 101 (Enteignung und Enteignungsverfahren)

Das Bundesrecht regelt in § 71 WHG die Zulässigkeit der Enteignung. Außerdem hat es den Bereich der wasserrechtlichen Entschädigungsleistungen (§§ 96 bis 99 WHG) im Gegensatz zur Rechtslage nach dem früheren Bundeswasserrahmenrecht umfassender und teilweise in Anlehnung an landeswassergesetzliche Bestimmungen ausgestaltet. Die Entschädigungsregelungen des WHG erfassen nur solche Fälle, die unterhalb der verfassungsrechtlichen Enteignungsgrenze im Sinne von Art. 14 Absatz 3 GG liegen und deren entschädigungslose Hinnahme dem Betroffenen im Einzelfall nicht zugemutet werden kann (Ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG). Da sich das WHG ferner bei der Ausgestaltung des Entschädigungsverfahrens auf einzelne Eckpunkte beschränkt, sind ergänzende landeswassergesetzliche Regelungen, insbesondere zum Entschädigungsverfahren, verfassungsrechtlich nicht nur zulässig (Artikel 72 Absatz 1 GG), sondern auch aus Sicht des Vollzuges erforderlich.

Zu Absatz 1

§ 71 WHG könnte als Rechtsgrundlage für eine Enteignung für einen Gewässerausbau in Anbetracht der neueren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung für eine Enteignung nicht mehr ausreichend sein. Er wird daher um die Zwecksetzungen ergänzt, denen ein Gewässerausbau zum Wohl der Allgemeinheit, der als Grundlage für eine Enteignung im Grundsatz geeignet sein könnte, dienen könnte. Neben den originären wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen in § 6 Absatz 1 Nummern 1, 2, 6 und 7 WHG und § 27 WHG, im Wesentlichen den naturnahen Gewässerausbau, kommen die wasserwirtschaftlichen Nutzungen öffentliche Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung sowie der Gewässerausbau für den Hochwasserschutz als Belange in Betracht, die eine Enteignung rechtfertigen. Daneben werden noch die häufig nur über einen Gewässerausbau zu erreichenden Zwecke Schifffahrt und Speicherung von Energie, also insbesondere der Gewässerausbau für ein Pumpspeicherkraftwerk geregelt.

Der bislang geregelte Zweck „Be- und Entwässerung“ wird nicht weitergeführt. Früher wurden im Tiefland in der Regel die Gewässer begradigt und tiefergelegt, um die Einleitung von Dränagen oder generell den Grundwasserspiegel gewässernah zur Landentwässerung abzusenken. Zur Bewässerung wurden die "Gräben" dann bei Bedarf wieder aufgestaut und der Grundwasserspiegel über Einstau der Dränagen angehoben. Diese Maßnahmen sind nach den neuen gesetzlichen Vorgaben nicht mehr zulassungsfähig.

Im Übrigen gilt für diese Enteignungen § 71 Sätze 2 und 3 WHG.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung in § 46 LWG (alt) wird modifiziert weitergeführt. Die Fortführung ist notwendig, weil die Regelung jenseits des Gewässerausbaus die staatliche Inanspruchnahme von privaten Grundstücken gestattet, wenn andernfalls Vorhaben der öffentlichen Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung ohne die Inanspruchnahme des zu enteignenden Grundstücks (oder grundstücksgleichen Rechts) nicht durchführbar sind. Das WHG enthält insoweit keine gesetzliche Ermächtigung, jenseits des Gewässerausbaus konkretes Eigentum

für im Allgemeinwohl liegende wasserwirtschaftliche Vorhaben zu entziehen. Das Gleiche gilt für Vorhaben zum Schutz vor oder zum Ausgleich von Beeinträchtigungen des Natur- und Wasserhaushalts. Hier handelt es sich vor allem um Infiltrierungsbrunnen.

Zu Absatz 3

Aus verfassungsrechtlichen Gründen (Art. 14 Absatz 3 Satz 2 GG) bedarf die Enteignungsermächtigung in der Nachfolgeregelung zum geltenden § 46 LWG (alt) weiterhin einer Entschädigungsregelung, was durch die Anordnung der Geltung der §§ 96 bis 94 WHG und im Übrigen des Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetzes (EEG NW) bei Enteignungsfällen sichergestellt wird.

Zu § 102 (Entschädigungsverfahren)

Die Regelung betrifft das Entschädigungsverfahren für gesetzlich geregelte Entschädigungsansprüche vorbehaltlich besonderer Regelungen.

Entschädigungen sind im WHG angeordnet bei den Regelungen zur Bewilligung (§ 14 Absatz 5 und 6), zur Gewässerbenutzung (§ 16 Absatz 1 WHG), zum Widerruf von alten Rechten und Befugnissen (§ 20 Absatz 2 WHG), zum Wasserabfluss (§ 37 Abs. 3 und 4 WHG), zu Wasserschutzgebieten (§ 52 Absatz 4 WHG) sowie zu Duldungs- und Gestattungsverpflichtungen (§ 95 WHG). Die Entschädigungsregelungen im LWG führen im Wesentlichen die bisherigen Regelungen fort. Die Entschädigungen sind angeordnet bei den Regelungen zu Eigentumsverhältnissen an Gewässern (§§ 5 Absatz 2, 9 Absatz 3 und 8; vgl. §§ 7 Absatz 2, 11 Absatz 3 und 8 LWG (alt)), zur Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer (§ 27), zu Gewässerrandstreifen (§ 31 Absatz 4), zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung (§ 101; vgl. § 46 LWG (alt)), zu Deichen und Hochwasserschutzanlagen (§ 82 Absatz 2; vgl. § 111a Absatz 2 Satz 2 LWG (alt)) sowie bei Regelungen zur Wassergefahr (§ 100 Absatz 2); vgl. § 123 Absatz 2 LWG (alt)).

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 134 LWG (alt) wird nur teilweise fortgeführt. Gleichzeitig wird die bisherige Regelung an die im Bundeswasserrecht enthaltenen Grundsätze zum Entschädigungsverfahren angepasst. Insoweit beinhaltet das WHG in Anlehnung an bestehendes Landeswasserrecht einzelne Bestimmungen zum Entschädigungs- und Ausgleichsverfahren, allerdings ohne das Verfahren abschließend zu regeln (vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 79).

Zu den Sätzen 1 und 2

Streitigkeiten über das Bestehen und die Höhe eines Entschädigungsanspruchs im Sinne des Bundeswasserrechts sind nach dem Grundsatz der verwaltungsgerichtlichen Generalklausel (§ 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO-) den Verwaltungsgerichten zugewiesen. Denn es handelt sich um öffentlich-rechtliche Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art, bei denen die streitentscheidenden Normen wasserrechtlicher, d. h. öffentlich-rechtlicher Natur sind, und die keinem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind (BT-Drs. 16/12275, S. 79). Insoweit wird in der Entwurfsbegründung zu § 98 WHG ausdrücklich auf § 40 Absatz 2 Satz 1, 2. Halbsatz VwGO Bezug genommen, der klarstellt, dass derartige Streitigkeiten keine Ansprüche aus Aufopferung für das gemeine Wohl im Sinne von § 40 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz VwGO sind, für die die Zivilgerichte zuständig sind (BT-Drs. 16/12275, S. 79; BT-Drs. 14/7474, S.

14). Demgegenüber verweist § 134 Satz 1 LWG (alt) hinsichtlich des Entschädigungsverfahrens auf die Vorschriften des EEG NW, das bei Streitigkeiten über Entschädigungen eine sondergesetzliche Rechtswegzuweisung an die Zivilgerichtsbarkeit (§ 50 Absatz 1 Satz 2 EEG NW: Landgericht, Kammer für Baulandsachen) enthält. Diese Sonderzuweisung gilt wegen der Ablösung des Regimes der wasserhaushaltsrechtlichen Entschädigungsleistungen vom Enteignungsrecht und der daraus resultierenden zwingenden Zuständigkeit der Zivilgerichte (Art. 14 Absatz 3 Satz 4 GG) nicht mehr. Vielmehr ist für sämtliche Streitigkeiten über wasserrechtliche Entschädigungs- und Ausgleichsansprüche der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Satz 2 stellt dies ausdrücklich klar.

Satz 3

Die bislang in § 134 Satz 5 LWG (alt) enthaltene Billigkeitsregelung für Fälle, in denen ein anderer als das Land durch die die Entschädigung auslösende Anordnung unmittelbar begünstigt und deshalb erstattungspflichtig ist, wird bei gleichzeitiger Anpassung an das Bundesrecht beibehalten. Dieses enthält in § 97 Satz 4 WHG eine mit § 134 Satz 5 LWG (alt) verwandte Regelung, die jedoch keine Billigkeitsregelung beinhaltet. Aus Gründen der mit der bisherigen landesgesetzlichen Regelung bewirkten stärkeren Flexibilisierung im Einzelfall wird – insoweit ergänzend zu § 97 Satz 4 WHG – die bisherige Billigkeitsregelung beibehalten. Insofern ist der Landesgesetzgeber gemäß Artikel 84 Absatz 1 GG auch befugt, das Entschädigungsverfahren ergänzend oder abweichend zu regeln. Von der Möglichkeit des Satzes 5 in Artikel 84 Absatz 1 GG, die Abweichungsmöglichkeit für die Länder ausnahmsweise auszuschließen, hat das WHG keinen Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 2

§ 135 Absatz 2 LWG (alt) wird in die Nachfolgeregelung zu § 134 LWG (alt) integriert. Damit gilt im Ergebnis die bisherige Rechtslage fort, dass die entschädigungspflichtige Person bei Übernahme des Grundstücks von den auf ihm ruhenden dinglichen Rechten Dritter befreit wird.

Zu § 103 (Ausgleichsverfahren)

Ausgleichsverfahren sind im WHG angeordnet bei den Regelungen zu Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten (§§ 52 Absatz 5, 53 Absatz 5 WHG) und zu Überschwemmungsgebieten (§ 78 Absatz 5 Satz 2, Absatz 6). Im LWG wird die Regelung zum Beitrag an den Kosten der Wasserdienstleistung Abwasserbeseitigung weitergeführt (§ 55; vgl. § 55 LWG (alt)). Regelungen zum Ausgleichsverfahren trifft das Bundesrecht nicht.

Zu Absatz 1

Es wird wie bisher in Satz 1 das förmliche Verwaltungsverfahren angeordnet (§ 143 Nummer 2 LWG (alt)). Auch die Regelung, dass die Beteiligten die Kosten des Verfahrens nach dem Maß ihres Vorteils tragen (§ 151 Absatz 1 Satz 2 LWG (alt)), wird als Satz 2 weitergeführt.

§ 151 Absatz 1 Satz 1 LWG (alt) wird nicht übernommen, da die Regelung, dass der Antragssteller die Verfahrenskosten trägt und Kosten, die durch unbegründete Einwendungen entstanden sind, demjenigen auferlegt werden, der die Einwendungen erhoben hat, ohnehin nur klarstellend ist.

§ 151 Absatz 2 LWG (alt) über die Erteilung von Zwangsrechten wird aus systematischen Gründen in Kapitel 7 (Verfahren) überführt.

Zu Absatz 2

Die nähere Ausgestaltung eines Ausgleichs von Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung eines Grundstücks, bislang in § 15 Absatz 3 LWG (alt) für Wasserschutzgebiete geregelt, wird nun als generelle Regelung in Absatz 2 überführt. Die Regelung von Art, Umfang und Abwicklung des Ausgleichs erfolgt bislang durch § 15 Absatz 3 LWG (alt) und enthält gegenüber der bundesrechtlichen Regelung in § 99 WHG i. V. m. § 96 Absatz 1, 2 und § 97 WHG weitere Konkretisierungen. Der Verweis in § 15 Absatz 3 Satz 4 LWG (alt) muss allerdings nicht fortgeführt werden, weil dies bereits in § 99 WHG geregelt ist.

Kapitel 7 Verwaltungsverfahren, Rechtsverordnungen

Abschnitt 1 Verwaltungsverfahren

Zu § 104 (Grundsätze)

Auf wasserrechtlichen Verwaltungsverfahren ist das Landesverwaltungsrecht anzuwenden. Verfahrensrecht ist kein abweichungsfestes Recht. Im Grundsatz bestimmt § 1 Absatz 3 VwVfG Bund ohnehin, dass bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder das VwVfG Bund nicht gilt, soweit die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden landesrechtlich wie in Nordrhein-Westfalen durch ein VwVfG geregelt ist. Dagegen verweist § 70 Absatz 1 WHG für das Planfeststellungsverfahren ausdrücklich auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes. Da sich bundesgesetzliche und landesgesetzliche Regelungen wenn auch nur marginal unterscheiden, dient die Regelung der Vereinheitlichung der Verfahren im Land.

Zu § 105 (Verfahren über die Erteilung von Zwangsrechten)

Die Regelung in §§ 143 Nummer 3 und § 151 Absatz 2 LWG (alt) zur Anwendung des förmlichen Verwaltungsverfahrens bei der Erteilung von Zwangsrechten werden übernommen. Die Beibehaltung dieser verfahrensbezogenen Regelungen über die Erteilung von Zwangsrechten ist erforderlich, weil das WHG insoweit keine Vorschriften enthält.

Die Regelung in § 131 Absatz 3 LWG (alt) kann entfallen, weil die Entschädigungspflichtige Person in § 97 WHG geregelt ist. Der Verweis in § 151 Absatz 2 LWG (alt) kann entfallen, weil § 147 LWG (alt) entfällt, der allgemeine Regelungen zum Verfahren enthält.

Zu § 106 (Verfahren über Antrag auf gehobene Erlaubnis oder Bewilligung)

Zu Absatz 1

Satz 1 ordnet das förmliche Verwaltungsverfahren für Anträge auf gehobene Erlaubnis oder Bewilligung an und führt damit § 143 Nummer 1 LWG (alt) fort. Satz 2 löst § 148 Absatz 1 LWG (alt) ab, der die Auslegung in den Gemeinden, die Fristen für die Beteiligung von Behörden sowie die Anhörung der Beteiligten und die ortsübliche Bekanntmachung regelt. Da

mittlerweile § 73 Absatz 3a in das VwVfG NRW eingefügt ist, ist der Verweis auf die Bekanntmachungsregelungen entsprechend überarbeitet worden. Die Fristen für eine Stellungnahme im Planfeststellungsverfahren gelten damit auch im förmlichen Verfahren.

Zu Absatz 2

Es wird mit gleichzeitiger redaktioneller Anpassung § 148 Absatz 2 LWG (alt) übernommen.

Zu § 107 (Gewässerausbauverfahren)

Die bisherige Regelung des § 104 Absatz 2 LWG (alt) wird weitergeführt. Sie ist weiterhin erforderlich.

Der Gewässerausbau zu den geregelten Zwecken wird mit der obersten Verkehrsbehörde nur im Rahmen der mit dem Bund und auch anderen Ländern geschlossenen Regierungsabkommen abgesprochen bezüglich verschiedener Einzelmaßnahmen. Aber diese Regierungsabkommen umfassen lediglich das westdeutsche Kanalgebiet und die Weststrecke des Mittellandkanals, an deren Ausbau sich NRW auch finanziell beteiligt.

Alle übrigen Wasserbaumaßnahmen, an denen sich Nordrhein-Westfalen nicht beteiligt, würde die oberste Verkehrsbehörde ohne diese Regelung nicht kennen. Meistens handelt es sich um Maßnahmen, die zum einen im Zuge des ohnehin geplanten Ausbaus von Wasserstraßen auch eine Vergrößerung / Verlängerung von Hafeneinfahrten (meist private Umschlagstellen an Wasserstraßen) vorsehen, und an denen sich dann Dritte neben dem Bund finanziell beteiligen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ausbauten dieser Art und auch ihre Änderungen raumbedeutsam sein können. Bei ihrer Zulassung im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens sind nach § 4 des Raumordnungsgesetzes Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Zu § 108 (Sondervorschrift für Wasserverbände)

Die bisherige Rechtslage nach § 170 LWG (alt), der zufolge auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes gegründete Wasserverbände und sondergesetzlichen Wasserverbände bei der Genehmigung ihrer Pläne eine Wahlmöglichkeit haben, welche Verfahrensart sie durchgeführt wissen möchten, hat sich bewährt und wird beibehalten. Lediglich aus Klarstellungsgründen werden die in der bisher geltenden Vorschrift enthaltenen Worte „Pläne“ und „Unternehmen“ durch „Vorhaben“ und „Aufgaben“ ersetzt.

Zu § 109 (Sachverständige)

Absatz 1

Die Regelung ist neu und löst einzelne Regelungen wie §§ 58 Absatz 4, 59 Absatz 1 und 4, 99 Absatz 3 LWG (alt) ab. Die Behörden werden in Satz 1 generell ermächtigt, entweder selbst für Prüfungen sachverständige Personen oder Stellen heranzuziehen oder dieses aufzugeben. Voraussetzung ist, dass die Heranziehung erforderlich ist, wenn also entweder der jeweiligen Behörde die erforderlichen Sachkenntnisse nach ihrem allgemeinen Zuständigkeitsbereich nicht zur Verfügung stehen oder es sich um besondere Fragestellungen handelt.

In Satz 2 wird bei staatlich anerkannten Sachverständigen die Vermutung geregelt, dass die bescheinigenden Anforderungen erfüllt sind. Diese bislang nur für spezielle Fälle (Schallschutz und Standsicherheit) in § 58 Absatz 4 LWG (alt) geregelte Vermutung soll für alle Fälle von staatlich anerkannten Sachverständigen gelten.

Absatz 2

Es werden die erforderlichen gebührenrechtlichen Folgen für den Fall geregelt, dass die Behörde selbst die sachverständige Person oder Stelle heranzieht.

Zu § 110 (Bauordnungsrechtliche Anforderungen)

Wasserrechtliche Zulassungen nach den § 22 LWG sowie §§ 60, 68 WHG betreffen häufig auch Anlagen, bei denen bauordnungsrechtliche Vorgaben einzuhalten sind. Das gilt für Anlagen in und an Gewässern, Abwasserbehandlungsanlagen, Anlagen zur Gewässerbenutzung, Ufermauern usw.. Dementsprechend enthält das bisherige LWG (§§ 99 Absatz 3, 58 Absätze 2 bis 3, 104 Absatz 1) Regelungen, wie mit dieser Schnittstelle zum Baurecht zu verfahren ist, zumal die Landesbauordnung solche Anlagen in Teilen genehmigungsfrei stellt (§ 65 Absatz 1 Nummer 7a und 12, 66 Nummer 5 und 6). Diese Regelungen werden durch § 123 ergänzt, der zum einen den Fall aufgreift, dass allein eine wasserrechtliche Zulassung erteilt wird, obwohl materielle baurechtliche Anforderungen einzuhalten sind (Absatz 1) und den Fall, dass sowohl eine wasserrechtliche als auch eine baurechtliche Zulassung zu erteilen sind.

zu Absatz 1

Mit der Regelung wird in Satz 1 klargestellt, dass in den Fällen, in denen die wasserrechtlich zulassungspflichtige Anlage bauordnungsrechtlich von der Zulassungspflicht freigestellt ist bzw. keine Zulassungspflicht besteht, aber materiell bauordnungsrechtlichen Anforderungen unterliegt, die baurechtlichen Vorschriften im Rahmen der wasserrechtlichen Zulassung zu prüfen sind. Bislang war dieses für Anlagen in und an Gewässern und für die Planfeststellung in § 99 Absatz 3 und 104 Absatz 1 LWG (alt) geregelt.

Zu Absatz 2

Teile einer Abwasserbehandlungsanlage können als Gebäude nach § 2 Absatz 2 der Landesbauordnung zulassungspflichtig sein. In einigen Fällen ist eine Anlage sowohl bauordnungsrechtlich als auch wasserrechtlich zulassungspflichtig, z. B. eine Abwasserbehandlungsanlage, die auch als Gebäude i.S. des § 2 Absatz 2 der Landesbauordnung ist. In diesen Fällen schließt die wasserrechtliche Zulassung die baurechtliche ein, wie es bislang in § 58 Absatz 5 LWG (alt) geregelt ist. Um sicherzustellen, dass die baurechtlichen Anforderungen gewahrt sind, hat die Wasserbehörde die Baubehörde zu beteiligen.

§ 111 Wegfall des Zulassungserfordernissen und Beschränkung des Prüfumfangs bei Abwasserbehandlungsanlagen nach § 57 Absatz 1

Zu Absatz 1

Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regelt § 63 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 WHG dass die Eignungsfeststellung entfällt, wenn die Eignung der Anlage aufgrund

europäischen Bauproduktenrechts bereits anderweitig feststeht bzw. wenn eine anderweitige bauordnungsrechtliche, immissionsschutzrechtliche Zulassung vorliegt, in der die wasserrechtlichen Anforderungen bereits geprüft worden sind. Damit werden doppelte Prüfungen, insbesondere in den Fällen der serienmäßig hergestellten Anlagen verhindert. Diese Regelung wird auf für Abwasserbehandlungsanlagen, die nach § 57 Absatz 2 zulassungspflichtig sind, aufgenommen.

Zu Absatz 2

Es wird die wasserrechtliche Bauartzulassung ermöglicht, auf die die Regelungen nach Absatz 1 entsprechend Anwendung finden.

Zu § 112 (Sicherheitsleistung)

Es wird die bisherige Regelung in § 142 LWG (alt) übernommen und erweitert. Die zuständige Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Auferlegung einer Sicherheitsleistung für die Erfüllung von Inhalts- und Nebenbestimmungen. Erweitert wird der Anwendungsbereich: Es wird nicht mehr nur eine Sicherheitsleistung bei Erlaubnissen, gehobenen Erlaubnissen und Bewilligungen geregelt, sondern bei jeglicher Zulassung.

Abschnitt 2 Verordnungen

Zu § 113 (Verordnungen der oberen und unteren Wasserbehörde)

§ 141 LWG (alt) wird weitergeführt, wobei klargestellt wird, dass es sich um die Verordnungen der unteren und oberen Wasserbehörde handelt, dagegen nicht um die des für Umwelt zuständigen Ministeriums.

Es wird verdeutlicht, dass bei der Bekanntmachung und der Festsetzung erkennbar sein muss, auf welche Grundstücke sich die Regeln beziehen. Zu den rechtsstaatlichen Erfordernissen der Normenklarheit gehört die Eindeutigkeit und Nachprüfbarkeit des räumlichen Geltungsbereichs einer Norm. Eine Verordnung, die nur Teile von politischen Einheiten wie ein Gemeindegebiet oder ein Kreisgebiet umfasst, muss daher ihren räumlichen Geltungsbereich genau beschreiben. Lässt sie hierüber Zweifel aufkommen, so ist sie zu unbestimmt und wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip ungültig. Denn eine Rechtsnorm, die nicht eindeutig entnommen werden kann, wo sie gilt, lässt den Betroffenen über die Rechtslage im Unklaren.

Damit solche umfangreiche Unterlegen nicht unbedingt zusammen mit der Verordnung verkündet werden müssen, was zu drucktechnischen Schwierigkeiten führen würde, kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie während der Geltungsdauer der Verordnung zu jedermanns Einsicht bei den betroffenen Gemeinden ausgelegt werden.

Zu § 114 (Festsetzen von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten)

Die Regelung des § 150 LWG (alt) zu Einzelheiten des Festsetzungsverfahrens von Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten hat sich bewährt und wird weitergeführt. Das WHG regelt nicht, ob das Verfahren über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets nur auf

Antrag eingeleitet wird oder nicht, und ebenso nicht, wie es abgeschlossen wird. Das WHG enthält auch keine weiteren Regelungen zum Verfahren.

Kapitel 8 Behördenaufbau, Zuständigkeiten

Zu § 115 (Behördenaufbau)

§ 136 LWG (alt) wird bei gleichzeitiger redaktioneller Anpassung übernommen. Der Behördenaufbau gliedert sich in drei Stufen.

Zu § 116 (Sonderordnungsbehörden)

§ 138 LWG (alt) wird bei gleichzeitiger redaktioneller Anpassung im Wesentlichen fortgeführt. Die Beibehaltung der Vorschrift ist mit Blick auf den Vollzug erforderlich, um ggf. verbleibende „Lücken“ in der Abdeckung einer Ermächtigungsgrundlage zu schließen (vgl. VG Köln, Beschluss v. 23.07.2010 – Az.: 14 L 736/10). Insoweit ergänzt die Vorschrift die bundesrechtliche Generalklausel nach § 100 Absatz 1 Satz 2 WHG (Art. 72 Absatz 1 GG). Die Unberührtheitsklausel in § 138 Satz 3 LWG (alt) kann, weil nur deklaratorisch, entfallen.

Zu § 117 (Aufsichtsbehörden)

§ 139 LWG (alt) wird bei gleichzeitiger redaktioneller Anpassung fortgeführt. Die früheren Bergämter sind durch Art. 1 § 5 des Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen vom 12.12.2006 (GV. NRW. 2006, S. 622) aufgelöst und die ihnen obliegenden Aufgaben der Bezirksregierung Arnsberg übertragen worden.

Zu § 118 (Bestimmung der zuständigen Behörden)

§ 140 LWG (alt) wird im Wesentlichen unverändert fortgeführt.

Absatz 1 bietet die Ermächtigungsgrundlage für die Regelungen von Zuständigkeiten im Bereich des Wasserrechts.

Absatz 2 greift den Umstand auf, dass wasserwirtschaftliche Maßnahmen und ihre Auswirkungen häufig Verwaltungsgrenzen überschreiten. Dazu kommt, dass es wasserwirtschaftlich zweckmäßig sein kann, dass eine Behörde für mehrere Bezirke oder für bestimmte Maßnahmen zuständig ist. Es muss daher sichergestellt werden, dass nur eine Behörde für zuständig erklärt werden kann. Absatz 2 Nummer 2 der bisher geltenden Regelung wird dabei an die geänderte Systematik des Bundesrechts über die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und Grundwasser angepasst.

Absatz 3 greift den Fall auf, dass die gleiche Notwendigkeit auch über die Landesgrenzen hinweg besteht.

Kapitel 9 Verkehrliche Regelungen

Die Regelungen des Kapitels 9 sind verkehrlicher, nicht wasserrechtlicher Natur und es ist beabsichtigt, sie in absehbarer Zeit in ein eigenständiges Gesetz zu überführen.

Zu § 119 (Schifffahrt)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 37 LWG (alt). Alleine § 37 Absatz 1 und 6 LWG (alt) sind wasserrechtlicher Natur und werden aus rechtssystematischen Gründen aus herausgelöst und in § 19 weitergeführt.

Maßgeblich für die Beurteilung der technischen Sicherheit von zum Verkehr zugelassenen Wasserfahrzeugen ist gemäß § 119 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 unter angemessener Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse. Der Nachweis der technischen Sicherheit erfolgt im Wege der Beauftragung eines anerkannten Schiffssachverständigen durch den die technische Zulassung Begehrenden auf dessen Kosten oder die Vorlage eines gültigen Schiffsattests.

Als einheitliche Verordnung im Sinne des § 119 Absatz 3 LWG gilt die Ordnungsbehördliche Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO) vom 8. Januar 2000 (GV. NRW. 2000 S. 34 / SGV. NRW. 95).

Zu § 120 (Hafen- und Ufergeldtarife)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 38 LWG (alt).

Im Vergleich zu jener Regelung wird in § 120 Absatz 3 und 4 jeweils der Begriff „Hafenträger“ durch „Hafenbetreiber“ ersetzt. Hafenbetreiber ist derjenige, der die überwiegende Eigentumsposition an den Flächen im Hafen sowie die Sachherrschaft und Organisationsgewalt über den Hafen innehat.

In Absatz 1 wird die Nummer 2 geändert. Die Änderungen sind lediglich redaktionell und dienen der Klarstellung.

Öffentlich im Sinne des Absatzes 1 sind Häfen sowie öffentliche Lande- und Umschlagstellen, wenn sie dem allgemeinen Verkehr dienen und von jedermann unter den gleichen Bedingungen benutzt werden können. Für die Öffentlichkeit von Häfen- oder Lande- und Umschlagstellen ist es unerheblich, in welcher Rechtsform sie betrieben werden. Bei der Erhebung von Hafen- und Ufergeld sind die allgemeinen abgabenrechtlichen Grundsätze, insbesondere das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip, insofern zu berücksichtigen, als Hafen- und Ufergeld so zu bemessen sind, dass sie zum Umfang und zum wirtschaftlichen Wert der Inanspruchnahme der Einrichtung nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis stehen. Das Aufkommen aus Hafen- und Ufergeld soll die Kosten der Einrichtungen, für deren Inanspruchnahme es erhoben wird, nicht übersteigen. Wegen der Bedeutung der Tarifordnung bzw. Abgabensatzung für die Wirtschaft sind die zuständigen Industrie- und Handelskammern vor der Festsetzung zu hören.

In Absatz 2 wird ein neuer Satz 3 eingefügt. Nach Umwelteigenschaften differenzierte Hafen- und Ufergelder sind geeignet den umweltfreundlichen Umbau der Binnenschiffahrtsflotte zu unterstützen. Über die schwach angenommen Förderprogramme zur Motorenumrüstung

bestehen kaum ökonomische Anreize für umweltfreundliche Antriebe oder auch gewässerverträglichere Schiffskörper. Eine Maßnahme des Klimaschutzplans zielt auf die Verdopplung der Binnenschiffverkehrsverkehre in Nordrhein-Westfalen. Landtagsbeschluss (Lt-Drs. 16/6854) fordert die Landesregierung unter anderem auf „darzustellen, mit welchen Instrumenten die bedarfs- und umweltgerechte Entwicklung von Binnenschiffahrt und Logistik unterstützt werden kann sowie darzustellen, wie der EU-Vorschlag über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (COM (2013)18 final) bezüglich eines flächendeckenden Netzes von LNG-Betankungsstationen in allen See- und Binnenhäfen“ bis zum Jahr 2020 in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden kann.

Zu § 121 (Fähren)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 39 LWG (alt).

Fähren sind ständige Einrichtungen zum Zwecke des gewerbsmäßigen Personen- und Güterverkehrs von einem Ufer eines Gewässers zum anderen. Die Einrichtung eines Fährbetriebs ist unter Gesichtspunkten der Sicherheit grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Zu § 122 (Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt und des Sports)

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 40 LWG (alt).

Im Interesse der Verkehrssicherheit oder aus anderen Gründen kann es notwendig werden, in Abweichung von der grundsätzlichen Duldungspflicht der Anlieger das Landen und Befestigen von Wasserfahrzeugen durch ordnungsbehördliche Verordnung einzuschränken.

Kapitel 10 Wassergefährdende Stoffe

Zu § 123 (Wassergefährdende Stoffe)

Die bisherige Regelung (§ 18 LWG (alt)) wird mit redaktionellen Anpassungen an das geltende WHG weitergeführt. Solange das Verfahren der Bundesregierung über die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht abgeschlossen ist, muss die Regelung weiter aufrechterhalten bleiben.

Kapitel 11 Bußgeld-, Überleitungs- und Schlussbestimmungen

Zu § 124 (Bußgeldvorschriften)

Die Regelung des § 161 LWG (alt) wird weitgehend unverändert fortgeführt. Es entfallen die Regelungen, die seit 2009 im neuen WHG enthalten sind. Die Verweise sind der Neuregelung angepasst und, soweit neue Regelungen wie beim Gewässerrandstreifen aufgenommen wurden, entsprechend neu geregelt (Nummer 11). Die Unterteilung in zwei Absätze (§ 161 Absatz 1 und 2(alt)) ist aufgegeben worden.

Die Aufzählung der Ordnungswidrigkeiten wegen Zuwiderhandlung gegen eine Rechtsverordnung (Nummer 28) umfasst vorsorglich auch noch nicht erlassene Verordnungen; ob eine Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit darstellt, ist erst im Rahmen des Verordnungsgebungsverfahrens zu entscheiden.

Zu § 125 (Einschränkung von Grundrechten)

Die bisherige Regelung (§ 167 LWG (alt)) wird im Wesentlichen unverändert weitergeführt. Der Umfang der Betretungsrechte ergibt sich nun aus §§ 97, 98 LWG und §§ 41 und 101 WHG.

Zu § 126 (Überleitung)

Absatz 1 stellt klar, dass bereits vor Inkrafttreten des neuen LWG begonnenen Verfahren auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Einleitens des Verfahrens geltenden Vorschriften zu Ende geführt werden.

Die Überleitungsvorschrift in Absatz 2 ergänzt die §§ 104 bis 106 WHG. Sie bezieht sich auf bestehende Anlagen, denen nach § 99 des bisherigen LWG Genehmigungen erteilt wurden.

Absatz 3 enthält die erforderlichen Regelungen zur Überleitung von ordnungsbehördlichen Verordnungen, die vor Inkrafttreten des neuen LWG erteilt worden sind (§163 LWG (alt)). Darunter fällt insbesondere die Deichschutzverordnung.

Die Überleitungsvorschrift in Absatz 4 ergänzt § 106 WHG um die Fortgeltung einer vor Inkrafttreten des neuen LWG staatlich anerkannten Heilquelle als solche.

Zu § 127 (Berichtspflicht)

Das Gesetz wird nicht befristet, da es Europarecht (u.a. EU-WRRL) umsetzt und daher nach § 39 Absatz 3 Satz 3 der GOLR von einer Befristung zugunsten einer Berichtspflicht abgesehen werden kann. Die Berichtsfrist von 10 Jahren ist angemessen, da das LWG zwingend zu treffende Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften enthält, deren Evaluation nicht zu einer Streichung bzw. grundsätzlichen Modifizierung führen können.

Zu Artikel 2 (Abwasserabgabengesetz)

Allgemeines

Die bisherigen Regelungen zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes des Bundes im Siebenten Teil des Landeswassergesetz (§§ 64 bis 85 –alt-) werden in ein eigenständiges Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes überführt. In diesem Zusammenhang erfolgen die gebotenen redaktionellen Anpassungen an Änderungen des Abwasserabgabengesetzes, des neuen Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 und der Neuregelung des Landeswassergesetzes (vgl. Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs). Bedingt durch die Fortentwicklungen im Wasserrecht und der Rechtsprechung zum Abwasserabgaberecht sind schließlich auch inhaltliche Änderungen geboten.

Begründung im Einzelnen:

Zu § 1 (Abgabepflicht anderer als der Abwassereinleiter)

Mit § 1 wird die Regelung des § 64 LWG (alt) inhaltlich unverändert fortgeführt.

Zu § 2 (Umlage der Abgabe durch Gemeinden und Abwasserverbände)

Mit § 2 wird die Regelung des § 65 LWG (alt) fortgeführt. In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ändert sich lediglich der Regelungsverweis.

Zu § 3 (Ausnahmen von der Abgabepflicht, Verrechnung)

Mit § 3 werden die Regelungen des § 66 Absätze 2 bis 4 und 7 bis 11 LWG (alt) inhaltlich unverändert fortgeführt. § 66 Absatz 1 LWG (alt) kann entfallen, da die Bedeutung dieser Regelung entfallen ist und sie zudem nicht mehr dem heutigen wasserrechtlichen Verständnis entspricht.

In Absatz 5 wird als Folge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.2008 (7 C 2.08) und vom 20.01.2004 (9 C 13.03) klarstellend auch auf § 10 Absatz 4 AbwAG verwiesen.

Als Folge der klarstellenden Ergänzung in Absatz 5 wird in Absatz 6 Satz 2 ebenfalls klarstellend auch auf Absatz 5 verwiesen. Darüber hinaus werden die Verweise in Satz 1 an die Neuregelung des LWG (Artikel 1) und in Satz 3 an das WHG (§ 60) angepasst.

In Absatz 9 ist nun auf § 59 WHG zu verweisen, der jetzt anstelle des § 59a LWG (alt) die Indirekteinleitung von Abwasser in private Abwasseranlagen bundesrechtlich regelt.

Zu § 4 (Besonderheit bei Nachklärteichen)

§ 68 LWG (alt) wird inhaltlich unverändert durch § 4 NRW-AbwAG fortgeführt.

Zu § 5 (Ermitteln auf Grund des wasserrechtlichen Bescheides)

§ 69 LWG (alt) wird inhaltlich unverändert mit § 5 NRW-AbwAG fortgeführt. Der Absatz 3a wird zu Absatz 4. Entsprechend wird die nachfolgende neue Durchnummerierung angepasst. In den Absätzen 5 bis 8 des Entwurfs werden die Verweise auf die Regelungen des Landeswassergesetzes und an die Neuregelung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Artikel 1 angepasst.

Zu § 6 (Überwachung der Abwassereinleitung)

§ 70 LWG (alt) wird inhaltlich unverändert mit § 6 NRW-AbwAG fortgeführt. Der Verweis auf § 117 LWG (alt) wird ersetzt durch den Verweis auf § 101 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Zu § 7 (Ermitteln in sonstigen Fällen)

§ 72 LWG (alt) wird mit § 7 NRW-AbwAG dem Grunde nach fortgeführt. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fischen“ durch das Wort „Fischeiern“ ersetzt, da mit der 5. Novelle des

Abwasserabgabengesetzes der Abgabeparameter Giftigkeit gegenüber Fischen durch den Parameter Giftigkeit gegenüber Fischeiern ersetzt wurde. Der Verweise in Absatz 1 Satz 2 auf § 7a WHG wird ersetzt durch den Verweis auf § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Zu § 8 (Abgabefreiheit bei Kleineinleitungen und bei Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser)

Die Regelungen des § 73 Absätze 1, 3 und 4 LWG (alt) werden inhaltlich unverändert mit § 8 Absätze 1, 3 und 4 NRW-AbwAG fortgeführt. Die Verweise auf das bestehende LWG in den Absätzen 1 und 3 werden an die Neuregelung des Artikel 1 angepasst.

Mit § 8 Absatz 2 NRW-AbwAG wird § 73 Absatz 2 LWG (alt) dem Grunde nach fortgeführt. Die Voraussetzungen für die Abgabefreiheit werden aus Gründen der Klarheit enumerativ geregelt.

In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind die Voraussetzungen geregelt, die in Bezug auf die Anlagen und deren Betrieb zu erfüllen sind. Die Verweise auf das WHG werden der aktuellen Gesetzeslage angepasst. Da die Bundesregierung bislang von der Verordnungsermächtigung des § 23 Absatz 1 Nummer 5 WHG keinen Gebrauch gemacht hat und damit keine normkonkretisierenden Anforderungen vorliegen, ist aus Gründen der Rechtssicherheit festzulegen, dass Prüfmaßstab für die Abgabefreiheit wie bisher die nach Maßgabe des § 56 Absatz 1 LWG (§ 57 Absatz 1 LGW (alt)) eingeführten Regeln der Technik sind.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. den Sätzen 2 und 3 führt die einleitungsbezogenen Anforderungen des § 73 Absatz 2 LWG (alt) fort. Der Verweis auf § 7a Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes wird ersetzt durch § 57 Absatz 1 Nummer 1. Satz 2 entspricht § 73 Absatz 2 Satz 2 LWG (alt). Ergänzend wird in Satz 2 auch die Erklärung nach § 6 Absatz des Abwasserabgabengesetzes aufgenommen, da sich auch aus diese weitergehende Anforderungen ergeben können. Wenn dies der Fall ist; müssen auch diese eingehalten werden. Die Regelung entspricht der Regelung in § 9 Absatz 4 AbwAG für die Abgabesatzermäßigung beim Schmutzwasser. Satz 3 enthält inhaltlich unverändert wie bisher (§ 73 Absatz 2 Satz 3 LWG (alt)) die Regelung für Einleitungen im Einzugsbereich von Flusskläranlagen.

Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 regelt, dass auch bestimmte, durch Landesverordnung festgelegte Selbstüberwachungsvorgaben zur Erlangung der Abgabebefreiung erfüllt sein müssen. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist bislang nur mittelbar über die einschlägige Regel der Technik in Gestalt des RdErl. über die Anforderungen an den Betrieb und die Unterhaltung von Kanalisationsnetzen vom 3.01.1995 geregelt. Unter Nummer 2 dieses RdErl. wird für den Betrieb und die Unterhaltung festgelegt, dass die Bauwerke eines Kanalisationsnetzes regelmäßig oder nach Bedarf entsprechend den Ergebnissen der nach § 2 der Verordnung zur Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem und im Trennsystem (Selbstüberwachungsverordnung Kanal - SüwVKan) vom 16. Januar 1995 (GV. NRW. 1995 S. 64) durchzuführen sind. Das OVG Münster hatte in seinem Urteil vom 17.03.2010 (Az.: 9 A 925/09) unter Aufgabe seiner früheren Rechtsauffassung festgestellt, dass das Konstrukt einer nur mittelbaren In Bezugnahme von Selbstüberwachungsvorgaben einer Verordnung nicht zur Versagung einer Befreiung führen kann, wenn die Verordnungsvorgaben nicht eingehalten sind. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist gerade die Einhaltung bestimmter Selbstüberwachungsvorgaben für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der komplexen Kanalisationsnetze von großer Bedeutung. Das OVG hat in seinem Urteil darauf hingewiesen, dass es insoweit einer eindeutigen gesetzlichen Regelung bedarf. Dies stellt die Neuregelung sicher. Die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 hat die Selbstüberwachungsverordnung Kanal zwischenzeitlich abgelöst.

In Absatz 2 wird ein neuer Satz 4 eingefügt. Mit Urteil vom 17.03.2010 (Az.: 9 A 925/09) hat das OVG Münster entschieden, dass § 75 Satz 4 LWG (alt), obwohl er unter Bezugnahme auf die Entscheidung über eine Abgabebefreiung die Sätze 1 bis 3 für anwendbar erklärt und eine Abgabebefreiung im LWG nur in § 73 Absatz 2 LWG (alt) geregelt ist, entgegen der Auffassung der Festsetzungsbehörde keine materielle Ausschlussfrist enthält. Mit der Neuregelung wird eine solche Frist begründet. Sie berücksichtigt, dass die Abwasserabgabe immer erst nach Ablauf des entsprechenden Veranlagungsjahres und somit mit unterschiedlichen wasserrechtlichen Anforderungen festgesetzt wird. Die Ergänzung sichert eine zeitnahe Abgabenerhebung.

Mit Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird § 73 Absatz 3 LWG (alt) inhaltlich unverändert fortgeführt. In Satz 2 wird der Verweis auf § 66 LWG (alt) an die Regelungen in diesem Gesetz angepasst. Mit der Ergänzung des Satzes 3 wird die gleiche Klarstellung herbeigeführt, die auch in § 3 Absatz 5 vorgenommen wird.

Mit Absatz 4 wird § 73 Absatz 4 LWG (alt) inhaltlich unverändert fortgeführt.

Zu § 9 (Abzug der Vorbelastung)

§ 9 übernimmt inhaltlich unverändert die Regelung des § 74 Absatz 1 LWG (alt). Die Verordnungsermächtigung des § 74 Absatz 2 LWG (alt) entfällt, da hiervon in Nordrhein-Westfalen kein Regelungsbedarf bestanden hat und auch zukünftig nicht besteht.

Zu § 10 (Abgabeerklärung)

§ 10 übernimmt inhaltlich unverändert die Regelung des § 75 LWG (alt).

Zu § 11 (Festsetzen der Abgabe)

Mit § 11 wird § 77 LWG (alt) fortgeführt. In Absatz 2 Satz wird, wie schon in § 3 als Folge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.2008 (7 C 2.08) und vom 20.01.2004 (9 C 13.02) klarstellend auch auf § 10 Absatz 4 AbwAG verwiesen.

Die Änderungen in § 11 Absatz 2 Satz 1 tragen dem Umstand Rechnung, dass ein praktischer Anwendungsbereich für die Veranlagungsjahre 1989 bis 1996 nicht mehr besteht. Die Änderung in § 18 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes stellt klar, dass eine Begehung nur vorsätzlich möglich ist.

Zu § 12 (Fälligkeit, Verjährung)

Mit § 12 wird inhaltlich unverändert § 78 LWG (alt) fortgeführt.

Zu § 13 (Einziehen der Abgabe, Stundung, Erlass, Niederschlagung)

§ 13 führt inhaltlich unverändert § 80 LWG (alt) fort.

Zu § 14 (Zweckbindung)

§ 14 führt inhaltlich unverändert § 81 LWG (alt) fort.

Zu § 15 (Verwaltungsaufwand)

§ 15 führt inhaltlich unverändert § 82 LWG (alt) fort.

Zu § 16 (Mittelvergabe)

§ 16 führt inhaltlich unverändert § 83 LWG (alt) fort. Die Verweise auf das WHG werden der aktuellen Gesetzeslage angepasst.

Zu § 17 (Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften)

§ 17 führt dem Grunde nach § 85 LWG (alt) fort.

In Nummer 1 Buchstabe e) werden als entsprechend anzuwendende Regelungen der Abgabenordnung die Regelungen über die Amtshilfe ergänzt, da im Falle einer nicht erfolgreichen Zustellung die Festsetzungsbehörde selbst die Zustellung nach § 5 des Landeszustellungsgesetzes (LZG)

vornehmen müsste. Eine Zustellung über die örtliche Behörde im Wege der Amtshilfe ist im Allgemeinen einfacher und günstiger ist.

In Nummer 1 Buchstabe i) werden weitere Regelungen der Abgabenordnung aufgenommen, die entsprechend anzuwenden sind. In den bestehenden Ausführungsvorschriften ist nicht geregelt, wann eine Zahlung als wirksam geleistet gilt. Da diese Frage für die Berechnung von Säumniszuschlägen wichtig ist, wird § 224 Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung (AO) in den Katalog aufgenommen. Ferner enthalten die Ausführungsvorschriften keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Hemmung bzw. der Unterbrechung des Ablaufs der Zahlungsverjährungsfrist. Zur Klarstellung werden auch die Regelungen der §§ 230 und 231 AO in den Katalog aufgenommen. Schließlich werden die Einschränkungen bei dem Verweis auf § 236 AO gestrichen. Damit werden die Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge so geregelt wie im Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW.

Zu § 18 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Regelungen der Ordnungswidrigkeiten in § 161 LWG (alt), die sich auf abwasserabgaberechtliche Tatbestände beziehen, werden inhaltlich unverändert in § 18 überführt. Ergänzt wurde ein Ordnungswidrigkeitstatbestand bezüglich der Mitteilungspflicht über die Inbetriebnahme von Abwasseranlage im Sinne von § 66 Absatz 6 Satz 2 LWG (alt).

Zu § 19 (Berichtspflicht)

Das Gesetz wird als Ausführungsgesetz zu einem Bundesgesetz (AbwAG) nach § 39 Absatz 3 Satz 3 GOLR nicht befristet. Die Berichtsfrist von 10 Jahren ist angemessen, da die Verordnung zwingend zu treffende Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften enthält, deren Evaluation nicht zu einer Streichung bzw. grundsätzlichen Modifizierung führen können.

Zu den Artikeln 3–11 (Änderungen der Wasserverbandsgesetze)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht) – alle Verbandsgesetze

(Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10 und Art. 11):

Redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersichten der einzelnen Verbandsgesetze bedingt durch die jeweiligen Gesetzesänderungen/-anpassungen.

Zu Nummer 2 (Kleines Landessiegel) – alle Verbandsgesetze

(Art. 3 § 1, Art. 4 § 1, Art. 5 § 1, Art. 6 § 1, Art. 7 § 1, Art. 8 § 1, Art. 9 § 1, Art. 10 § 1 und Art. 11 § 1):

Die sondergesetzlichen Wasserverbände sind berechtigt, als Dienstsiegel das kleine Landessiegel in abgewandelter Form zu führen. Die Gestattung der Siegelführung ist bislang durch Erlass vom 14. August 2008 (SMBL. NRW. 1132) geregelt. Zur Verminderung der Anzahl an Erlassen soll die Gestattung unmittelbar in das Gesetz aufgenommen werden.

Zu Nummer 3 (Aufgaben des Verbandes) – alle Verbandsgesetze

(Art. 3 § 2, Art. 4 § 2, Art. 5 § 2, Art. 6 § 2, Art. 7 § 2, Art. 8 § 2, Art. 9 § 2, Art. 10 § 2 und Art. 11 § 2):

Zur Erleichterung der verbandlichen Tätigkeit soll dem Verband die Möglichkeit gegeben werden, Auftragsübernahmen in Eilfällen durch den Verbandsrat entscheiden zu lassen. Diese Möglichkeit ist auf besonders eilige Ausnahmen beschränkt. Die Entscheidung des Verbandsrates ist der Verbandsversammlung in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben. So kann erreicht werden, dass der Verband trotz langer Zeitabstände zwischen den Verbandsversammlungen Aufträge zeitnah übernehmen kann.

Emschergenossenschaftsgesetz (EmscherGG): Im Landeswassergesetz wird künftig eine Übernahmemöglichkeit in § 52 Absatz 2 Landeswassergesetz eröffnet. Daher ist die Sperrklausel in § 2 Absatz 4 obsolet.

Zu Nummer 4 (Energieerzeugung; Anpassung der Fünfjahresübersichten, Streichung der Zwölfjahresübersichten) – alle Verbandsgesetze

(Art. 3 § 3, Art. 4 § 3, Art. 5 § 3, Art. 6 § 3, Art. 7 § 3, Art. 8 § 3, Art. 9 § 3 Art. 10 § 3 und Art. 11 § 3):

Die neue Regelung in Absatz 1 ermöglicht den sondergesetzlichen Wasserverbänden die für ihre wasserwirtschaftlichen Zwecke erforderlichen Anlagen nach Satz 1 auch dann zur Energieerzeugung zu nutzen, wenn dafür weitere Anlagen wie Wasserkraftanlagen an Stauwehren oder Talsperren oder Erweiterungen der Faultürme erbaut und betrieben werden müssen. Unter den Begriff der „Energieerzeugung“ werden alle möglichen Schritte gefasst, so auch die Speicherung von Energie.

Soweit energieerzeugende Anlagen wie Windenergieanlagen auf dem Gelände von Anlagen nach Satz 1 nicht in einem funktionalen Zusammenhang mit der wasserwirtschaftlichen

Anlage stehen, sondern lediglich die Fläche nutzen würden, dürfen diese nur zur Erreichung von Energieautarkie und nicht zur Fremdversorgung betrieben werden.

Ein sondergesetzlicher Wasserverband hat nach den Wasserverbandsgesetzen lediglich wasserwirtschaftliche Aufgaben und nicht die Aufgabe der Energieerzeugung. Es soll ermöglicht werden, dass ein Wasserverband die Verbandsanlagen zur Energieerzeugung auch zur Fremdversorgung nutzt, soweit dies nicht seiner Aufgabe zuwiderläuft.

Zu Absatz 2 (bzw. Absatz 3 ErftVG): Zur Deregulierung wird die Pflicht zur Vorlage der zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflichten nach § 53 Absatz 1 des Landeswassergesetzes notwendigen Baumaßnahmen zukünftig allein im Landeswassergesetz geregelt.

Zudem wurden die Zeiträume zur Vorlage der Übersichten an diejenigen des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach § 47 des Landeswassergesetzes angepasst (sechs Jahre).

Die Mitglieder bestimmen weiterhin über alle Unternehmen des Verbandes, da die Aufstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach dem Landeswassergesetz unmittelbar in den Katalog der der Verbandsversammlung/Delegiertenversammlung bzw. Genossenschaftsversammlung vorbehaltenen Beschlussfassungen aufgenommen wird.

Zu Nummer 5 (Übernahme von Aufgaben) – alle Verbandsgesetze außer EmscherGG (Art. 3 § 4, Art. 4 § 4, Art. 6 § 4, Art. 7 § 4, Art. 8 § 4, Art. 9 § 4, Art. 10 § 4 und Art. 11 § 4): Im Landeswassergesetz wird künftig eine Übernahmemöglichkeit in § 52 Absatz 2 des Landeswassergesetzes eröffnet. Daher ist die Sperrklausel obsolet.

Erftverband, Linksniederrheinisches Entwässerungs-Genossenschafts-Gesetz (LINEGG): Redaktionelle Richtigstellung.

Zu Nummer 6: (Mitglieder des Verbandes) - nur Eifel-RurVG, ErftVG (Art. 4 § 6, Art. 6 § 6):

Im Eifel-Rur-Verbandsgesetz (Eifel-RurVG) ist aufgrund der Bildung der Städteregion Aachen zum 21. Oktober 2009 als Nachfolgerin des Kreises Aachen die Mitgliedergruppe 2 redaktionell zu erweitern.

Die Änderung beim Gesetz über den Erftverband (ErftVG) soll sicherstellen, dass die Beitragslast auf alle Vorteilshabenden verteilt werden kann (§ 34 Abs. 1 ErftVG). Das ist möglicherweise dann nicht der Fall, wenn Mitglieder nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6.a oder Satz 2 nicht selbst Grundwasser fördern, sondern hiermit z. B. bei größeren Bauvorhaben oder Maßnahmen zur Nutzung der Erdwärme, die mit relevanten Maßnahmen zur Grundwasserhaltung verbunden sind, Dritte beauftragen. Es ist sachgerecht, dass dann nicht der Dritte Mitglied ist, sondern derjenige, der Veranlasser der Maßnahme ist.

Zu Nummer 6 (Satzung)

EmscherGG: Zu Nummer 5

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 7

(Art. 3 § 11, Art. 4 § 11, Art. 5 § 10, Art. 6 § 14, Art. 7 § 11, Art. 8 § 11, Art. 9 § 11, Art. 10 § 11 und Art. 11 § 11):

Bereinigung von kameralistischen Elementen.

Es ist sicherzustellen, dass die Kosten, die aus der Übernahme und dem Betrieb von kommunalen Kanalnetzen resultieren, ausschließlich durch das vorteilhabende Mitglied getragen werden (ähnlich wie Sonderbeiträge im Rahmen von übernommenen Aufgaben) und nicht zu Lasten der übrigen Mitglieder aus allgemeinen Beiträgen finanziert werden.

Gleichzeitig soll in diesem Zusammenhang deutlich ausgewiesen werden, welche Kosten mit der Übernahme und dem Betrieb verbunden sind. Im Rahmen der Selbstverwaltungshoheit der Wasserverbände ist dies entsprechend in den Satzungen zu regeln.

Zu Nummer 7 (Verbandsversammlung/Genossenschaftsversammlung/
Delegiertenversammlung)

EmscherGG: Zu Nummer 6

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 8

(Art. 3 § 12, Art. 4 § 12, Art. 5 § 11, Art. 6 § 15, Art. 7 § 12, Art. 8 § 12, Art. 9 § 12, Art. 10 § 12 und Art. 11 § 12):

Redaktionelle Anpassung an geänderte Rechtsnorm.

Zu Nummer 8 (Entsendung der kommunalen Delegierten)

EmscherGG: Zu Nummer 7

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 9

(Art. 3 § 12a, Art. 4 § 12a, Art. 5 § 11a, Art. 6 § 15a, Art. 7 § 12a, Art. 8 § 12a, Art. 9 § 12a, Art. 10 § 12a und Art. 11 § 12a):

Die personelle Zusammensetzung der Verbandsversammlungen entsprechend dem Ergebnis der Kommunalwahl ist zulässig. Es ist ferner zulässig, diesen Maßstab mit dem beschränkt geltenden „Vorteilsmaßstab“ im Sinne der Aussagen der Verbandsgesetze in ihrer jetzigen Fassung in der Weise zu kombinieren, dass der Vorteilsmaßstab den „Entsender“ der Delegierten bestimmt und das Wahlergebnis das Recht der „Entsender“ mit Blick auf die personelle Zusammensetzung der Verbandsversammlung beschränkt.

Die Verbandsgesetze vermitteln den Mitgliedern der Verbandsversammlung demokratische Legitimation. Eine Änderung des Besetzungsrechts bedingt gleichfalls demokratische Legitimation, wenn die „Vermittlungskette“ erhalten bleibt. Das ist mit Blick auf die angestrebte Neuregelung der Fall: Verändert werden soll nicht die „Vermittlungskette“, sondern die Auswahl der Mitglieder der Verbandsversammlung soll nach einem anderen Kriterium erfolgen: Die politische Zusammensetzung der Delegierten der Kreise, Städte und Gemeinden soll dem Ergebnis der Kommunalwahl entsprechen.

Dabei ist im Rahmen des Entsendungsverfahrens zu gewährleisten, dass zum Schluss mindestens die Hälfte aller Delegierten der Kreise, Städte und Gemeinden einer Vertretung der Gebietskörperschaften angehört.

Zu Nummer 9 (Delegierte in der Verbandsversammlung/Genossenschaftsversammlung/
Delegiertenversammlung)

EmscherGG: Zu Nummer 8

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 10

(Art. 3 § 13, Art. 4 § 13, Art. 5 § 12, Art. 6 § 16, Art. 7 § 13, Art. 8 § 13, Art. 9 § 13, Art. 10 §
13 und Art. 11 § 13):

Das kommunale Mitglied kann auch Beschäftigte einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach
§114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsenden. Dabei bleibt
unberührt, dass die Kommune nach dem Belegenheitsprinzip das Mitglied ist. Diese Regelung
berücksichtigt die organisatorischen Veränderungen bei den Kommunen und beseitigt damit
ggfls. bestehende Unklarheiten zur Entsendung.

Zur Angleichung der Wahlperioden der Verbandsversammlungen an die der
Kommunalwahlen werden ab 2020 (Jahr der Kommunalwahl) alle Delegierte neu bestimmt.
Bis dahin werden die Wahlperioden derjenigen Verbandsversammlungen, die in 2018 enden,
einmalig bis zum Jahr 2020 verlängert. Die Harmonisierung ist bei folgenden fünf Verbänden
erforderlich: Aggerverband, Erftverband, Niersverband, Wupperverband, Wasserverband
Eifel-Rur. In diesen Fällen sind auch die Wahlperioden der jeweiligen Verbandsräte zu
verlängern. Die Wahlperioden der Verbandsversammlungen der übrigen Verbände enden ab
Herbst 2020, so dass hier bei einer Kommunalwahl in 2020 eine Verlängerung nicht
erforderlich wird.

Eine Nachwahl von Delegierten wird nur erforderlich, soweit keine Ersatzdelegierte bzw. kein
Ersatzdelegierter zur Verfügung steht, da im Rahmen der Entsendung der kommunalen
Delegierten bereits Ersatzdelegierte gewählt werden.

Zu Nummer 10 (Aufgaben der Verbandsversammlung/Genossenschaftsversammlung/
Delegiertenversammlung)

Eifel-RurVG: Zu Nummer 11

EmscherGG: Zu Nummer 9

ErftVG: Zu Nummer 12

(Art. 3 § 14, Art. 4 § 14, Art. 5 § 13, Art. 6 § 23, Art. 7 § 14, Art. 8 § 14, Art. 9 § 14, Art. 10
§ 14 und Art. 11 § 14):

Bereinigung von kameralistischen Elementen, da alle Verbände die kaufmännische
Buchführung eingeführt haben.

Bei der Aufstellung der Übersichten handelt es sich um eine Folgeänderung (siehe Nummer
4).

Zu Nummer 11 (Sitzungen der Verbandsversammlung/Genossenschaftsversammlung/
Delegiertenversammlung)

Eifel-RurVG: Zu Nummer 12

EmscherGG: Zu Nummer 10

(Art. 3 § 15, Art. 4 § 15, Art. 5 § 14, Art. 6 § 22, Art. 7 § 15, Art. 8 § 15, Art. 9 § 15, Art. 10 § 15 und Art. 11 § 15):

Redaktionelle Anpassung auf Grund der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Zu Nummer 12 (Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Verbandsrates/
Genossenschaftsrates, Verlängerung Amtsperiode)

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 13

nur AggerVG, Eifel-RurVG, ErftVG, NiersVG, WupperVG

(Art. 3 § 16, Art. 4 § 16, Art. 6 § 24, Art. 9 § 16 und Art. 11 § 16):

Als Folgeänderung zu Nummer 9 (Angleichung der Wahlperioden) ist auch die entsprechende Verlängerung der Wahlperiode der Verbandsräte der fünf Verbände Aggerverband, Erftverband, Niersverband, Wupperverband, Wasserverband Eifel-Rur erforderlich.

Eifel-RurVG: Aufgrund der Bildung der Städteregion Aachen zum 21. Oktober 2009 als Nachfolgerin des Kreises Aachen ist die Städteregion Aachen aufzunehmen.

Zu Nummer 13 (Aufgaben des Verbandsrates/Genossenschaftsrates)

EmscherGG: Zu Nummer 11

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 14

LINEGG, LippeVG, RuhrVG: Zu Nummer 12

(Art. 3 § 17, Art. 4 § 17, Art. 5 § 16, Art. 6 § 25, Art. 7 § 17, Art. 8 § 17, Art. 9 § 17, Art. 10 § 17 und Art. 11 § 17):

Zu Absatz 5 Nr. 1:

Bei der Aufstellung der Übersichten handelt es sich um eine Folgeänderung (siehe Nummer 4).

Zu Absatz 5 Nr. 6:

Zur Klarstellung der Reichweite der bisherigen Begriffe „Bürgschaften“ und „Gewährverträge“ wird der Spezial-Begriff „Patronatserklärung“ (entspricht einer Bürgschaft für ein Tochterunternehmen) in den Katalog der durch den Verbandsrat zustimmungspflichtigen und durch die Aufsicht zu genehmigenden Geschäfte aufgenommen. Durch diese Klarstellung wird neuen Finanzierungsformen (z. B. zum Thema „Garantien und Bürgschaften“) und zunehmenden Gesellschaftsgründungen Rechnung getragen und soll der Vollzug der Gesetze erleichtert werden.

Zu Absatz 5 Nr. 7:

Klarstellende Regelung, dass die Zustimmungspflicht auch bei Vertragsänderungen besteht.

Zu Absatz 5 Nr. 13:

Bereinigung von kameralistischen Elementen.

Zu Nummer 14 (Vorstand)

EmscherGG: Zu Nummer 12

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 15

LINEGG, LippeVG, RuhrVG: Zu Nummer 13

(Art. 3 § 19, Art. 4 § 19, Art. 5 § 18, Art. 6 § 27, Art. 7 § 19, Art. 8 § 19, Art. 9 § 19, Art. 10 § 19 und Art. 11 § 19):

Zur Sicherstellung der individualisierten Offenlegung der Bezüge der Vorstände wird die Verpflichtung explizit aufgeführt.

Zu Nummer 15 (Aufgaben des Vorstandes)

EmscherGG: Zu Nummer 13

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 16

LINEGG, LippeVG, RuhrVG: Zu Nummer 14

(Art. 3 § 20, Art. 4 § 20, Art. 5 § 19, Art. 6 § 28, Art. 7 § 20, Art. 8 § 20, Art. 9 § 20, Art. 10 § 20 und Art. 11 § 20):

Erweiterung des Beanstandungsrechts des Vorstandes, damit die Letztentscheidung bei der übergeordneten Delegiertenversammlung/Verbandsversammlung verbleibt.

Zu Nummer 16 (Redaktionelle Änderung der Überschrift des Sechsten Teils)

EmscherGG: Zu Nummer 14

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 17

LINEGG, LippeVG, RuhrVG: Zu Nummer 15

(Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10 und Art. 11):

Redaktionelle Anpassung durch Aufhebung der kameralistischen Regelung (siehe Nummer 10).

Zu Nummer 17 (Haushaltsplan, Finanzplan)

EmscherGG: Zu Nummer 15

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 18

LINEGG, LippeVG, RuhrVG: Zu Nummer 16

(Art. 3 § 22, Art. 4 § 22, Art. 5 § 21, Art. 6 § 30, Art. 7 § 22, Art. 8 § 22, Art. 9 § 22, Art. 10 § 22 und Art. 11 § 22):

Aufhebung der kameralistischen Regelung (siehe Nummer 10).

Zu Nummer 18 (Wirtschaftsplan, Finanzplanung)

EmscherGG: Zu Nummer 16

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 19

LINEGG, LippeVG, RuhrVG: Zu Nummer 17

(Art. 3 § 22a, Art. 4 § 22a, Art. 5 § 21a, Art. 6 § 30a, Art. 7 § 22a, Art. 8 § 22a, Art. 9 § 22a, Art. 10 § 22a und Art. 11 § 22a):

Neufassung unter Berücksichtigung weiterhin erforderlicher Regelungen des bisherigen § 21/§ 22/§ 30.

Soweit in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Anwendung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ermöglicht wird, verbleibt es für den Verband/ die Genossenschaft bei der angeordneten und inzwischen eingeführten kaufmännischen doppelten Buchführung nach handelsrechtlichen Grundsätzen mit den wegen der Eigenart der sondergesetzlichen Wasserverbände erforderlichen Besonderheiten.

Die Betriebsleitung nach der Eigenbetriebsverordnung entspricht dem Vorstand des sondergesetzlichen Wasserverbandes, der Betriebsausschuss entspricht dem Verbandsrat/ Genossenschaftsrat. Es wird durchgehend eine dynamische Verweisung auf die Regelungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgenommen, damit die Verbände an die aktuellen Entwicklungen angeschlossen bleiben.

Zu Absatz 10 Satz 1:

Zur Abgrenzung von den Regelungen der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt eine Klarstellung, bis wann der Jahresabschluss aufgestellt sein muss.

Zu Absatz 10 Satz 2:

Die mit der Prüfung der Jahresabschlüsse betraute Stelle soll alle fünf Jahre gewechselt werden. Diese Regelung dient der Klarstellung und entspricht der bisherigen Praxis. Durch turnusmäßige Ausschreibungen soll Kostengünstigkeit erzielt werden, sowie durch Personen- und Gesellschaftswechsel möglichen Abhängigkeiten vorgebeugt und gleichzeitig Innovationspotential erschlossen werden. Eine unmittelbare Anwendung des Handelsgesetzbuchs und seiner Regelungen ist in den Verbandsgesetzen nicht vorgesehen.

Zu Absatz 10 Satz 3:

Nach der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen ergibt sich für die Eigenbetriebe der Kommunen die Verpflichtung, ihre Jahresabschlüsse zu veröffentlichen. Die Verbandsgesetze verweisen nur auf einzelne Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, soweit sie erforderlich sind. Anders als die Eigenbetriebe dürfen die Verbände als Körperschaften des öffentlichen Rechts keinen Gewinn erwirtschaften. Unter Transparenzgesichtspunkten ist daher eine Veröffentlichungspflicht direkt in die Verbandsgesetze aufgenommen worden.

Zu Absatz 11:

Einfügung zur Klarstellung, dass dem Landesrechnungshof das allgemeine Prüfungsrecht nach § 111 der Landeshaushaltsordnung auch bei den sondergesetzlichen Wasserverbänden zusteht.

Zu Nummer 19 (Rücklagen, Rechnungs- und Prüfungswesen, Wirtschaftsführung)

EmscherGG: Zu Nummer 17

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 20

LINEGG, LippeVG, RuhrVG: Zu Nummer 18

(Art. 3 § 24, Art. 4 § 24, Art. 5 § 23, Art. 6 § 32, Art. 7 § 24, Art. 8 § 24, Art. 9 § 24, Art. 10 § 24 und Art. 11 § 24):

Bereinigung von kameralistischen Elementen (siehe Nummer 10).

Zu Nummer 20 (Beiträge)

EmscherGG: Zu Nummer 18

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 21

LINEGG, LippeVG, RuhrVG: Zu Nummer 19

(Art. 3 § 25, Art. 4 § 25, Art. 5 § 24, Art. 6 § 33, Art. 7 § 25, Art. 8 § 25, Art. 9 § 25, Art. 10 § 25 und Art. 11 § 25):

Bereinigung von kameralistischen Elementen (siehe Nummer 10) und Anpassung an die aktuelle Rechtsnorm.

Die Neuregelung im Absatz 4 (Eifel-RurVG und ErftVG: Absatz 5) stellt klar, dass ein ausgeschiedenes Mitglied zu nachwirkenden Beiträgen herangezogen werden kann, obwohl seine Mitgliedschaft noch nicht erloschen ist. Das Fortbestehen der Mitgliedschaft bis zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die hierüber getroffene Entscheidung des Vorstandes nach § 6 Absatz 2 Satz 2 (EmscherGG: § 5 Absatz 2 Satz 2) zugestellt worden ist, sichert die Rechts- und Pflichtenstellung eines ausgeschiedenen, aber noch Beiträge leistenden Mitglieds.

Zu Nummer 21 (Veranlagung)

EmscherGG: Zu Nummer 19

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 22

LINEGG, LippeVG, RuhrVG: Zu Nummer 20

(Art. 3 § 27, Art. 4 § 27, Art. 5 § 26, Art. 6 § 35, Art. 7 § 27, Art. 8 § 27, Art. 9 § 27, Art. 10 § 27 und Art. 11 § 27):

Bereinigung von kameralistischen Elementen (siehe Nummer 10).

Zu Nummer 22 (Vollstreckung)

EmscherGG: Zu Nummer 20

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 23

LINEGG, LippeVG, RuhrVG: Zu Nummer 21

(Art. 3 § 28, Art. 4 § 28, Art. 5 § 27, Art. 6 § 40, Art. 7 § 28, Art. 8 § 28, Art. 9 § 28, Art. 10 § 28 und Art. 11 § 28):

Redaktionelle Anpassung wegen geänderter Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 23 (Widerspruchsausschuss)

EmscherGG: Zu Nummer 21

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 24

LINEGG, LippeVG, RuhrVG: Zu Nummer 22

(Art. 3 § 29, Art. 4 § 29, Art. 5 § 28, Art. 6 § 41, Art. 7 § 29, Art. 8 § 29, Art. 9 § 29, Art. 10 § 29 und Art. 11 § 29):

Einfügung der Möglichkeit, auch Tarifbeschäftigte als Vertreterinnen und Vertreter der Behörden in den Widerspruchsausschuss zu berufen.

Redaktionelle Anpassung wegen geänderter Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 24 (Aufsicht)

EmscherGG: Zu Nummer 22

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 25

LINEGG, LippeVG, RuhrVG: Zu Nummer 23

(Art. 3 § 34, Art. 4 § 34, Art. 5 § 33, Art. 6 § 54, Art. 7 § 34, Art. 8 § 34, Art. 9 § 34, Art. 10 § 34 und Art. 11 § 34):

Redaktionelle Anpassung wegen geänderter Behördenbezeichnung.

Zu Nummer 25 (Anordnung von Maßnahmen)

EmscherGG: Zu Nummer 23

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 26

LINEGG, LippeVG, RuhrVG: Zu Nummer 24

(Art. 3 § 36, Art. 4 § 36, Art. 5 § 35, Art. 6 § 56, Art. 7 § 36, Art. 8 § 36, Art. 9 § 36, Art. 10 § 36 und Art. 11 § 36):

Bereinigung von kameralistischen Elementen (siehe Nummer 10).

Zu Nummer 26 (Genehmigung von Geschäften)

EmscherGG: Zu Nummer 24

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 27

LINEGG: LippeVG, RuhrVG: Zu Nummer 25

(Art. 3 § 38, Art. 4 § 38, Art. 5 § 37, Art. 6 § 58, Art. 7 § 38, Art. 8 § 38, Art. 9 § 38, Art. 10 § 38 und Art. 11 § 38):

Zu Absatz 1 Nr. 4 (AggerVG, Eifel-RurVG, ErftVG, LINEGG, NiersVG, WupperVG):

Da es ggf. auch Dienstverträge mit anderen Personengruppen gibt, soll die Einschränkung gestrichen werden.

Zu Absatz 1 Nr. 5:

Zur Klarstellung und um den Vollzug der Gesetze zu erleichtern, soll u. a. die Begrifflichkeit „Patronatserklärung“ ergänzend aufgenommen werden (s. o. zu Nummer 13).

Die Zugrundelegung des Begriffs „angemessenes Verhältnis“ als Beschränkung des Genehmigungserfordernisses entfällt, weil die bisherige Regelung sich als nicht handhabbar und nicht rechtssicher erwiesen hat. Durch die jetzige Regelung sind die Verbände/Genossenschaften verpflichtet, jeden Geschäftsvorgang zur Genehmigung vorzulegen.

Zu Absatz 2 (neu):

Die Änderung dient zur Klarstellung, wann eine Gründung bzw. Beteiligung an Unternehmen zulässig ist. Es entspricht den bisher bei Genehmigungserteilung zu Grunde gelegten Voraussetzungen und lehnt sich an die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Aufträgen an.

Insgesamt wird dadurch sichergestellt, dass wasserwirtschaftsfremde Aufgaben nicht durch 'Tochtergesellschaften' wahrgenommen werden. Die Änderung stellt sich vollzugserleichternd dar und verhindert gleichzeitig, dass hoheitliche Verbandsaufgaben durch 'Tochtergesellschaften' erledigt werden.

Eine Gründung eines Tochterunternehmens oder eine neue Beteiligung an einem Unternehmen soll nur zulässig sein, wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 3 Vergütungsoffenlegungsgesetz erfüllt sind. Somit soll eine neue Beteiligung bzw. eine Gründung nur dann erfolgen, wenn die in § 2 Absatz 1 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes festgelegten Angabepflichten erfüllt werden. Dadurch soll das Transparenzniveau auch bei den Tochtergesellschaften und bei Beteiligungen der sondergesetzlichen Wasserverbände erhöht werden, so wie es bei Unternehmen des Landes bereits der Fall ist. Für die Öffentlichkeit soll erkennbar werden, welche Leistungen die Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung erhalten.

Bei bereits bestehenden Beteiligungen soll der Verband auf die Offenlegung entsprechend § 3 Absatz 1 und 2 des Vergütungsoffenlegungsgesetzes hinwirken.

Ort der Veröffentlichung ist grundsätzlich der Anhang zum Jahresabschluss. Bei Unternehmen, die nicht verpflichtet sind, einen Jahresabschluss mit Anhang zu veröffentlichen, kann die Veröffentlichung auch an anderer geeigneter Stelle erfolgen (z. B. in Beteiligungsberichten).

Zu Nummer 27 (Überschrift Zehnter Teil)

EmscherGG: Zu Nummer 25

Eifel-RurVG, ErftVG (Überschrift Zwölfter Teil): Zu Nummer 28

LINEGG, LippeVG, RuhrVG: Zu Nummer 26

(Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 6, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10 und Art. 11):

Redaktionelle Anpassung an aufgehobene Vorschriften.

Zu Nummer 28 (Freiheit von Gebühren)

EmscherGG: Zu Nummer 26

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 29

LINEGG, LippeVG, RuhrVG: Zu Nummer 27

(Art. 3 § 39, Art. 4 § 39, Art. 5 § 38, Art. 6 § 59, Art. 7 § 39, Art. 8 § 39, Art. 9 § 39, Art. 10 § 39 und Art. 11 § 39):

Zur Aufhebung der Ungleichbehandlung mit Kommunen, die nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen Verwaltungsgebühren zahlen müssen, sofern sie die zu entrichtenden Verwaltungsgebühren Dritten auferlegen können, soll die Freiheit der sondergesetzlichen Wasserverbände von der Gebührenpflicht aufgehoben werden.

Zu Nummer 29 (Inkrafttreten, Berichtspflicht)

EmscherGG: Zu Nummer 27

Eifel-RurVG, ErftVG: Zu Nummer 30

LINEGG, LippeVG, RuhrVG: Zu Nummer 28

(Art. 3 § 42, Art. 4 Artikel 3, Art. 5 Artikel 2, Art. 6 § 62, Art. 7 Artikel 2, Art. 8 Artikel 2, Art. 9 § 42, Art. 10 Artikel 3 und Art. 11 § 42):

Laut Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 2011 werden die zum 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze als zwingend notwendig angesehen. Die enthaltene Befristungsregelung wird daher gestrichen.

Zu Artikel 12 bis 15, 16 bis 23

Die Verweise in den Gesetzen (Artikel 12 und 13) und den Verordnungen (Artikel 15, 17 bis 23) auf das WHG werden an das Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), bzw. die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31. März 2010 (BGBl. I S. 377) angepasst und die Verweise auf das LWG an die Fassung des LWG in Artikel 1.

Lediglich im Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein Westfalen (WasEG) (Artikel 13) wird in § 8 Absatz 2 die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung um die Befugnis zur Regelung von Anforderungen an die Maßnahmen zum Schutz des entnommenen Rohwassers ergänzt. Der Vollzug hat gezeigt, dass auch insofern das Bedürfnis nach Konkretisierung besteht, um einen rechtssicheren Vollzug zu gewährleisten.

Zu Artikel 16 (Änderung der Verordnung über zuständige Aufsichtsbehörden nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände)

Nummer 1:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die geänderte Behördenbezeichnung und gleichstellungsgerechte Sprache.

Nummer 2:

Der Verweis ist zu aktualisieren, da der Paragraph im Landeswassergesetz aufgehoben wurde. Die Zuständigkeiten sind zwischenzeitlich in der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz geregelt.

Nummer 3:

Laut Kabinettsbeschluss vom 20. Dezember 2011 werden die zum 1. Januar 2012 in Kraft befindlichen Stammgesetze und Verordnungen als zwingend notwendig angesehen. Die Verordnung wurde im Jahr 2009 evaluiert. Die enthaltene Berichtsfrist wird daher gestrichen.

Zu Artikel 24 (Aufhebung der Gewässerbestandsaufnahme-, Einstufungs- und Überwachungsverordnung)

Die Gewässerbestandsaufnahme-, Einstufungs- und Überwachungsverordnung (GewBEÜV) kann aufgehoben werden. Sie diente der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22. 12. 2000, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/105/EG (ABl. L 348 vom 24. 12. 2008, S. 84) geändert worden ist. Ihr Gegenstand ist seit 2011 bundesweit einheitlich durch die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) vom 20. Juli 2011 (BGBl.2011 I S. 1429) geregelt.

Zu Artikel 25 (Aufhebung der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen)

Die Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG über die Verbrennung von Abfällen (AbwAbfverbrVO) kann aufgehoben werden. Sie diente der Umsetzung der Richtlinie 2000/76/EG hinsichtlich der wasserrechtlichen Vorschriften, soweit diese nicht Gegenstand der Abwasserverordnung (AbwV) sind. Die RL 2000/76/EG ist zwischenzeitlich durch die IED (RL 2010/75/EU vom 24. November 2010) aufgehoben worden (siehe dort Art. 81 Absatz 1). Diese RL enthält mit Art. 45 und 48 und Anhang VI Technische Bestimmungen für Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen. Soweit für den wasserrechtlichen Bereich ein Umsetzbedarf besteht, ist dies durch den dritten Abschnitt der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV vom 02.05.2014 geschehen. Mit der bundesrechtlichen Regelung ist die AbwAbfverbrVO NRW obsolet und somit aufzuheben

Zu Artikel 26 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das In- und Außerkrafttreten der Rechtsnormen dieses Artikelgesetzes.